germ.
112 d

Lundtaga

<36607655630018
<36607655630018
Bayer. Staatsbibliothek

Von den
Landtagen
der
Friesen
in den mittlern Zeiten
bey
Upstalsboom.

Bremen,
bey Johann Heinrich Cramer. 1777.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Movemur, nescio quo pacto, locis ipsis, in quibus eorum, quos diligimus, aut admiramur, adsunt vestigia.

CICERO *de Legibus Lib. II. Cap.* 2.

Vorrede.

Wenn eine Stelle in Friesland, vom Rhein bis zur Eider, ein Monument verdient; so ist es gewis Upstalsboom.

Hier wurde Jahrhunderte hindurch das Wohl des ganzen Frieslandes beher-

ziget; hier erschienen die Abgeordneten der Friesischen Staaten; hier waren die mächtigen Seeländischen Richter, für welche, wie der Abt Emo sagt, das ganze Land zitterte; hier wurden die wichtigsten Streitigkeiten entschieden; hier wurden die berühmten Upstalsboomischen Gesetze gegeben. Upstalsboom ziehet immer das Auge eines Geschichtforschers und eines Kenners der juristischen Litteratur auf sich.

So berühmt dieser Ort vorhin gewesen, so wenig wird er jetzt geachtet. Schon Emmius befürchtet, daß seine Landesleute, zu ihrer Schande, Upstals-

boom

boom verkennen werden. Er sagt in seiner chorographischen Beschreibung von Ostfriesland: Quod regionis pulcherrimum privilegium ut honori maioribus olim fuit, ita iam verendum forte sit, quod locum hunc sine honore nunc relinquimus, augendo dedecori nostro apud posteros pariter & hodiernos recte iudicantes esse possit.

Diese Stelle war mir auffallend. Ich entschloß mich, einige meiner wenigen Nebenstunden dem Andenken Upstalsbooms zu weihen. Ich betrete zwar eine schlüpfrige Bahn, weil niemand mir vorgearbeitet, weil niemand bisher über Up-

stalsboom geschrieben hat; eben dadurch aber hoff' ich vielen einen angenehmen Dienst erwiesen zu haben. Und dann — bin ich hinlänglich belohnt.

Aurich,
den 4 Sept. 1776.

T. D. Wiarda.

Er=

Erster Abschnitt.

Von der Etymologie, Orthographie und Lage Upstalsbooms.

Upstalsboom ist der Ort, wo die Friesen in den mittlern Zeiten ihre Landtage hielten. Fast alle, welche diesen berühmten Ort in ihren Schriften angeführet, haben vorzüglich nur etymologisch darüber nachgedacht. Es ist dieses, nach meiner Meynung, eine der

gleichgültigsten Sachen in der ganzen Upstals-boomischen Geschichte. Die Vermuthung für diese oder jene Meynung kann freylich sehr stark seyn, ich glaube aber schwerlich, daß mit Gewisheit etwas Entscheidendes gesagt werden könne.

Die mehresten Geschichtschreiber leiten den Ursprung des Namens von den zusammengefügten Wörtern Up-Staal-Boom, das ist, bey dem aufgerichteten bestimmten Baum, her. Dahin gehören vorzüglich Alting a), Jacob Isebrand Harkenroth b), Bertram c), und Schratenbach von Burmania d). Upstalsboom, sagt Funk e), kömmt von upstallen, sich lagern, her, weil es der Friesen Lager- und Berathschlagungs-Platz gewesen.

Eilard

a) *Alting Notitia Germ. infer. Tom. 2. p. 191.*

b) *Harkenroth Oostfriesche Oorsprongkelijkheden. p. 541.*

c) Bertrams geographische Beschreibung von Ostfriesland. *p. 27.*

d) *S. a Burmania de jure comitiorum. c. 2. § 5.*

e) Funks Chronike der Stadt Aurich. *Mspt. p. 9.*

Eilard Folkert Harkenroth, ein Bruder des Jacob Isebrand Harkenroth, vermeynet, daß Upstalsboom von Upstalling herzuleiten sey. Upstalling, sagt er, bedeutet in dem Altfriesischen einen Häuptling, Dynasten f). Es war also der Ort, wo die Häuptlinge, Dynasten, oder die Vornehmsten des Volks, zusammen kamen. Seine Meynung scheinet von Gewichte zu seyn. Sie hat nicht blos den Ton und Klang des Wortes vor sich. Selbst in den Upstalsboomischen Gesetzen, in der friesischen Sprache, kömmt würklich das Wort Upstalling vor. Is dio clag minre, so acht mark, so schilma thi da oer-provinga, jef thi da sikringa habba sex burren ende 7. sibben ende een Opstalling. Isse mera, so schill hi habba 2. Opstalling. Das ist: Ist die Klage unter 8 Mark, so soll man zum Beweise, oder zu deren Verstöhrung, haben 6 Nachbarn und 7 Verwandte und einen Upstalling. Ist sie höher, so soll er 2 Upstallinge haben. Im Hollsteinischen

f) *Harkenroth* bey *Beningas Chronyk van Oostfriesland*, 1, *Boek*, *p.* 58.*

nischen, insonderheit bey den Strand-Friesen, heißt der Amts-Name einer obrigkeitlichen Würde Staller, und bey den alten Sachsen war Stallere ein Heerführer, Herzog g). Im Codice iuris Frisici borealis wird ausdrücklich der Staller gedacht: De freuentlich edder Muthwillen ertöget, iegen dem Staller, Rath und mineß Herren Knechte, desülue schall am Hals gefellet syn h). Der Regierungs-Rath von Wicht hat der Quelle näher nachgespüret, und gefunden, daß Stallinga ein Angelsächsisches Wort sey, und von Stall- alt und Linga, Ling, herkomme i). Upstalling bedeutet also, einen Mann aus einem alten Geschlechte.

Da sich verschiedene Gelehrte so sehr um den Ursprung des Upstalsboom gequälet, so

g) Bremisch Niedersächsisches Wörterbuch, 4ter Theil, *p.* 990.

h) *Art.* 72. in Dreyers Sammlungen vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der deutschen Rechte und Alterthümer, *p.* 520.

i) Vorbericht zum Ostfriesischen Land-Rechte, *p.* 108.

so sollte man gewiß noch mehr verschiedene Muthmassungen erwarten. Es lassen sich noch viele andere aus der Aehnlichkeit des Wortes gedenken. Man kann, zum Beispiele, diesen Ort von Up=Stoel=Boom, das ist, unter oder bey dem Gerichts=Baume, herleiten. Denn Stoel, Stul, ist ein alt Gothisches Wort, und bedeutet ein Gericht, oder Richter=Stuhl k). Daher wurden bey den bekannten Westphälischen Gerichten, die Fürsten, welchen diese Gerichte von den Kaisern zum Lehn gegeben waren, Stuhl=Herren, und die Beysitzer, Stuhl Genossen genannt l). Ja, selbst bey Gelegenheit des Upstalsboom kommt dieser Ausdruck vor. Beninga erzählet uns, daß Karl der Große den Friesen drey freie Stüle, zu Stade, Upstalsboom und Franeker gegeben habe. In unsern alten Gesetzen kommt das Wort Stoel, oder Stuhl, öfters vor. Bekannt ist es, daß das geistliche Gericht der Schendstoel, oder Send=

k) Ostfr. Land=Recht, *L.* 1. *c.* 47. in der Anmerkung (d).

l) *Heineccii elementa juris germ. L.* 3. *tit.* 1. § 57.

Send-Stul genannt wurde m). Wenn man ferner annimmt, daß in alten Zeiten Gerichts-Plätze Saale genannt worden n), so ist es leicht möglich, daß unser Ort von Up-Saal-Boom zusammen gesetzet sey. Vielleicht hat auch Upsal in Schweden daher die Benennung. Denn auch daselbst kamen in alten Zeiten die Stände des Reichs im freien Felde zwischen zwölf großen Steinen zusammen o). Das eine ist indessen so ungewiß, wie das andere. Es läßt sich hier nichts Entscheidendes sagen. Wir müssen mit Varro bekennen: Caussæ omnium verborum non possunt dici etymologice.

Das Wort Upstalsboom wird auf verschiedene Art geschrieben. Kempius p) schreibt

m) *Emmii Frisic. rerum hist. Lib.* 2.

n) *Wachter Glossar. ad vocem* Saal. Dreyers Sammlung vermischter Anmerkungen. 2ter Theil. *p.* 759.

o) *Gryphiander de Weichbildis Saxon. c. 66. n.* 8.

p) *Kempius de origine, situ & qualitate Frisiæ. Lib.* 2. *c.* 12.

schreibt Obstalsboom; Winshemius q) Obstalsbeem; Ubbo Emmius r) und Emo s) Upstallesboom; Menso Alting t) Upstallesboome; Ernst Fridrich von Wicht u), Eggerik Beninga v), J. J. Harkenroth w), Scotanus x), und der Regierungs-Rath von Wicht y) Upstalsboom. Es wird zu weitläuftig seyn, mehrere Gelehrte hier anzuführen. Die auswärtigen gehe ich mit Fleiß vorbey, weil sie größtentheils den Friesischen Geschichtschreibern nachgeschrieben. Doch kann

q) *Winshemii Chronyk van Friesland, ad annum* 1323.

r) Hin und wieder in der Geschichte und chorographischen Beschreibung von Ostfriesland.

s) In *Math. Analect. Tom.* 3. *p.* 83.

t) *Alting Notitia Germ. infer. Part.* 2. *p.* 192.

u) *E. F. v. Wicht Annales Frisiæ, Mscpt.*

v) *Beninga Chronyk van Oostfriesl.* 1. *Boek,* § 4.

w) *Harkenroth Oostfr. Oorspr. p.* 545.

x) *Schotanus Geschiednissen von Friesland. V. Boek, p.* 170.

y) An verschiedenen Stellen im Vorberichte zum Ostfr. Land-Recht.

kann ich nicht umhin, Struvium anzuführen. Dieser nennt sogar diesen Ort Upstalsboorn z). Vielleicht hat er gemeynet, daß in der Nähe ein Brunnen vorhanden gewesen, und er davon, so wie zum Beyspiel, Paderboorn, benennet sey a). Ich weis sonst nicht, was ihn zu dieser Benennung sollte veranlasset haben. Er irret aber, weil in der ganzen Gegend kein Bach vorhanden ist. Vielleicht ist es gar ein Schreib-Fehler, weil er in der Note den Emmium anführet, und auch dem irrig Upstalsboorn in den Mund leget. Sonsten endigen alle Geschichtschreiber den Upstalsboom in Boom, Beem und Baem, welches einen Baum bedeutet, und von den großen Eichen, worunter die Versammlungen gehalten worden, herzuleiten ist.

Die Quellen selbst sind sehr trübe. Auch daraus wird man die Rechtschreibung nicht wohl lernen können, weil sie nicht mit einander übereinstimmen. In den Upstalsboomischen

z) *Struvii Syntagma juris publici, c. 26. § 51.*

a) *Monumenta Paderbornensia, p. 126.*

schen lateinischen Gesetzen, die Siccama herausgegeben, stehet Upstalsbaem; in der Ausgabe dieser Gesetzen von Scotanus in Tablino stehet Opstallisbaem. In dem, über die Streitigkeiten zwischen den Bremern und Rustringern, beym Upstalsboom, errichtetem Documente von Ao. 1324. findet man Upstallesbome. Die Confirmation der Appingadammer Statuten endiget sich: Datum & actum in Upstallesbome.

Die Ueberkühren fangen so an: Thiu forme Urkere aller Fresena is, thet hiu ense a jera to gadera koma to Upstalsboma.

Es harmoniren also auch die Documente in der Orthographie nicht mit einander. Heutiges Tages sagt man in dieser Gegend immer Upstalsboom. Darum folg' ich denen, die es so schreiben. Warum denn aber nicht Upstalsbaum? So redet man doch im Deutschen. Es würde dies freylich keine Todt-Sünde seyn; es klinget aber zu neumodisch.

Man-

Mancher Alter möchte den Kopf schütteln, und sagen, ich würde wider das Costume handeln. Schickt sich auch für einen Greisen ein neu französischer Schnitt? Sein altes Gewand wird ihn immer am besten kleiden.

Man darf nicht lange suchen, wo denn eigentlich unsere Vorfahren, die Friesen, ihre Landtäge gehalten. Alle Geschichtschreiber, die des Upstalsbooms gedenken, kommen darin mit einander überein, daß er in Ostfriesland, nicht weit von Aurich, vorzufinden sey. Auch weiset uns die Tradition die rechte Stelle an. Dieser Ort, um die Lage desselben noch genauer zu beschreiben, liegt fast an der Heerstrasse, zwischen den Dörfern Rahe und Wester-Ende, der Stadt Aurich ins Süd-Westen. Er ist von derselben ohngefähr eine Stunde entfernet b).

Die

b) *Emmii histor. rer. Fris. Lib.* 13. *p.* 193.
Ejusdem descr. chorogr. Fr. Or. p. 59.
Winshemii Chronyk van Friesl. VII. Boek, p. 192.
Schotanus und *Ernst Fr. v. Wicht* bey dem Jahre 1323.

Die Versammlungen wurden im freyem Felde unter drey grossen Eichen, wie ich unten weiter zeigen werde, gehalten. Noch zu des Emmii Zeiten ist davon eine alte und fast ausgestorbene Eiche zu sehen gewesen b). Er konnte daher die Lage genau genug angeben. Nunmehro ist von den ehrwürdigen Eichen nicht das geringste mehr zu sehen. Die Eichen standen auf einer kleinen Anhöhe. Auf der Anhöhe ist vor einigen Jahren, zum Andenken der vormals daselbst gehaltenen Friesischen Landtägen, eine grosse Buche gepflanzet, und die Anhöhe selbst mit einem kleinen Graben umgeben worden. Es ist mir unbegreiflich, warum Emmius den so oft von ihm in seiner Geschichte angezogenen Upstalsboom nicht in seiner Charte von Ostfriesland bemerket hat. Die Jansonische Charte ist ein Nachstich der Emmischen, daher wird man auch da Upstalsboom umsonst suchen. Der selige Regierungs-Rath Coldewey hat darum wohl gethan, daß er in der von ihm illuminirt herausgegebenen Emmischen Charte Up-

 stals-

b) *Emmius l. c.*

stalsboom abstechen lassen. Lotter zu Augsburg hat sich dieser Charte wieder bedienet, und den darauf abgezeichneten alten Eichen-Stamm für einen großen Berg angesehen, und das Wort Upstalsboom weggelassen. Eine treffliche Gelegenheit für unsere Nachkommen zur physikalischen Untersuchung, wie sich Berge in Ebenen verwandeln.

Bey den neuern Geographen ist Upstalsboom auch nicht in Vergessenheit gerathen. Ich will nur den Hofprediger Bertram c) und den Ober-Consistorial-Rath Büsching d) anführen.

c) Geographische Beschreib. des Fürstenthums Ostfriesl. *p.* 27.

b) Erdbeschreibung, 3ter Theil. *p.* 689. der alten Ausgabe.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von dem Ursprunge und dem Ende upstalsboomischer Comitien.

Es wird nicht leicht zu bestimmen seyn, wann die Upstalsboomischen Versammlungen ihren Anfang genommen. Es scheinet, daß der Ursprung dieser Versammlung, so wie der Anfang der ganzen Friesischen Geschichte, in Fabeln eingewickelt sey. Schade, daß Suffridus Petri, oder Furmerius, ihre Friesische Geschichten nicht bis in die mittleren Zeiten fortgesetzet. Wir entbehren dadurch gewis eine artige Romanze in der upstalsboomischen Geschichte. Sie führen schon einige hundert Jahre vor der Geburt unsers Heilandes den Friso und Adel, als Gesetzgeber der Friesen, auf. Sie scheuen sich nicht, die Gesetze selbsten zu benen-

nen a), und tragen kein Bedenken, ihn für den Erfinder des Lehn-Rechts zu halten b). Er war, nach ihren chimärischen Köpfen, ein General bey der Armee Alexander des Großen c). Vielleicht, wenigstens fehlte es ihnen nicht an Muth, würden wir die Ehre gehabt haben, Alexander von Macedonien, als den Stifter des Upstalsboom, zu verehren. Der damalige Geschmack in der Geschichte brachte es mit sich, daß man an dem Seltsamen und Ungewöhnlichen sich ergötzte. Daher wurden keine strenge Untersuchungen angestellet, und die wahre Geschichte nicht von den Fabeln gesäubert. Kempius d) und Eggerik Beninga e), der sonst

so

a) *Suffridus Petri de Scriptoribus Frisiæ. Dec. I. p.* 3.
Furmerii Annales Fris. Lib. I. c. 1. *p.* 19.

b) *Suffridus Petri. l. c.*

c) *Suffridus Petri de Origine Frisonum. Lib. I. c.* 21.

d) *Kempius de Origine Frisiæ. Lib.* 3. *c.* 14.

e) *Beninga Chronyke van Oostfriesland. Boek* 1. § 40.

so vortreffliche und unparteyische Geschichtschreiber, erzählen von dem Ursprunge der friesischen Willkühren und der Land-Rechten wunderbare Märchen. Der Einhalt ist monostisch, und verräth einen dummen Mönch, als den Erfinder. Bey dieser Gelegenheit will uns den Beninga überreden, daß Karl der Große drey Gerichts-Plätze, ins Osten zu Stade, in der Mitte des Landes bey Upstalsboom, und ins Westen zu Franeker angeordnet habe. Dieses scheint mir aus der ganzen Erzählung alleine wahrscheinlich zu seyn. Es verdienet daher eine nähere Untersuchung.

Ich halte mich dazu um so viel mehr verpflichtet, weil Ernst Friedrich von Wicht f) dem Beninga darin beystimmt, daß die Upstalsboomische Gerichte von Karl dem Großen herrühren.

So viel ist gewis, daß Burmannia sich gewaltig irret, wenn er vermeynet, daß in den ältesten Zeiten, wie er sich ausdrückt

f) *E. F. v. Wicht Annales Frisiæ, Mscpt.*

druckt g), bey Upstalsboom keine Versammlungen gehalten worden, und daß der Anfang derselben im Jahre 1312 zu setzen sey. Er beziehet sich auf Beninga, welcher bey dem Jahre 1312 saget: Und dat men alle Jaar des Dingsdaags in Pinxteren alle de 7 Freeslande tho dem Upstalsboom by Aurik schulden tho samende kamen, dat van se alle belewet was.

Es hat dies auch seine gute Richtigkeit, allein es schliesset den Satz nicht aus, daß auch vor 1312 bey Upstalsboom nicht solten öffentliche Versammlungen gehalten seyn.

So jung sind diese Comitia gewiß nicht. Im Jahre 1214 ließen die Geschworne bey Upstalsboom den Rodbern und die übrigen Rebellen, seine Anhänger, in Fivelingo, bestrafen h). Im Jahr 1231 entschieden sie die Streit-Sache, welche die Uthuser und Erne-

g) *S. a Burmannia de jure comitiorum, c. 2. §. 5.*
h) *Emmii Fris. rer. hist. ad annum* 1214.

Erneerenser mit einander hatten i). Unten werd ich davon weiter reden. Wie kann denn Beninga sagen, daß die Upstalsbomischen Comitia erst im Jahre 1312 ihren Anfang genommen haben? Seine Meynung völlig zu widerlegen, will ich den unpartheyischen coaeven Geschichtschreiber, den Werumschen Abt, Emo, anführen. Er sagt: Contremuit tota terra propter iuratos, quos universitas Fresonum *de more vetustissimo* creaverat apud Upstallesbome k). Das ganze Land zitterte für die geschwornen Richter, welche der ganze Friesische Staat, nach uralter Gewohnheit, bey Upstalsboom erwählet hat. Dieser Abt starb im Jahre 1237 l), und meldet schon, daß es eine uralte Gewohnheit sey, bey Upstalsboom Richter zu bestellen.

i) *Emmii Fr. hist. ad annum* 1231.

k) *Mathæi Analecta Veteris ævi, Tom.* 3. *p.* 83. *edition secund.*

l) *Menconis Abbatis Chronicon. in Math. Anal. Tom.* 2. *p.* 115.

Der von Emo gebrauchte Superlativus giebt die stärkste Vermuthung, daß schon einige Jahrhunderte die Upstalsboomischen Gerichte vorhanden gewesen.

Sagt also Emo, daß seit undenklichen Jahren schon die Upstalsboomischen Richter angeordnet worden, redet er schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts von dem grauen Alter dieser Richter; so ist es eben nicht unwahrscheinlich, wenn Beninga behauptet, daß Karl der Große der Stifter dieser Comitien sey. Es ist aus der Geschichte bekannt, daß er die Sachsen und Friesen sich unterworfen, daß ihre Länder unter die Fränkische Bothmäßigkeit gekommen. Es ist daher leicht möglich, daß die Traditionen gegründet seyn, daß er den Friesen ihre alte Gesetze verbessert, oder gar neue gegeben, und daß er Oerter angeordnet habe, wo die Friesen ihre öffentlichen Gerichte und Landtäge halten sollten.

Denn er war nicht blos der berühmteste

Kriegesheld seines Zeitalters. Er war mehr. Er war der Vater seiner Unterthanen, deren Wohl er unaufhörlich zu befördern suchte. Besonders ließ er sich die Justitz angelegen seyn. Er gab selbst, zu jeder Zeit, auch dann den streitenden Partheyen Gehör, wenn er sich anziehen ließ, und entschied die Sache, gleich als wenn er auf dem Richterstuhle saß m). Er ließ alle Gesetze der Nationen, die unter seinem Scepter stunden, schriftlich verfassen n). Der Dichter Saxo sagt von ihm:

—— *antiquas Leges correxit, in ipsis*
Uniri mandans dissona quæ fuerant
Addidit his etiam noviter quæ congrua duxit,
Pauca quidem numero valde sed utilia,
Cunctorumque sui regni leges populorum
Collegit, plures inde libros faciens.

Ohne Zweifel haben auch darunter die Friesischen Gesetze gehöret. Unsere Vorfahren mußten beständig, bald mit den Nor-

m) *Eginhard Vita Caroli M. c.* 24.

n) *Idem c.* 29.

männern, bald selbst mit den Fluten des Oceans kämpfen. Sie konnten also auf die Verbesserung ihrer bürgerlichen Gesetze wenig denken. Von fremden konnten sie kein Ideal zur Verbesserung ihrer Gesetze nehmen, denn sie hatten wenig Umgang mit ihnen, litten sie kaum in ihrem Lande o), und giengen nachher öfters so weit, daß sie die, welche das Friesische Schibboleth, Dyr is nin Klyrk so Krol, als Klyrck camster Krol herede Klyrk aller Klyrken ys hy to Krol, zu einigen wiederholten malen, ohne Anstoß, nicht aussprechen konnten, als Verräther ihres Landes ins Gefängniß steckten p). Sie blieben also bey ihren uralten väterlichen Gewohnheiten und Gesetzen, die sich nicht immer auf die damalige Verfassung mehr schickten. In Friesland war also vorzüglich eine neue Justiz-Reform nöthig. Ich zweifle also gar nicht, daß Karl der Grosse

o) Ostfries. Land-Recht, 1. Buch. *c. 36. p. 69. not. a*)

p) *Kempius de Origine, situ & c. Frisiæ, lib. I. c. 18.*

Grosse den Friesischen Staaten eben so wohl, wie seinen andern Provinzen, nicht sollte neue Gesetze gegeben, oder wenigstens die alten verbessert haben. Das Altfriesische Land-Recht bestätiget diese Vermuthung. Es fängt so an:

Ther era Gades, ſynre liaver Moder Maria, alle des himmelſche Heerſchipes, ende alre Frie Freſena Fridom, en in een ſonderlinge memorie des Freeska Land-Riuchtis, *der ws haet joun di Koningk Karel*, Keyſer to Rom dae da Freeſen da burich to Roem wr ſteerden: Das ist:

Zur Ehre Gottes, seiner lieben Mutter Maria, und aller himlischen Herrschaften, und aller freien Friesen Freiheit, und zum besondern Andenken des Friesischen Land-Rechts, das uns der Kaiser Karl zu Rom gegeben, da die Friesen die Burg zu Rom verstörten. Und hernach: Dit is dat erſte Landriucht aller Freſena, *der him Koningk Kaerl*

Kaerl jo: Dies ist das erste Land-Recht aller Friesen, das ihnen der Kaiser Karl gab. Der vielen Traditionen, die man von Kaiser Karl hat, will ich gar nicht einmahl gedenken. Emmius kann daher mit Grund sagen, Karl der Grosse habe den Friesen entweder Gesetze gegeben, oder doch die zu Hause entworfenen Gesetze bestätiget q). Eben dieser Meynung ist auch der Herr Regierungs-Rath von Wicht r). Der berühmte Hermann Conring behauptet mit vieler Warscheinlichkeit, daß die bekannten Leges Frisiorum, welche Siccama mit gelehrten Noten erläutert hat, von Karl dem Grossen herrühren, und widerleget das von Lindenbrog ihnen zugelegte hohe Alter s). Man sollte auch fast nicht daran zweifeln, daß Karl der Grosse den Friesen Gesetze gegeben, da die alten Friesischen Gesetze, ausser den beiden angeführten Stellen, öfters des Kaisers Karl, als Gesetzgebers

q) *Emmii rer. Fris. lib.* 2.

r) Ostfries. Land-Recht, 1. Buch. *c.* 62. in der Anmerk. *q.*

s) *Conring de Origine juris germ. c.* 13. *p.* 54.

gebers gedenken. Die Gelegenheit aber, warum Karl der Grosse die Friesen mit neuen Gesetzen begnadiget oder die alten bestätiget habe, weil sie den Zug nach Rom mit unternommen, und die Burg erobert haben, ist eine abgeschmackte Klosterfabel. Man findet dieses Märchen weitläuftig in dem erdichteten Privilegio, welches Karl den Friesen gegeben. Cranz, Emmius, Meibom, Wierich, und andern haben die Einfalt des Verfassers belacht t), Das Privilegium selbst haben Hamkonius u), Eggerik Beninga v), Kempius w), Winsemius x), Anton Heimreich

t) *Cranzius de Saxonia, lib. XI. c. 6.*
Meibom rer. Germ. Scriptores, tom. I. p. 522.
Emmii rer. Fr. histor. lib. 5. p. 181.
Wierichs Versuch von dem Staate in Friesland.

u) *Hamconius de Frisia. p. 118.*

v) *E. Beninga Chronyk van Oostfriesland, 1. Boek,* § 54.

w) *Kempius de situ &c. Frisiæ, lib. 3. c. 20.*

x) *Winsemii Chronyke van Vriesland, het derde Boek, p. 97.*

reich y), Kanzler Breneisen z), und andere mehr, theils in lateinischer, theils übersetzt in deutscher Sprache, drucken lassen.

Hat nun Karl der Grosse den Friesen neue Gesetze gegeben, oder die alten verbessert, oder die von ihnen entworfenen Gesetze bestätiget; so ist es auch sehr leicht möglich, daß er den Friesen Upstalsboom, als einen Ort angewiesen, wo sie ihre Gerichte und Landtage halten sollten; so ist es auch aus unten anzuführenden Gründen warscheinlich, daß die Erzählung des Beninga in so weit gegründet sey, daß Karl der Grosse der Stifter der Upstalsbomischen Versammlungen sey, und er in Friesland drey Gerichtsplätze bey Stade, Upstalsboom und Franeker angeordnet habe. Denn das ist gewiß, daß zu Franeker ein Gerichtsplatz gewesen.

In

y) Heimreichs Nordfresische Chronik, 1. Buch. *c.* 10.

z) Ostfriesische Historie und Landes-Verfassung, *tom. I, lib.* 2. *n.* 1.

In dem alten Friesischen Land-Rechte heißt es:

„Hi Schil tè Suder Muda in comma „ende comma *to Franker* in dat deel „met wirder were, mit des Koninghes „lesta ende mit breve ende myt Insigel. „Deer aghen him da Fresen to ontfaen „ende to Riucht to staen. d. i. Er (der „Graf), soll zu Süder Muda ein kommen, „und kommen zu Franeker in das Theil mit „wahren Zeugnissen, mit des Königs Be„kräftigung, und mit Briefen und mit Sie„gel. Da sollen ihn die Friesen empfangen „und zu Recht stehen.„ Durch diesen Umstand erhält die Erzählung des Beninga einen Grad der Wahrscheinlichkeit, und noch mehr durch die siebende Willkühr, welche in der Uebersetzung in dem Ostfriesischen Land-Rechte, im ersten Buche, 48. Capitel, so lautet:

„Die siebende Willkühr vermeldet, daß „alle Friesen haben sollen einen freyen Stuhl „und freye Sprache, welche ihnen gab König „Karo-

„Karolus darum, daß sie Christen und recht-
„gläubig, auch dem römischen Kaiser oder
„König unterthänig und gehorsam wurden,
„und Clepschelda, oder die leibeigene Dienst-
„barkeit und Hausschatzung, nach des Aesga
„Urtheil und gemeinem Land-Rechte, ver-
„zehnten.„ Wenn ich hierzu die Tradition, daß Karl der Große Upstalsboom als einen Gerichtsplatz angeordnet habe, und das graue Alter des Upstalsboom rechne, so finde ich es gar nicht unwahrscheinlich, daß Karl der Große Stifter der Upstalsboomischen Comitien sey. Will man aber den Anfang und das Ende dieser Landtagen mit Gewisheit bestimmen, so kann man sich nur so darüber ausdrücken: Sie haben lange vor dem dreyzehnten Jahrhundert ihren Anfang genommen, und im Jahre 1361 aufgehöret. Nun noch etwas von dem Ende.

In Ostfriesland, Harlingerland, Rustringen und Jeverland waren mächtige Herren, die sich Häuptlinge (capitanei dynastae) nannten. Einer der mächtigsten Häuptlingen,

gen, war Keno ten Broek, welcher damals, nämlich in und vor dem Jahre 1361. ausser verschiedenen andern Gegenden Brokmerland und Auricherland besaß. Er schrieb sich Häuptling von Brok, Marienhave und Aurichhave a). Upstalsboom lag in Auricherland (in agro Auricano) darum fürchteten sich die Friesen, in dem Lande eines so furchtbaren Häuptlings, ihre öffentlichen Versammlungen fortzusetzen. Daher kamen die Westergoer, Ostergoer, Hunesgoer, Firelingoer, Reiderlander, Embsiger, Brokmer und Gröninger mit einander überein, ihre Versammlungen zu Gröningen zu halten. Gröningen trat also in die Stelle des Upstalsboom. Nach dieser Zeit findet man nicht, daß dergleichen öffentliche Landtage beym Upstalsboom gehalten worden.

Es scheint dennoch aber noch nicht ausgemachet zu seyn, ob die Upstalsboomische Landtage mit dem Jahre 1361. völlig auf-

a) *Mulleri Dissertatio hist. jurid. de antiquis orientalis Frisiæ dynastis*, p. 16.

gehöret haben. Ostfriesland wurde durch die Feindseligkeiten der damaligen Häuptlinge sehr zerrüttet. Es wußte sich nicht mehr zu retten. In dieser Noth erwählten im Jahre 1430. die Oberlädinger, Mormerländer, Auricher, Norder, Brokmer, Embsiger, Harlinger und die Häuptlinge, den Häuptling, Enno von Gretsyhl, und, da sich dieser wegen seines hohen Alters es verbath, seinen Sohn Edzard, unter verschiedenen Bedingungen, zum Oberhaupte b). Dieserhalb wurde von den Friesen zwischen der Emse und der Jade ein Bündniß aufgerichtet. Dieses ist, wie Emmius vermuthet c), zu Upstalsboom gemachet worden. Emmius scheint sich also zu widersprechen, wenn er vorher saget, daß man nach Ao. 1361 keine Spuren von Upstalsboomischen Landtägen anträfe, und hernach, daß im Jahre 1430 die Friesen zwischen der Jade und der Embs bey Upstalsboom Edzard von Gretsyhl zu ihrem Ober-

b) *Emmii rer. Fris. hist. lib. 21. ad annum* 1430. *Beninga Chronyk van Oostfr. 2. Boek. p.* 270.

c) *Emmius l. c.*

Oberhaupte erwählet haben. Der Kanzler Breneisen beschuldiget Emmius daher eines offenbaren Widerspruchs d).

Die Publicisten theilen die Landtäge in allgemeine und besondere ein. Jene werden von einer ganzen Nation gehalten; diese gehen nur einen Theil derselben an. Nach dem Jahre 1361 findet man keine Spuren, daß bey Upstalsboom allgemeine Landtäge gehalten worden. Es hörte also nach dieser Zeit Upstalsboom auf, der Ort zu seyn, wo, wegen des Wohls des ganzen Friesischen Staates, die Berathschlagungen gehalten wurden.

Vielleicht sind bey wichtigen Vorfällen die Emsiger, Brokmerlander, Auricher und Mormer, nach dieser Zeit, noch öfters bey Upstalsboom zusammengekommen. Der Ort lag ihnen in der Mitte. Sie waren gewohnt, dahin zu gehen. Es kann also

 wohl

d) Ostfriesische Historie und Landes-Verfassung, *tom. I. lib.* 1. *c.* 5. § 3. *p.* 41.

wohl seyn, daß die in der Gegend wohnenden Emsiger, Brokmerländer u. s. w. sich noch zuweilen nachher bey Upstalsboom versammlet haben. Es waren aber keine allgemeine Landtäge, die den ganzen Friesischen Staat betrafen. Daher ist es eben nicht unwahrscheinlich, daß nach dem Emmius das Bündniß wider Focke Uken im Jahre 1430 bey Upstalsboom errichtet worden. Im Jahre 1610 sind, ohne Anzeige des Druckorts, verschiedene Ostfriesische Documente, unter dem Titel: Etlike Verbundt-Brieven und Verdrage u. s. w. abgedruckt, darunter findet sich auch das von Ao. 1430 mit der Ueberschrift: Ein sehr notabel Verbundt, tůschen den Stenden von Ostfriesland upgerichtet, Anno 1430 bey dem Upstalles-Bohm. Ob nun der Herausgeber davon besondere Nachrichten gehabt, oder ob er der Emmischen Vermuthung gefolget, kann ich nicht bestimmen. Wenigstens läßt sich aus dem Documente und der Unterschrift nicht urtheilen, wo es gemachet worden. Wenn also Emmius saget, daß im Jahr 1361 die Upstals-

boomi-

boomischen Comitia aufgehöret, und hernach vermuthet, daß das Bündniß wider Focke Uken, worin Edzard zum Oberhaupte ernannt worden, bey Upstalsboom geschlossen worden; so ist dieses durchaus kein Widerspruch, wenn man nur die allgemeinen und besonderen Landtäge von einander unterscheidet. Mit dem Jahre 1361 höret also die Geschichte von Upstalsboomischen Landtägen der Friesen auf, denn von etwaigen besondern Zusammenkünften ist hier die Rede nicht.

Dritter Abschnitt.

Von den Gränzen des Friesischen Staates, und den sieben Seelanden.

Friesland wurde in den mittlern Zeiten in sieben Seelande, oder nach der niederländischen Schreibart, in sieben Zeelanden ein-

eingetheilet. Jedes Seeland nahm an den Upstalsboomischen Comitien Antheil. Sie machten mit einander einen Staat aus. Die Upstalsboomischen Comitien betrafen also den ganzen Friesischen Staat. Es ist unumgänglich nöthig eine Untersuchung anzustellen, ob diese Eintheilung gegründet sey, und wie weit sich diese sieben Seelanden erstrecket haben. Denn hieraus wird eben hervor gehen, welche Völker an den Upstalsboomischen Landtagen Theil genommen. Wie die Friesischen Gränzen in den ältesten Zeiten, wovon wir Nachricht haben, zu den Zeiten des Strabo, Plinius und Tacitus bis an die Fränkische Monarchie, mögen ausgesehen haben, gehöret nicht hierher. Wer sich nur einiger massen auf die Geschichte Deutschlands geleget, dem muß es bekannt seyn, daß die Gränzen der Frieslanden in den ältern Zeiten weit enger gewesen, wie in dem mitteren Zeitalter. Die nackte Warheit wird in der Friesischen Geschichte fast nie erzählet. Auch von der Eintheilung in sieben Seelande findet man wunderbare Märchens. Der Heerführer der

Frie-

Friesen, Friso, hatte sieben Söhne, Adel, Vito, Gailo, Haio, Hatto, Scalto und Ansgo. Jedweder bekam ein Stück von dem väterlichen Reiche. So entstanden die sieben Seelanden a). Eben dieses behauptet Hamkonius b), welcher die Geschichtschreiber Coppidus von Stavern und Occo Scarlensis zu Zeugen anführet. Diese haben, nach den Plaudereyen des Suffridus Petri vor 900 Jahren gelebet c). Wer glaubt aber diesen Fabeln? Ist darum aber die Eintheilung selbsten erdichtet, wenn einige Geschichtschreiber sie mit ihren Phantasien ausgeschmücket, oder einfältigen Mönchen nachgebetet haben, welche in müßigen Stunden, die Geschichte zu verschönern geglaubt? Daher giebt es solche Schwachgläubige, welche die

 ganze

a) *Furmerii Annales Frisiæ, lib. 1. c. 1. p. 15. Sicke Beninga Chronykel der Vrieschen Landen, Mspt.*

b) *Hamconius de Frisia. p. 7.*

c) *Suffridus Petri de scriptoribus Frisiæ, dec. 7. n. 3 & 4.*

ganze Eintheilung bezweifeln wollen. Dahin gehöret unter andern der Amtmann Wierich d). Die Eintheilung ist aber wirklich gegründet. Selbst die Quellen der Friesischen Geschichte geben mir den völligen Beweis davon: Schon Em., der bekañte Witwerumsche Abt, redet von diesen sieben Seelanden. Er erzählet e): daß im Jahre 1219, die Deiche und Dämme durch eine Wasserfluth eingerissen, daß ein Seeland verlanget habe, daß die Bewohner der übrigen sechs Seelanden (incolae sex Villarum) ihnen zur Wiederherstellung der Dämme hülfreiche Hand leisten sollten; und daß endlich die vornehmsten der sämmtlichen sieben Seelanden (maiores de septem villis mari conterminis) zusammen gekommen, und diese Sache durch erwählte Richter entschieden haben. Was sollen die septem villae mari conterminae anders heissen, als die sieben Seelanden? Man erkläre es. Selbst die Chicane wird hier

d) Wierichs Versuch einiger Anmerkungen über den Staat von Friesland, 2. Anmerk. § 12.

e) *Chronicon Emonis ad annum* 1219.

hier stille stehen. Spener, um doch einen Zeugen anzuführen, erkläret diese septem villas auch für die sieben Seelande f). Noch deutlicher werden wir davon durch die Averkoeren oder Ueberkühren überzeuget. Diese Ueberkühre hat der grosse Kenner der Friesischen Rechten, in den gelehrten Noten zu dem Ostfriesischen Landrechte p. 824. mitgetheilet. Die zwote und dritte heissen:

2.) „Thet is thiu other Kera: ieff „ther soghen Selande eng wrhereth „wrde ayder fon tha Suther Saxe ief fon „tha Nordmanum, sa schellath tha sex „tha sogenda to hilpe kume thet se ally- „ke wael muge.

3.) „Thet is thiu tredde Kera: Jef- „ter en fon tha soghen Selandum hwel- „de unhorsam hwirthe, sa scellath tha „sex thet soghende stiura, thet hit al „riuchte fare.„

f) *Spener Notitia Germaniæ mediæ*, *c.* 4. *p.* 419. *in nota x.*

2.) „Das ist die zwote Kühr. Wenn „eines der sieben Seelanden verheeret würde, „entweder von den südlichen Sachsen oder von „den Normännern, so sollen die sechs dem „siebenden zu Hülfe kommen, damit sie alle „gleich wohl (fahren) mögen.„

3.) „Dies ist die dritte Kühr. Wenn „eines von den sieben Seelanden ungehorsam „werden wollte, so sollen die sechs den sieben„den steuren, damit sie alle recht verfahren.„

Diese Ueberkühren finden sich auch, jedoch mit einiger Veränderung, in dem Humesgoischen Landrechte. Dieses ist bereits im Jahre 1252. nach Emmius g) zusammen getragen. Damals ist also schon Friesland in sieben Seelande eingetheilet. Von dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert, ist aber hier vorzüglich die Rede. Die Upstalsboomische Gesetze fangen so an: Nos Gritmanni, Iudices, Praelati & Clerus terrarum

g) *Emmii rer. Fris. hist. lib.* 10.

rarum Oestergoe & Westergoe cum caeteris *Zelandiis* Frisiae ordinamus.

Der 22te Artikel: Si quis *Zelandinus* in aliam *Zelandiam* venerit. Der Anfang des Documents von 1324 heiß: Universitas *Iudicum Selandiarum* Frisiae in Upstalesbome congregatorum. Die bey Upstalsboom bestätigte Appingadammer Statuten endigen sich: Et nos Iudices *Selandini* tocius Frisie in Upstallesbome congregati. Die von Scatanus in Tablino bekañt gemachten Upstalsboomischen Gesetze reden auch von den Seelanden. In der Ueberschrift heißt es: Ende wy Elingse mitta *segs Zelanden*, en dit riucht to holden. Ferner im Anfange: Iefter enig Landis Hera will enig *Zeland* Scapa jesta scanda. Und ungefähr am Ende: Huik Zelandre faert in een ver Zeland. Noch im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts war diese Eintheilung bekannt.

Das Document, welches zu Gröningen auf dem Landtage, im Jahre 1422. aufgerichtet

tet worden, fängt so an: Wy Occo thom Broecke und Aurick in Ooſtfreesland, und Siebet in Oſtringe und Ruſtringe Hovetlingen, ſampt de Staten und Volmechtigen *der VII. Zelanden* h). Bezweifelt man noch die ſieben Seelanden, ſo muß man alle Documente verwerfen und alle hiſtoriſche Wahrheit in Zweifel ziehen. So glaub ich nicht, daß Salomon einen Tempel erbauet, Alexander die Perſer bezwungen, und Kolumbus neue Länder entdecket.

Friesland wurde alſo zur Zeit der Upſtalsboomiſchen Comitien in ſieben Seelande abgetheilet. Da dieſe ſieben Diſtricte mit einander einen Staat ausgemachet, ſo haben ſie auch alle an den zum Beſten des Ganzen abzielenden Landtägen, welche bey Upſtalsboom gehalten worden, Theil genommen. Es folget dieſes ſchon klar aus den Upſtalsboomiſchen Documenten. Um dieſes noch deutlicher zu be-

h) *Eggerick Beninga Hiſtorie van Ooſtfr.* 1. *Boek* § 221.

beweisen, will ich die erste Ueberkühr hieher setzen: Thiu forme Urkere *aller* Fresena is, thet hiu ense a jera to gadera koma to Upstalsboma. d. i. Die erste Ueberkühr aller Friesen ist, daß sie einmal im Jahre zusammen kommen bey Upstalsboom. Die dem Ostfriesischen Landrechte i), einverleibte erste Ueberkühr, redet noch deutlicher. „Da „erste Koeris, of holt in sick, dat de gelerde„sten Freesen der seeven Seelanden, alle „Jaer een mael, des Dinxtages in Pinxstern „bey melkander plegen tho kamen, tho Up„stalsboem by Auwrick.„ Die Upstalsboomischen Versammlungen betrafen demnach den ganzen Friesischen Staat, die sämmtliche Seelande k).

Wie weit hat sich das Gebieth der Seeländischen Richter; wie weit haben sich die sieben Seelande erstrecket? Diese Frage wird noch zu erörtern seyn. Friesland nahm, nach

i) Ostfr. Land-Recht, 3. Buch. *c.* 100.

k) *Emmii descriptio generalis Frisiæ & Frisiæ libertatis*, *p.* 9.

nach dem Tacitus und Ptolomäus, die ganze Seeküste, von dem mittelsten Ausflusse des Rheins bis zur Emse ein. Nach dieser Zeit, vielleicht im sechsten oder siebten Jahrhundert breitete sich der Friesische Name erst über die Emse und dann ferner ganz bis zur Eider hin. Ins Westen breitete er sich bis zur Maas und zur Schelde aus. Emmius ist in Bestimmung der Friesischen Gränzen überaus kurz. Ganz Friesland, sagt er, begreift den langen Seestrich von ohngefähr 50 Deutschen Meilen von den äussersten Gränzen der Holländer bis zu den Dänen in sich. Von Norden bis Süden ist es nur schmal, und nie, Drente und einige zweifelhafte Länder ausgenommen, über 7 bis 8 Meilen breit l). Daß sich Friesland hoch ins Osten, bis zur Elbe ja wohl gar bis zur Eider hin erstrecket habe, ist offenbar m).

Selbst

l) *Emmii rer. Fr. hist. lib. 1. p. 5.*

m) *Conring de finibus imperii, lib. 1. c. 2.* § 5. Heimreichs Nordfr. Chronik, 1. Buch. 7. Cap. *Ant. Mathæi notæ ad Chronicon Beningæ, p. 12.* Emder Edition von 1723.

Selbst der Friesische König Radbodus soll auf der dem Ausflusse der Eider gegen über liegenden Insel, Heiligland, seine Residenz gehabt haben n). Die noch nicht ausgeartete Namen der Nord-Friesen, Strand-Friesen, und die Aehnlichkeit der Gesetze, der Sitten und der Kleidertrachten mit der Sitten unserer Vorfahren bewähren es, daß Friesland sich bis zur Eider erstrecket habe. Ins Westen hat sich der Friesische Name auch weit ausgebreitet. Weit über das Fly bis an den Ausfluß des Rheins o), oder vielmehr gar bis an Sincfala wohnten die Friesen. Dieses Sincfall ist der Ort, wo die Maas in das Meer fällt p). Ja sogar Ostende wird noch eine Friesische Stadt genannt. Wir wollen uns aber vor diesesmal mit der Maas begnügen. So weit aber hat sich gewiß Friesland ins Westen erstrecket. Man sehe nur die Leges Frisionum Tit. 1. §. 9.

n) *Petri Saxii res Frisior. septent. lib.* 1. *c.* 2. & 3.

o) *Conring*, *l. c.*

p) *Siccama ad L. L. Frisionum in addit. sapient. tit.* 3. §. 58.

1. §. 9. wo das Wehrgeld in Friesland zwischen der Weser und Laubach, zwischen Laubach und dem Flie, zwischen dem Flie und Sincfala unterschieden wird. In Tit. 4. §. 3. Tit. 14. §. 2. und in den Additionibus Sapientum Tit. 1. §. 58. und 73. werden wieder die Gränzen bis Sincfall bestimmt.

Auch gegen Süden haben die Friesen sich weit ausgebreitet. Utrecht, Seeland, Overissel, Geldern und Flandern sind zu Friesland gerechnet q). Die beide Inschriften bey dem Heesethor zu Nimwegen: Hic pes imperii; und: Huc usque ius Stauriae bringen Hamkonius auf die Gedanken, daß das Friesische Reich sich unter der Regierung des Königes Radbodus, oder Beroaldus, so weit ins Süden erstrecket habe r). Unter Imperium verstehet er dann das Friesische Reich, und unter Ius Stauriae das Recht von Stavorn. Stavern war die Hauptstadt in Friesland, die Residenz der Könige,

q) *A. Mathæi* Noten zu Beningas Chronik, *p.* 12.

r) *Hamconius de Frisia*, *p.* 78. *edit.* 1623.

Könige, erbauet, wie die Fabel lautet, von Friso, dem Stifter der Friesischen Nation s). Weit besser erklärt der Niederländische Dichter, van Haps, diese Inschriften:

O Keyzerlyke Stadt, g'hebt langh tot Ryk behoort,
Woor van getugenis staat aan de Hessepoort.
Hic pes Imperii leest een yder voor zyn ooghe,
Huc usque Stavriae ius staat boven d'ander booghe,
Dat is voor deese poort is het Keyserryk uyt,
Tot hier toe strekt het recht, des Kaisers groot tribuyt t).

Haben diese Friesen denn mit einander den Upstalsboomischen Versammlungen beygewohnet? Dies ist nicht zu vermuthen. Wann die Friesen ihre alte Grenzen erst über der Emse und dann bis zur Elbe mögen erweitert haben, ist ungewiß. Ob diese östlichen Friesen mit den andern, diesseits der Weser, bis zum Flie, und weiter herunter, ein Volk ausgemachet, und einen Staat gebildet ha-

s) *Idem. p. 7.*

t) *Arkstée van Nymegen, de oude Hoofdstad der Batavieren, p. 180.*

haben, davon kann man nur bloße, nichts entscheidende Muthmassungen angeben. Die Leges Frisionum theilen Friesland in drey Theile, zwischen der Weser und dem Laubach, zwischen dem Laubach und dem Flie, zwischen dem Flie und Sinkfall. Diese Gesetze sind, nach sehr wahrscheinlichen Meynungen grosser Gelehrten, und fast gewiß, vor Karl des Grossen Zeiten, vorhanden gewesen, oder haben wenigstens ihn zum Verfasser u).

Wenn man die Upstalsboomischen Landtäge über Karls des Grossen Zeiten nicht herunter setzen kann, und dazu nicht der geringste Grund vorhanden ist; so kann man auch sicher sagen, daß die Friesen jenseits der Weser an diesen Versammlungen keinen Theil genommen.

Hiezu kommt noch, daß Karl der Grosse den Friesen ihre Grenzen von der Weser bis zum Sinkfall bestimmt, und den Sachsen ihre Länder zurückgeben, worin sich die Friesen,

u) Vorbericht zum Ostfr. Land-Rechte, p. 63.

sen, vielleicht wie Hengist und Horsa die Angelsachsen nach Britannien führten, eingedrungen haben v). Zu den Zeiten Karls des Grossen und nach den dürren Worten der angeführten alten Friesischen Gesetze, waren die Friesen von Sinkfall, das ist der Maas und ins Osten von der Weser eingeschränket.

Ist Karl der grosse Stifter der Upstalsbomischen Landtäge und Gerichte, oder kann man ohngefähr das Alter in das achte oder neunte Jahrhundert setzen, so haben sich die Upstalsboomischen Landtäge von der Weser bis zur Maas erstrecket. Es ist eine gemeine Meynung der Geschichtschreiber, daß die Friesen vom Rheine bis zur Weser sich zu Upstalsboom versammlet haben. Ich laß es dahin gestellt seyn, ob es eine blosse Hypothese des Emmius sey, oder ob er Grund zur Behauptung dieses Satzes gehabt.

Will man den Bezirk des Upstalsboom genau bestimmen, so wird man sagen müssen:

 die

v) *Spener Notitia Germaniae mediae*, c. 4. §. 16.

die Upstalsboomischen Landtäge betraffen das Wohl der sämmtlichen sieben Seelanden.

Da die Upstalsboomischen Documente der sieben Seelande gedenken, so müssen wir sie vorher kennen lernen. Menso Alting w) rechnet das erste Seeland von dem Bache Kinheim bis zum Fly, das zweyte vom Fly oder von der Süder-See bis zum Laubach, das dritte vom Laubach bis zur Emse, das vierte von der Emse bis zur Jade, das fünfte von der Jade bis zur Weser, das sechste von der Weser bis zur Elbe, das siebte von der Elbe bis zur Eider. Hierbey ist seine überaus sauber gestochene Charte, unter dem Titel, descriptio Frisiae universae, cum latissime patuit nomen, nachzusehen. Spener folgt ihm fast von Wort zu Wort x). Emmius rechnet das 7te Seeland von der Weser bis zur Elbe y), und Kempius von der

w) *Menso Alting Notitia Germaniae infer. p. 2. sub voce: Frisia.*

x) *Spener Notitia Germ. med. c. 4. p. 418.*

y) *Emmii rer. Fr. hist. lib. 1. p. 19.*

der Jade bis zur Eider z). Ich halte diese Eintheilung für eine Chimäre, und glaube nicht, daß Nord-Friesland unter diesen Seelanden mit begriffen gewesen. Vielleicht haben die Verfasser alter Membranen, woraus unsere jüngere Schriftsteller geschöpfet haben, gedacht: ist jetzt Friesland in sieben Seelande abgetheilet, so kann auch in vorigen Zeiten, da ihre Grenzen ins Osten weiter ausgedehnet waren, diese Eintheilung Platz gefunden haben. Die Natur macht die Eintheilung selbsten. Jeder Fluß ist ein Grenzzeichen. Die idealische Vorstellung ist also zwar natürlich, auch möglich, aber ungegründet und höchst unwahrscheinlich.

Genug, wir wissen es gewiß, daß Friesland zur Zeit der Upstalsboomischen Landtage in sieben Theile abgetheilet worden, daß jedes Theil ein Seeland genannt worden. Den alten Upstalsboomischen Gesetzen in Friesischer Sprache ist eine Beschreibung der sieben Seelanden beygefüget. Wir finden sie beym Sco-

 tanus

z) *Kempius de situ &c. Frisiæ, lib.* 2. *c.* 17.

tanus in der Friesischen Sprache a). Diese Beschreibung ist kurz, und entscheidet alles. Hier folgt die Buchstäbliche Uebersetzung. Een kleen Tractaet fan da saun Zelanden des gantschen landis van Freesland mey syn tobeheer end Eylanden, u. s. w. denn ich finde nicht nöthig die ganze Beschreibung im Friesischen hieher zu setzen. Ich übersetze es genau nach den Worten so: Eine kleine Abhandlung von den sieben Seelanden des ganzen Landes von Friesland, mit dem was dazu gehöret und den Inseln.

Das erste Seeland ist Westfriesland bey der andern Seite des Sees, als Hoorn, Enkhuisen, Medenblick u. s. w. welches der Graf von Holland bezwungen hat.

Das andere Seeland erstreckt sich von Stavern nach Leuwarden, Westergo und Dagege, Warsstal, Wegenbrede, und was dazu gehöret.

Das

a) *Scotanus in Tablino, p.* 19.

Das dritte heißt Ostergo mit allen Schwellingen Lande, Borendeel, Feerd Meer, Handmar, Haskerwolde, die niedrigsten Wolden, Rauwerdar, acht Kirchspiele und Kolmer Land.

Diese zwey Seelanden, als das zweyte und dritte stehen unter keinem Herrn, als dem Kaiser des Römischen Reichs. Aber diese Seelande haben unzählbaren Schaden und viele Anfechtuugen ausgestanden, ihre Freyheit zu beschirmen, welche ihnen der grosse König Karl gegeben hat; überdem haben sie schwere Kriege geführet, gegen die Grafen von Holland, ihr Land zu beschützen.

Das vierte Seeland ist Stellingwerf, Schoterwerf, Kunnersyhl, Grenthorn, Fullenho, Steenwyk, und ganz Drente. Dieses Seeland, als Drente, Steenwyk, Fullenho, Grenthorn und Kunnersyhl hat der Bischof von Utrecht bezwungen: aber Stellingwerf und Schoterland sind frey. Diese haben von dem Stift zu Utrecht grosse Anfechtung gehabt, und grosse Kriege geführet.

Das fünfte Seeland ist Langwold, Fredwold, Hummers, Middach, Husinga, Fivelinga, Gröningen, das alte Amt, Westerwold, mit allen den Wolden, die zwischen der Emse und Westphalen liegen. Der mehreste Theil von diesem Seelande ist auch frey. Einige davon sind dem Junker Keno und einige den Gröningern unterthan.

Das sechste Seeland ist Emden mit ganz Emsiger Land, Brokmerland, mit ganz Auricherland, Ostringerland, Harlingerland und Dole, Norderland, und was dazu gehöret. Dies Seeland ist das reichste und fruchtbarste, und stehet unter Keno von Brokmerland, der seinem Vater und Brüdern in der Bosheit nachgefolget. Mit Bosheit hat er dies Land bezwungen, und mit den Seeräubern hat er es arm gemacht. Er scheute weder des Geistlichen noch des Weltlichen; er war böse in allen seinen Dingen, und aus den Kirchen nahm er das Gold und die Kleinodien, womit er den Krieg führte.

Das siebende Seeland ist Rüstringen Wangerland und Butjadingerland, welches Siebold Eden Sohn, Junker Keno's Schwager besitzet. Imgleichen Uberledingerland, Moormerland und Lengen. Das sind Theile dieses Seelandes, welches Junker Keno auch bezwungen, und damit Focke Ucken belehnet hat; und kein Landesherr möchte diese Seelande bezwingen, als der gedachte Focke. Sagelterland ist auch ein Theil dieser sieben Seelanden, und giebt Schatzung und Tribut an den Bischof zu Münster. Stadtland, Hadeln und Winderland über der Weser sind auch Theile dieser sieben Seelanden. Diese hat der Bischof von Bremen bezwungen, aber Ditmarschen ist noch frey.

In dem Ostfriesischen Landrechte im 102. Cap. des dritten Buchs findet man auch eine Nachricht von den sieben Seelanden. Sie stimmet mit dieser Anzeige, wenn ich wenige Wendungen ausnehme, genau und wörtlich überein. Sie ist also offenbar aus obiger Nachricht genommen, und weit jünger, da

sie von dem Herzoge Albert und Grafen Edzard, aus dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, redet.

Dies obige Scotanische Document ist aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts. Man sehe nur die Beschreibung des sechsten und des siebten Seelandes. Damals, ja noch gar bis in der Mitte des 15ten Jahrhunderts, waren die sieben Seelande, wie ich oben angewiesen habe, noch bekannt.

Die Nordliche Spitze von Holland, worin Enkhuisen, Medenblick und Hoorn liegen, wird noch jetzo Westfriesland genannt b). Die Seeküste von Nord-Holland bis an die Weser machte also die sieben Seelande aus. Diese Völker haben miteinander an den Upstalsboomischen Versammlungen Theil genommen. So weit haben sich ohngefähr die Upstalsboomischen Landtage vorhin erstrecket. Rühren diese Landtäge von Karl dem Grossen her, so

ist

b) Büschings Erd-Beschreibung, 5ter Theil.

ist es wahrscheinlich was Emmius c) behauptet, und wie die Tradition saget daß die Friesen zwischen dem Rhein und der Weser sich bey Upstalsboom versammlet haben. Dies hat aber nicht lange gewähret, weilen Theodor V seine Grafschaft, oder das sogenannte Erb-Friesland bis an Kinheim schon im 11ten Jahrhundert ausgebreitet hat d). Nur, was über Kinheim lag, war noch ein Theil von Friesland e). Auch dieses haben die Grafen von Holland an sich gerissen. Bey den Upstalsboomischen Landtägen erschienen also vielleicht Anfangs die Friesen vom Rhein bis zur Weser, nachher die sieben Seelande von Kinheim, und zuletzt von der Süder See bis zur Weser.

c) *Emmii descriptio chorographica Frisiæ Orient. p. 59.*

d) *Alting notitia Germ. infer. P. 2. sub voce Hollandia.*

e) *Mathæi Notæ ad Chronicon Joh. de Beka, p. 55. & seq.*

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von den Friesischen Ständen.

Man lese auch noch so fleissig die Friesische Geschichte; man lese die besten Schriftsteller; man lese sie alle: nie wird man sich einen rechten Begrif von der Staatsverfassung Frieslandes in den mittleren Zeiten machen können. Der Nebel wird immer düstrer. Andreas Cornelius, Suffried Petri, Hamkonius, Furmerius und ihrer Nachfolger verhüllen das Wahre in Fabeln. Emmius, der scharfsinnige vortrefliche Geschichtschreiber redet zu warm von der Friesischen Freyheit. Freyheit, war seine Hypothese, und hierauf baute er einen grossen Theil seiner Annalen. Der Kanzler Breneisen wollte dieses System niederreissen. Er gieng wieder auf der andern Seite zu weit. Beyde hatten hiezu ihre Privatabsichten.

Der

Der erste wollte vielleicht dem Grafen Enno Trotz bieten, weil er es mit dem Grafen Johann hielte. Letzterer wollte dem Fürsten Georg Albrecht einen Gefallen thun. Elende Schriftsteller! wie könnt ihr durch eure Feder dem Fürsten entziehen, was des Fürsten ist; und dem Staate rauben, was dem Staate gehöret? Leichter ist es, weit leichter, den Nebel der Fabel zu verscheuchen, als durch Partheylichkeiten sich hindurch zu dringen. Ich will mich vorzüglich an die Quellen der Friesischen Geschichte selbst halten, und die Frage erörtern, wer das Recht gehabt, auf den Landtagen zu erscheinen? Nach den alten Friesischen Gesetzen waren Adeliche, Freygeborne, Freygelassene und Knechte in Friesland.

Tit. I. §. II. Legum Frisionum. Si quis homo siue nobilis, siue liber, siue libertus, siue etiam seruus alterius seruum occiderit &c.

Nachher, vielleicht bald nach der Fränkischen

kischen Oberherrschaft, hörte die Knechtschaft in Friesland auf. In und nach dem dreyzehnten Seculo vernimmt man wenigstens nichts mehr von Knechten und Freygelassenen. Einige schwungen sich durch eignen Fleis, durch Heirathen oder einen andern glücklichen Zufall empor, daß sie ein Grundstück, als ihr Eigenthum, bearbeiten konnten, und davon so gut wie die Adliche und Patricii auf den Landtägen Stimmen führten. Daraus erwuchs der angesehene Bauern- oder nunmehro genannte dritte Stand. Die Geistlichen, die sich von jeher in Deutschland auf den Landtägen eingeschlichen, wußten es auch in Friesland dahin zu bringen, daß sie einen besondern Landstand ausmachten. Wir haben also in Friesland zur Zeit der Upstalsboomischen Landtäge drey Stände, den Geistlichen, den Adlichen und den Bauren oder den dritten Stand. Hamkonius sagt davon

Clarus erat, membris, Statuum, tribus ordo vetustus;
Praelatique dabant Frisiae suffragia primi:
Hinc altis atavis & nobilitate celebres:

Censibus

Censibus extremo propriis gaudentibus orti.
Sic tamen, ut parilis, terna essent vota, valoris a).

Ich will jeden Stand besonders durchgehen, und von dem Geistlichen Stande, als dem ersten und vornehmsten den Anfang machen.

Daß die Geistlichen Sitz und Stimme auf den Landtägen gehabt, daran wird wohl Niemand zweifeln. Man sehe nur den Anfang der Upstalsboomischen Gesetze. Nos Grietmanni, Iudices, Praelati & Clerus. Die Clerici haben von je her bey den Deutschen im grossem Ansehen gestanden. Es vermuthet deswegen Clüver b), daß auch in den ältesten Zeiten die Geistlichen den öffentlichen Versammlungen beygewohnet haben. Dies ist aber keine blosse Vermutung: durch Tacitus kann man sich gewiß davon überzeugen. Er beschreibt uns die Comitien der Deutschen, und fügt hinzu: Silentium per sacerdotes,

a) *Hamconius de Frisia*, *p.* 3.

b) *Cluver in germania antiqua*, *lib.* 1. *c.* 24. *n.* 10.

sacerdotes, quibuſtum & coercendi jus eſt, imperatur c). Es iſt unbegreiflich, warum Clüver, der den Tractat des Tacitus von den Sitten der Deutſchen doch auswendig konnte, dieſe Stelle hier nicht angeführet hat. Bey den Galliern waren die Druiden ſelbſt Richter. De omnibus publicis & privatis controverſiis Druidae conſtituunt d). Nach Einführung der Chriſtlichen Religion, verloren ſie nichts von ihrer Gröſſe. Sie erſchienen, eben ſo wohl wie vorhin, auf den Landtägen e). Beſonders war es bey den Frieſen gewöhnlich, daß die Clerici bey Errichtung neuer Geſetze und überhaupt bey öffentlichen Verſammlungen und Landtägen zugezogen wurden f). Es braucht hier keines

c) *Tacitus de moribus Germ.* c. 11.

d) *Cæſar de bello Gallico, lib. 6. c. 13.*

e) *Conring de judiciis reipubl. Germ.* §. 16. *Struvius in ſyntagm. hiſt. Germ. diſſ.* 6. §. 14. & 15.
Annales Francorum ad an. 788.

f) *Leo in vita Abbat. in Lidlam apud Math. annal. tom.* 3. *p.* 552.

nes weiteren Beweises; wir haben die Upstalsboomischen Gesetze, wie ich eben angeführet habe, vor uns. Es erschienen aber nicht blos die Aebte und Prälaten, sondern auch die Stadt- und Dorfpriester g). Denn auch diese wurden mit zur Wahl der Magistratspersonen gezogen. Man sehe nur die auf den Upstalsboomischen Landtagen bestätigte Appingadammer Statuten. Sie endigen sich: Demum nos Iudices supra dicti ordinamus & volumus, quod expirato termino antiquorum Iudicum in Dammis, *rector ecclesiae* ibidem, qui pro tempore fuerit, cum antiquis iudicibus novos eligant in kathedra Petri, & si discordaverint, major pars judicum cum rectore predicto libere de iisdem eligendis ordinabit. Die Adelichen machten den zweeten Stand aus. Daß diese auch an den öffentlichen Versammlungen Theil genommen, daran wird wohl kein vernünftiger Mensch zweifeln. Etwaige Schwachgläubige geruhen nur den Anfang der

g) *Emmius de Fris. republica inter Flev. & Lav. p.* 18.

oben gedachten zwölf Emsiger Dohmen, Anno Dni 1312. tha setten tha mene Riuchtor anda *Handlingar*. u. s. w. und der Upstalsboomischen Gesetze in Friesischer Sprache, ende wy *Elingse* mitta seys Zelanden, zu lesen und zu beherzigen.

Nun ist noch der dritte oder der gemeine Stand übrig. Der Kanzler Breneisen will wider alle historische Warheit behaupten, daß die Eingesessenen auf dem platten Lande nicht auf den Landtägen vorhin erschienen seyn. „Es folget von selbst, „sagt er, „daß der Dritte oder „Hausmannsstand vor Zeit der innerlichen Unruhe auf Landtagen und in Berathschlagungen „über gemeine Landessachen, in solcher Qualität „als ein Landesstand, gar nicht gewesen sey; „die Gelegenheit aber, dadurch die Eingesessenen in den Aemtern sich in die Berathschlagungen über gemeine Landessachen eingedrungen haben, ist die unter Edzard II. „entstandene Unruhe gewesen„ h).

Vielleicht

h) Ostfries. Historie und Landesverfassung, *tom.* 1. *lib.* 1. *c.* 9. §. 18.

Vielleicht hat der Verfasser der Ostfriesischen Historie und Landesverfassung vermuthet, daß es etwas besonders sey, wenn die Friesischen Bauern mit auf Landtägen erschienen. Hier würde er sich gewaltig geirret haben. Denn in ganz Deutschland wurden sie in den ältesten Zeiten mit zu Rathe gezogen. De minoribus rebus principes consultant, de maioribus *omnes*, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur i). Plebs bedeutet niemals die Vornehmsten, sondern entweder die freygebornen Bürger oder gar den Pöbel. Der Pöbel, worunter die Lassi und Sclaven gehören, ist noch nie in einem Democratischen Staate zu Rathe gezogen. Es ist also auffallend, daß man hier unter plebs weder den Adel, noch den Pöbel verstehen kann. Freygeborne Bürger und Bauern, die keinem Adel unterworfen sind, wurden also bey den Landtagen über wichtige Angelegenheiten zugezogen. Auch in den mittleren Zeiten befahl selbst Karl der Grosse,

 ausser

i) *Tacitus de moribus Germ. c.* 11.

ausser der Geistlichkeit und dem Adel, andere freygeborne Leute in wichtigen Sachen zu Rathe zu ziehen. Ut *populus* interrogetur de capitulis, quae in legem noviter addita ſunt, & poſtquam *omnes* conſenſerunt, ſubſcriptiones & manu confirmationes ſuas in ipſis capitulis faciant k).

Daß er nicht nur Geistliche und Adeliche sondern auch freygeborne Bürger auf den Landtagen zugelassen, erhellet gar zu sehr aus dem Decreto wieder die Reichsrebellen, Thassilo und seine Gehülfen vom Jahr 788.

Carolus concilium Angilemos cogit: Pontifices maiores, minores, Sacerdotes, prophanos, Regulos, Duces, Tetrarchas, Praefectos, Cives oppidanos, ad ſe venire jubet. Nemo non paret: omnes certatim juſſa capeſſunt. *Nobiles, ignobiles*, ſacri, prophani &c. l).

Man

k) *Capitulare Car. M.* 16. *c.* 217.

l) *Goldaſti conſtit. imp. tom.* 1. *p.* 17.

Man findet übrigens Beyspiele genug, daß in alten und mitlern Zeiten, ausser den Geistlichen und dem Adel auch die Freygebornen Bürger auf Landtagen erschienen. Struben hat sie von den Bayern, Schwaben, Sachsen, Thüringern, Lotharingern, Burgundern und Slaven gesammlet m). Es ist also nichts besonders, daß der dritte Stand in Friesland mit zu den Landtagen gezogen worden.

Indessen glaub' ich, daß die Freygebornen Bürger und Landleute in Deutschland vorhin nur ein Votum consultativum, nicht aber decisivum gehabt haben. Ich rede aber hier von Friesland, und will hauptsächlich wider den Kanzler Breneisen, dem man sonsten wegen seiner mühsamen und unschätzbaren Sammlung der Ostfriesischen Documente Weirauch streuen muß, erweisen, daß auch die Bürger und Bauern, als Besitzer der Ländereyen, bey den Friesen, als eine besonderer

 Landstand,

m) *Struben observ. iuris & hist. Germ. obs.* 4. §. 1. & 2.

Landstand, Sitz und Stimmen auf den Landtägen gehabt haben.

Niemand schildert uns den dritten Stand besser als Beninga n). „Als dit nu alle „geschehen und sick under een ander tho deelen „verdragen, hebben Prälaten, Hovetlingen, „sampt de treflichste Egenerveden im Lande „geratschlaget, u. s. w. Zu dem dritten Stande können also nur die, welche eigene Ländereyen haben, die sogenannten Erbeingesessene gerechnet werden. Ihre Vota waren also realia und klebten den Prädiis an. In den neuern Zeiten ist näher festgesetzet, welche aus dem dritten Stande stimmen können. Die nur, welche in den Marschländern 25 eigene oder 50 Grase Beherdische Länder oder in den Heyd- und Gastländern einen vollen Heerd, oder in den Flecken 25 Grase eigen Land, oder 1000 Rthl. besitzen o).

Zu

n) *Eggerik Beninga Historie van Oostfriesland, lib. 2, c. 62.*

o) Norder Landtags-Schluß von 1620.

Zu dem dritten Stande gehöreten also die begüterten Eingesessenen und hauptsächlich die, welche eigene Ländereyen besassen. Nun hab' ich den Beweis zu führen, daß auch diese Leute auf den Upstalsboomischen Landtägen Stimmen gehabt.

Upstalsboom lag, wie ich oben angeführet habe, in Brockmerland. Der Brockmänner Brief (Litterae Brocmannorum) wird uns also vermuthlich hier die beste Entscheidung geben können. Brockmerland war eine Tetrarchie, über welchen jeden Theil ein besondrer Richter gesetzet worden.

N. 122.

„Thet wellath Brocmen thetta *fiuwer* „*Redieva* gader unge *inda fiardandele* „ertha triuch thingathe, aud endgie alle „tichtega.„ d. i.

Dies wollen die Brockmänner, daß die vier Richter zusammen gehen sollen in die vier Theile, vor dem dritten Gerichtstag, und alle Klagen endigen.

Diese Richter wählte jede Bauerschaft selbst.

N. 19.

„*Alrecke Burar* bis keffe ſine eyne
„Redieva in na hoke herna hit ſelle,
„Sziue hia ſa ſketh thet thi Helgena mon
„ther artha herna ſueren het.„ d. i.

Jede Bauerschaft wähle ihre eignen Richter, in welchem Gerichtszwang solches vorfällt. Zanken sie sich darüber, so entscheide es der heilige Mann (Kirchen Vorsteher, noch jetzo wird er hilge Mann genannt) der über den Distrikt beeidiget ist.

Wenn die Richter neue Verordnungen machen wollten, so mußte das Volk darin willigen.

N. 215.

„Reinal Hengena tha hi redieva was
„and Kethere tha kas hi and alle ſine fithar
„thiſſe Kerar *and alle Luiden waſt wille*,
„Hwersamar en Szurka bifeth„ &c. d. i.

Reinal

Reinal Hengena, da er Richter und Kedde war, gab diese Willkühr, und allen seinen Amtsgenossen und allen Leuten war es gefällig, daß wer eine Kirche einnahm 2c.

Ueberhaupt waren die Brockmänner selbst Gesetzgeber.

N. 1.

„Thit is thiu forme Kere *ther Broc-*
„*men Keren hebbath*, thet hira Redie-
„wa Skelin thingia hira jerim ut and
„thene ende. d. i.

Dies ist die erste Wilkühr, welche die Brockmänner erwählet haben, daß ihre Richter Gericht halten sollen, ihr Jahr aus und zum Ende.

Hieraus folget offenbar, daß bey den Brockmännern das Volk ihre eignen Richter gewählet; das Volk es war, welches seine Landesgesetze selbst gab, oder die von den Richtern vorgeschlagenen Gesetze genehmig-

 te.

te. Es hat also das Volk, der Hausmanns-Stand, an den öffentlichen Landes-Angelegenheiten mit Theil genommen. Geschah das in dem Districte, worin Upstalsboom in damaliger Zeit lag, ja ohngefähr den Mittelpunct ausmachte; so seh ich gar keinen Grund ein, warum die begüterten Eingesessenen nicht auch auf den allgemeinen Friesischen Landtagen sollten erschienen seyn. Man kann hieran um soviel weniger zweifeln, da auch selbsten in dem 15ten Jahrhundert das Volk, da die Häuptlinge fast den höchsten Gipfel erreichet, die öffentlichen Landesangelegenheiten mit besorget hat. Wir wollen einige Vergleiche aus dieser Gegend zur Erläuterung beybringen.

Von Ao. 1436. Wy Enno Edzardna Edzard und Ulrich, syn sons Hovetlinge tho Grietzyl, Sybrand tho Edelsum Hovetlinck, Wyart tho Uphusen Hovetlinck Wibet tho Esense Hovetlinck, und Hero Omken tho Stedesdorpe Hovetlink, und wy *gemeyne meente* in Embsiger, Brockmer,

mer, Nordernye und Harringer Landen voors: hebben uns gegenwordig &c. verdragen mit Imel und Frederick Hovetlinge tho Osterhusen, Grymersum, Lahrelte &c.

Und am Ende.

Welke voors: Puncten und Articulen wellen wy Hovetlinge und *Gemeente* voors: Imel und Frederick holden voor uns voors: und voor alle meene Freesen. Und tho mehrer Befestenisss, so hebben wy Enno, Edzard, Sybrand, Wyardt, Wybet und Hero voors: unse Insegel ant Spatium disses Brieves gedrucket, daer uns allen voors: Hovetlingen und gemeynte annöyet int Iaer unses Herren 1430.

Der andere im Jahre 1430, angeblich bey Upstalsboom errichtete Vergleich, fängt so an:

Widlick Kundich sy allen erbaren guden

den Luyden und allen Ummelanden in menen Frieslande, de dese tegenwwrdige Schrifft sehen und hören lesen, dat Wy *mene Meente* in Averledinger, Mormer, Norder, Auricker und Brockmerlande, mit den erbaren menen Hovetlingen und *meene Meente* in Emsiger Lande, also by namen &c.

Und am Schlusse.

In orkunde dieser Wahrheit und mehrer Bekentenisse, so hebben Wy *mene* Broekmers unser L. Frauwen Segel, und wy mene Norder olde Land unse Insegel vor uns, und van den Umelanden wegen witlick hangen laten an dat Spatium dieses Breves int Iahr unses Heeren 1430 up Sanct Martinus Avendt, Episcopi.

In dem Vergleiche von 1434 heißt der Schluß.

So hebben wy vorseide Hoevetlingen unse Insegel hangen laeten an dit spatium

dusses

dusses Breves, und wy *gemeene inwooners* in Overledinger, Moermer, Uplengener, Reider, Emsiger, Broekmer, Auriker, Ostringer, Harlinger, Norder, olde und neye Landen, hebben alle unse Insegelen witlichen hangen laeten an dussen Breef &c. p).

Ohe! jam satis est. — Mehrere Beyspiele werden wohl überflüssig seyn.

Hatte noch das Volk damals, wie die Häuptlinge auf ihrer höchsten Stuffe waren, so viel zu sagen; wie vielweniger darf man es von den Upstalsboomischen Landtagen ausschliessen, da sie sich noch begrüßten: Ela fria Fresena, edler, freyer Friese q). Der mir noch zur Zeit unbekannte gelehrte Verfasser der Nachricht von dem Ostfriesischen Rechte irrt sich also, oder drückt sich wenigstens nicht bestimmt genug aus, wenn er sagt, daß

p) *Eggerick Beninga Historie van Oostfriesland*, bey den Jahren 1430 und 1434.

q) *Siccama de leg. Fris. ad tit.* 1. §. 1.

daß die Häupter der Ostfriesischen Völker ihre Versammlung bey Upstalsboom gehalten r). Schade fürs Publikum, daß Siccama seine versprochene Anmerkungen, über die Upstalsboomischen Gesetze, nicht herausgegeben; ich bin gewiß, er würde uns die drey Stände gut geschildert, und das Volk, als den dritten Stand, an die Spitze gestellet haben.

Seine Ueberschrift heißt: Leges Conventus Opstalbomici ao. 1323. *rogatae*. Rogari dicuntur illa, quae populo proponuntur: quod fiebat interrogando, an velit, iubeat s). Kurz, er würde Plebiscita daraus gemacht haben. Vielleicht nicht weit gefehlt! Zur Zeit der Upstalsboomischen Landtage waren also drey Stände, der Geistliche, der Adeliche und der Gemeine Stand. Bekannt ist es, daß bald nach der Reformation der Geistliche Stand eingegangen, und die Städte in dessen Stelle getreten.

r) Beyträge zur juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten, Abschn. 6. *n*. 1. *p*. 334.

s) *Cicero pro Sextio*, *c*. 24.

ten. Dies gehöret nicht hierher. Ich breche also ab.

Wie erschien aber der dritte Stand; durch Abgeordnete, oder Mann für Mann? Etwa so, wie die Juden sich auf das Fest in Jerusalem versammelten? Dies ist nicht zu vermuthen. Emmius sagt: Populus ad comitia coire ex omnibus provinciis ſtato tempore & loco ſolebat, non quidem univerſus, quomodo enim id fieri poſſet? ſed *ſpectatiſſimi ad id delecti*, qui conſilio & auctoritate inter ſuos eminebant t); und hernach: magno numero advenerunt magiſtratus, nobiles, antiſtites, ſacerdotes, *delecti e plebe*, ex omni agro, qui a Flevo in Viſurgim patet u). Es erschienen also die klügsten und angesehensten als Abgeordnete und Deputirte ihres Distrikts. Noch jetzo erscheinet der dritte Stand, so wie die übrigen, durch ihre Deputirte. Wie die Versammlungen von Upstalsboom nach Grö-

t) *Emmii rer. Friſ. hiſt. lib.* 2. *p.* 35.

u) *Lib.* 13. *p.* 193.

Gröningen verleget waren, erschien daselbst im Jahre 1361. nicht das ganze Volk, sondern die Abgesandten von Hunesgo, Fivelingo Reiderland, Emderland, Brockmerland u. s. w. v). Ohne allen Zweifel erschien das Volk zu Gröningen auf eben der Art, wie bey Upstalsboom. Denn hier wurde der Ort nur verändert, und die Upstalsboomischen Statuten und Gewohnheiten wurden ausdrücklich bestätiget, in soferne nicht namentlich in diesem oder jenem Puncte eine Veränderung getroffen. Es blieb daher alles auf dem vorigen Fuß. Es läßt sich also richtig von den Gröningischen Landtägen auf die Upstalsboomischen schliessen.

Die Upstalsboomischen Versammlungen wurden unter freyem Himmel gehalten. Nicht in Schlupfwinkeln, nicht heimlich, sondern öffentlich. Warum? daß die ganze Welt sehen sollte, daß alles ehrlich, deutsch, friesisch, es sind Synonimen, zugienge. Jedweder, glaub

v) *Idem de agro Frisiæ inter Lavic. & Amas. p.* 24.

glaub' ich, hat diesen Versammlungen zusehen können. Jedweder hat vernehmen können, was vorgieng, was beschlossen wurde. Ein reelles Mitglied der Versammlung und ein blosser Zuschauer sind weit von einander verschieden. Ausser den Stimmführenden Mitgliedern wird die Neugierde eine erstaunende Menge Volks zusammmen geführet haben. Man sehe nur auf die pohlnischen Reichstage. Wo sie gehalten werden, da kommen zu der ordentlichen Anzahl der Einwohner noch dreyßig bis vierzig tausend Fremde w). Ich glaube richtig zu folgern, daß die Upstalsboomischen Landtäge volkreich, ansehnlich gewesen.

Jede Bauerschaft bestand vor sich, und wählte ihre eigenen Richter.

Alreke Burar biskeffe syne eyne Redieua. Eine jede Bauerschaft erwähle seine eigenen Richter x). Also wird auch jedwede

F Bauer-

w) Allgemeine Welthistorie, 29ster Theil, von Polen, 1. Hauptst. 1. Abschn. §. 513.

x) *Litteræ Brokman. n.* 19.

Bauerschaft, oder Commune ihre eigenen Deputirten gewählet haben. Ob zween oder mehrere? davon sind keine Nachrichten vorhanden. So viel ist gewiß, daß auf den Landtägen eine ansehnliche Anzahl Deputirten aus den Provinzen abgesandt worden, weilen die Friesen jenseits des Laubachs im Jahre 1323, aus Furcht vor den Grafen von Holland, ihr Land zu vertheidigen, zurück geblieben y). Einige Dutzend Deputirten werden doch wohl das Land nicht entvölkert haben.

In jeder Societät hat, nach dem Völkerrechte, die Mehrheit, zwar nicht immer der Personen, sondern der Stimmen statt. Was diese entscheiden, muß sich jedwedes Mitglied gefallen lassen z). Die wenigen Ausnahmen werfen die allgemeine Regel nicht um. Daß die Landtagsschlüsse nach Mehrheit der Stimmen gemacht worden, wird daher

y) *Winshemii Chronyk van Vriesland, VII. Boek, ad an.* 1323.

z) *Grotius de jure belli & pacis, lib. 2. c. 5.* §. 17.

her wohl Niemand in Zweifel ziehen. Wie aber haben diese drey Stände gestimmt? Vorerst rede ich von den Zeiten des Emmius. Jedweder Stand, sagt er, besprach sich mit seinen Gliedern über die gethane Vorstellung. Sie machten unter sich erst Majora aus. Die Ritterschaft machte die Stimmen nach den Köpfen aus. Jedwedes Glied hatte seine Stimme. Dann folgten die drey Städte Emden, Aurich und Norden, welche sich unter sich vereinigen oder die Mehrheit der Stimmen gelten lassen mußten. Zuletzt kam der dritte Stand, welcher erst aus den Communen in jedwedem Amte, und hernach die Aemter vereinigen mußte. Wenn nun jedweder Stand sich hinlänglich berathschlaget, wurden die drey Stimmen gesammlet a). So haben auch in ältern Zeiten die Upstalsboomischen Stände, die Geistlichkeit, der Adel und der dritte Stand, nach der oben angeführten Stelle des Hamkonius gestimmet. Wenn uns auch dieser davon keine Nachricht

a) *Emmius de Frisia orientali & de statu reipublicæ & religionis*, p. 26.

hinterlassen; so kann man diese Methode zu stimmen doch gewiß vermuthen, weil sowohl zu Emmius Zeiten als noch jetzo so gestimmet wird: man aber, wenn unsere Vorfahren von der alten Weise zu stimmen abgegangen, in den Accorden oder alten Landes-Schlüssen, wohl Spuren von Protestationen von diesem oder jenem Stande würde angetroffen haben. Zu dem aber ist diese Methode zu stimmen bey einer solchen Verfassung die leichteste und schicklichste.

Fünfter Abschnitt.

Von den Seeländischen Richtern.

Wie Friesland unter die Fränkische Oberherrschaft gekommen, so wurde es, so wie die übrigen Provinzen, durch Duces und Comites, ich will die gemeine Uebersetzung beybehalten, durch Herzoge und Grafen,

sen, regieret a). Unsere alten Friesischen Gesetze beweisen dieses offenbar. Wenn wir auch davon keine Nachrichten hätten, so können wir doch sicher behaupten, daß von Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern Friesland durch Herzoge und Grafen regieret worden. Denn es ist durchaus kein Grund vorhanden, warum die Regierungsform in Friesland sollte anders beschaffen gewesen seyn, wie in den andern Provinzen. Hierzu kommt noch, daß Friesland jenseits des Flies seine Grafen hatte, die sich nachher bekanntermassen erblich machten. Warum soll denn nicht auch Friesland diesseits des Flies bis zur Weser und weiter hinauf Grafen gehabt haben? Wir können es für gewiß annehmen, weilen noch die Nahmen der Gohgräfen, Deichgräfen, Burggräfen u. s. w. in Friesland diesseits der Süder See und der Weser bekannt sind. Die Herzoge regierten die Pro-

a) *Alting notit. Germ. infer. P. 2. sub voce Frisia. Meerman spec. juris publici de solutione vinculi, quod fuit inter Imper. & fæder. Belgii provincias, c. 1. §. 4. & 5.*

vinzen im Namen der Kaiser b). Die Grafen aber waren nur über gewisse Distrikte gesetzet, und standen unter dem Herzoge c). Die waren eigentlich die Richter ihres Distrikts; sie mußten Recht und Gerechtigkeit handhaben, und für die Domainen des Kaisers sorgen d). Die Herzoge und Grafen waren bey den Landtägen gegenwärtig. Die daselbst entworfenen Gesetze wurden nicht vor gültig angenommen, so lange sie nicht durch die Beystimmung der Grafen und der Herzoge bestätiget worden e).

So lange also die Kaiser ihre Comites, Duces und Missos in Friesland hatten, so haben auch diese die Landtäge ausgeschrieben. Daran wird wohl Niemand zweifeln.

Friesland lag den Kaisern zu weit von der Hand. Ihre Streitigkeiten mit dem Pabste

b) *Winkelman de Saxo-Westphalia, lib. I. c.* 10.

c) *Mathæi analecta veteris ævi, tom.* 9. *in Chron. de Trajecto, ad annum* 688 *&c. in dedicatione.*

d) *Marculfus form. lib.* 1. *c.* 8.

e) *Meerman, l. c.*

Pabste und die bürgerlichen Unruhen erlaubten es nicht, auf die weitentlegenen Friesischen Provinzen ein wachsames Auge zu haben. Das bekannte grosse Interregnum gab den Friesen die schönste Gelegenheit, ihre alte Freyheit wieder hervor zu suchen. Ich rede nicht von den Friesen jenseits des Flies. Dorten hatten sich die Grafen schon erblich gemacht f).

In dem 13ten Jahrhunderte findet man von Grafen nicht mehr die geringste Nachricht. Consules, Iudices, so hiessen die Obrigkeitlichen Personen, die jeder Distrikt sich selbsten erwählte. Der Brockmannische Brief, die Aebte Emo und Menko und die Upstalsboomischen Documente bestätigen dieses zur Gnüge. Diese Verfassung ist von dem Kaiser Sigismund durch sein Diploma von 1417 bestätiget. Quodque eisdem incolis, & inhabitantibus aliquem principem spiritualem vel sæcularem Comitem, Baronem, nobilem, militem, militarem,

 civem,

f) *Alting, l. c.*

civem, vel plebeium, aut aliquam aliam personam cuiuscunque conditionis existat, quocunque casu emergente in gubernatorem, sive Rectorem constituemus, aut praefatis terris & districtibus praeficiemus. *Sed quod per eorum Gryetmannos, Iudices & officiales iuxta ipsorum consuetudines & ritus hactenus servatas regantur*, plenam ipsis tribuimus Facultatem g).

Die Upstalsboomischen Gesetze und verschiedene Documente des Upstalsbooms gedenken, bald der Richter, bald der Geschwornen, bald der Consulen. Die mußten die Upstalsboomischen Gesetze beschwören, sie wurden durch einen Eid verpflichtet, den Upstalsbomischen Landtägen beyzuwohnen, und sie waren es eigentlich, die die Gesetze gaben. Das Document vom Jahre 1324 fängt an: Universis hanc litteram visuris seu audituris *Universitas Iudicum Selandiarum Frisiae*

g) *Hamconius de Frisia*, p. 12.
Scotanus in Tablino, p. 22.

Frisiæ, in Upstalesbome congregatorum Salutem &c. und das von 1327 endiget sich: Et nos *Iudices Selandici totius Frisiae* in Upstalesbome congregati confirmamus &c. In Art. 6. der Upstalsboomischen Gesetze heißt es: Quicunque *iurati seu consules* ad negotium pacis in Obstalsboom deputati. In Art. 23. ut quilibet *iudex Zelandinus* sub juramento suae commissionis jure jurando deponat & affirmet pacis & ordinationis dictae articulos, se cum suis subditis perpetuo observare; und nach der Friesischen Ausgabe im 24 Artikel, daß jeder Richter bey dem Rechte bey Upstalsboom schwöre, daß er Ostern daselbst kommen, und alle Sachen des heiligen Friedens daselbst bevestigen wolle. Diese Richter, diese Geschwornen, diese Consules, so schwer mir es auch werden wird, da alle Geschichtschreiber schweigen, müssen wir doch kennen lernen. Die Upstalsboomischen Landtäge überschauen, ohne die Richter zu bemerken, das ist eben soviel,

als Egypten bereisen und die Pyramiden nicht sehen.

Friesland wurde, wie ich oben erwiesen habe, in sieben Seelande eingetheilet. Jedes Seeland bestand wieder aus verschiedenen pagis, Goen, Distrikten oder Gemeinen. Die waren unter sich nicht weiter verbunden, als daß sie mit einander einen gemeinschaftlichen Staat ausmachten. Denn jeder Distrikt hatte vor sich sein besonderes Recht. So ist in dieser kleinen Gegend, das Asigaboek, das Harlinger Landrecht, das Embsiger Landrecht, das Brokmer Landrecht bekannt. An den zum Besten des ganzen Staates aber gemachten Schlüssen bey Upstalsboom waren sie alle gebunden h). Ueber einen solchen Distrikt waren Richter gesetzet, welche sich das Volk selbst wählte, und deren Amt nur ein Jahr währte i). Es gehet dieses aus den oben angeführten Stellen des

h) *Art. 23. LL. Obstalsbom.*

i) *Kempius de Frisia. l. 1. c. 18. & LL. Obst. art. 23.*

des Brockmannschen Briefes und aus den Upstalsboomischen Statuten deutlich genug hervor. Das Amt war wichtig. Die Richter standen in einem grossen Ansehen, daher entstanden oft über der Wahl weitläufige Händel k). Merkwürdig ist es, daß noch jetzo in dieser Provinz, da doch nachher die ganze Verfassung geändert ist, in jeder Gemeine auf dem platten Lande ein oder zween Männer gewählet werden, die die Angelegenheiten der ganzen Commune besorgen müssen. Noch jetzo nennt man sie in vielen Distrikten, besonders im Auricheramt, Bauerrichter. Ihr Amt währet ebenfalls nur ein Jahr.

Die Benennung der Richter ist sehr verschieden. Bald hört man von einem Grietman, bald von einem Aesga oder Asinga, bald von einem Riuchtar. Griet heißt der Friede l). Ein Grietmann bedeutet also so viel, als ein Friedestifter, als ein Friederichter.

k) *Contin. Chron. Menconis ab Anonymo, ad annum* 1280.

l) Ostfries. Land-Recht, *p.* 290. in der Note.

richter. In Westfriesland war dies vorzüglich der Titul der Richter. Noch jetzo hat man dorten Grietmänner.

Aesga oder Asinga kömmt vielleicht von Asen oder Aten her. Dies bedeutet entscheiden, richten m): wenigstens kann ich Piccard in seinen Antiquitäten von Friesland nicht beypflichten, wenn er den Aesga von Askenas, Japhets Enkel, herleiten will. Dies ist ein gewaltiger Sprung ins Alterthum. Schelta ist so viel als Schultheis; und Riuchtar ist ein alt Frisisches Wort, und bedeutet einen Richter. In Brockmerland findet man keine andere Benennung der Richter, als Riuchtar.

Die Friesen, oder wenigstens die Brockmänner hatten noch eine obrigkeitliche Person. Diese nannten sie Talemann. Ein Talemann war der Oberrichter, woran das Volk von ihren Richtern appelliren konnte, der bey Streitigkeiten zwischen dem Volke und den Richtern

m) *Brummer de Scabinis, c. 4. §. 6.*

Richtern Frieden stiftete, oder den Streit rechtlich entschied. „Alsa tha *Talemen* ongun„gath sa suere hia ene stauuade eth oppa „Sente Jacobe, *thet se riuchte makie „tuisk thene Redieua and thene liu„dame.* d. i. Wenn der Talemann zu richten anfängt, so schwöre er einen standfesten Eid auf St. Jacobs Reliquien, daß er recht sprechen wolle zwischen dem Richter und dem Volke n). Ob aber auch in andern Goen und Distrikten Frieslands Talemannen gewesen, laß ich dahin gestellet seyn. Wenigstens find' ich davon keine Nachrichten vor.

Die Schriftsteller, welche sich der lateinischen Sprache bedienet, und die lateinische Documente, nennen die jährlich erwählten Friesischen Richter, Iudices, Consules und Iuratos. Diese drey Benennungen finden wir auch in den Upstalsboomischen Gesetzen zusammen. Die Iurati und Consules sind wenigstens anfänglich von einander unterschieden

n) *Litteræ Brockmann. n.* 10.

den gewesen. Ich glaube, daß in den ältern Zeiten, als in dem eilften und dreizehnten Jahrhundert besondere Richter bey dem Upstalsboom gewählet worden, die den ganzen Staat regierten. Diese mußten denn die Streitigkeiten einzelner Distrikte in wichtigen Fällen entscheiden, wenn die Gemeinen es nicht auf die Consules ankommen lassen wollten, oder wenn sie nicht hinlängliche Autorität hatten.

„Aderant ibi *Consules terrae & „Iurati de Upstallesbome* o)„ und bey der Wasserfluth von 1219. „Maiores de „septem villis mari conterminis statue„runt convenire & convenientibus eis „continue elegerunt Iuratos, qui pro „utilitate & necessitate instantis periculi „justam dictarent sententiam, nam iam „Consules illius anni dissimulabant tale „negotium diffinire p). Nicht die Consules sämmtlicher Goen in Friesland, sondern die

o) *Emo, ad annum* 1223.

p) *Idem, ad annum* 1219.

die Iurati bey Upstalsboom entschieden die Streitigkeiten zwischen den Uthhusern und Ernerensern.

„Eodem anno ortum est bellum inter „Ernerenses & Uthusenses propter insu- „lam, quam Iurati apud Upstallesboom „Uthusensibus adiudicaverunt q). Die Consules einzeler Distrikten machten zusammen genommen die Iuratos oder die Richter der ganzen Friesischen Nation nicht aus, weilen sie ausdrücklich von einander unterschieden werden. Diese Iurati wurden bey Upstalsboom gewählet. Contremuit tota universitas propter juratos, quos Universitas Fresonum de more vetustissimo *creaverat apud Upstallesbome.* Universitas Fresonum, ganz Friesland, die sämmtliche sieben Seelande, wählten sich also diese Richter bey dem Upstalsboom. Daher wurden sie auch Richter der Seelanden, Iudices Selandici, und weil sie bey Upstalsboom schwören

q) *Idem, ad annum* 1231.

ren mußten, Geschworne bey Upstalsboom, jurati de vel apud Upstalsboome genannt.

Die Geschwornen beym Upstalsboom, oder die Seeländischen Richter stelle ich mir also als den engern Ausschuß der sämmtlichen bey dem Upstalsboom erschienenen Ständen vor, die in dem Jahre ihres Richteramtes die sämmtlichen Friesischen Staaten regierten; die das ganze Volk vorstellten, die auf den Landtägen den Vorsitz hatten, und die Landtäge ausschrieben. Ob nun jeder Stand, oder etwa jedes Seeland gewisse Richter und Geschworne gewählet haben, laß ich so, wie überhaupt ihre Anzahl, dahin gestellt seyn.

Aus der Benennung Seeländische Richter, sollte man fast schliessen, daß jedes Seeland einen oder mehrere solche Richter bey Upstalsboom gehabt habe. Auch scheint es, daß in den letztern Zeiten der Upstalsboomischen Landtagen noch solche Richter gewesen seyn, die die sämmtlichen Stände repräsentiret haben: denn die Upstalsboomischen Statuten unter=

unterscheiden die Seeländischen Richter und die gemeinen Richter. Erstere wurden aufs Osterfest, und vielleicht nach obenangeführter Gewohnheit, selbst bey Upstalsboom von den abgehenden Seeländischen Richtern gewählet. Von den Ständen selbst konnten sie nicht bey Upstalsboom gewählet werden, weil diese sich erst um Pfingsten bey Upstalsboom versammleten. Sie, die Seeländischen Richter, mußten diese Statuten beschweren, und auch das Volk zu genauer Beobachtung derselben anhalten. Alles dieses gehet aus dem 23 Artikel ziemlich deutlich hervor: „Statui„mus, ut quilibet iudex Zelandinus *in* „*festo Paschae noviter electus* sub jura„mento suae commissionis jure jurando „deponat, & affirmet pacis & ordinatio„nis praedictae articulos &c.

Die Gemeinen Richter aber wurden in der Woche nach Quasimodogeniti erwählet.

„Art. 32. ut eligant judices *Domini„ca in albis, vel saltem in illa septi„mana.*

Auch von diesen erschienen einige als Deputirte ihres Distrikts: quicunque jurati seu Consules ad negotium pacis in Obstalsboem deputati tranquilla pace locentur. Art. 6.

Sind denn aber die Potestaten bey diesen Landtagen so sehr müssig gewesen? Es ist noch immer eine Präjudicialfrage, ob die Podestrie wirklich in Friesland eingeführet gewesen.

Fast sämmtliche Friesische Geschichtschreiber, Occo Scarlensis, Hamkonius, Suffrid Petri, Furmerius, Winshemius, ich kann sie fast alle nennen, behaupten, daß Friesland durch Potestaten regieret worden. Diese Regierungsform soll ohngefähr 600 Jahre und noch länger gewähret haben. Sie gründet sich auf das bekannte Privilegium Karls des Grossen §. 4. Et statuimus, ut iidem consules singulis annis *secundum consuetudinem romanam*, eligant personam idoneam & discretam, sub cuius dominio, regimine & potestate Frisia tota

sit

sit constituta & subiecta: cui in omnibus, & per omnia, tamquam suo domino infra terminum sibi ab ipsis deputatum teneantur obedire: quae persona *potestas Frisiae* debet appellari. Dieses Privilegium, worauf sich die Friesische Podestrie gründet, ist längstens so wohl von einheimischen als ausländischen Gelehrten, als ein einfältiges Märchen verworfen. Mit dem Fundamente, denk ich, fällt auch das errichtete Gebäude übern Haufen. Eben so schliesset auch Feltman r). Der Schluß kann aber trügen, weil in einem fingirten Documente die historische Wahrheit, wenn gleich nicht in der Hauptsache, dennoch in Nebenumständen so viel möglich beybehalten wird. Eben dadurch giebt der Verfasser seinem Documente einen Anstrich der Wahrheit. Die beyden größten Kenner der Friesischen Alterthümer Emmius und von Wicht behaupten die Podestrie in Friesland. Ich will sie selbst reden lassen. Emmius sagt s): Ex his (praefectis cuiusque

r) *Feltman de titulis honorum, lib.* 1. *c.* 62.

s) *Emmii rer. Fr. hist. lib.* 2.

„que gentis) honoratissimus qui erat, „& in omnes reipublicae partes animum „intendebat, accepta ab Italicis civitati„bus consuetudine, Potestas proprio vo„cabulo dicebatur, erátque is Magistra„tus ex populi arbitrio annuus interdum, „interdum annorum plurium, nonnum„quam etiam perpetuus.

Der Hr. Regierungsrath v. Wicht beschreibt die Verfassung Frieslandes kurz, und o! möchte er weitläuftiger gewesen seyn. „Sol„chergestalt bestand dann ihre innerliche Ver„fassung aus einem also genannten popularen „oder demokratischen Staat, darin die oberste „Macht bey dem Volke beruhte, und durch „gewisse, aus demselben erwählte Häupter, „Potestates, Consules, Juratos und Rich„ter ausgeübet wurde t).„ Das Ansehen dieser beiden grossen Gelehrten zwingt mich, bey den Potestaten noch einen Augenblick zu verweilen.

Emmius

t) Vorbericht zum Ostfr. Land-Rechte, §. 28.

Emmius dachte öfters ein wenig zu warm für die Friesische Freyheit. Die Potestaten, welche das Volk jährlich selbst erwählte, aus seinen Annalen ganz zu verkennen, war ihm hart. Sie entsprachen zuweilen seiner Hypothese, und darum hielt er sie bey. Dies geschah mit Fleiß. Es fehlte ihm an Beweisen, die ächten Schriftsteller schweigen, und das Privilegium hielt er selbst für eine Fabel.

Der Hr. Regierungsrath v. Wicht sagt nur überhaupt, daß die oberste Macht durch erwählte Häupter, Potestates, Consules und Richter ausgeübet worden. Wie er sich aber die Podestrie vorgestellet, ob nach der Meynung des Emmius, die mit dem falschen Freyheitsbriefe Karls des Grossen übereinstimmt, oder auf eine andere Art? laß ich dahin gestellet seyn. Es kann seyn, und dieses ist meine Meynung, daß die Friesen, bey ihrem Kreuzzuge, eine Zuneigung zu den italiänischen Potestaten bekommen haben, indem sie immer von ihnen auf Befehl des Pabstes gut aufge-

nommen und bewirthet worden. Emo giebt uns ein Beyspiel an der Hand. Dispositis in gyro populis *Potestas Cornetanus*, qui prudens & legum doctissimus Frisonum fidem & audaciam multa commendavit facundia, satisfactionem offerens spontaneam, si qua facta fuisset in nos injuria u). Vielleicht haben sie bey ihrer Zurückkunft ihre Consules, Potestates betitelt, und gar ihre Consulate nach der römischen Podestrie eingerichtet. Der Name der Potestaten ist wenigstens in Westfriesland bekannt gewesen, und scheinen die Anführer der Armee oder die Generale so genannt zu seyn. Im 15ten Jahrhunderte sind noch die Duumviri Suffrid Wiarda und Haring Harinxma und hernach der im Jahre 1494. in öffentlicher Versammlung zu Sneeck erwählte letzte Potestat Julius Dekema bekannt w). Die Zeiten

u) *Emonis Chronicon in Math. analect. veteris aevi, tom. 2. p.* 33.

w) *Hamconius de Frisia &c. p.* 47. *Emmii rer. Fr. hist. ad annum* 1403. *Wins-*

Zeiten sind zu jung, um den Geschichtschreibern Andreas Cornelius, Hamkonius und andern Erdichtungen zuzumuthen. Eine solche Verwegenheit läßt sich gar nicht gedenken. Wie, wenn jemand jetzt behaupten wollte, Friesland sey 50 Jahren durch Potestaten regieret worden, würde der nicht öffentlich ausgezischet werden? Auch bestätiget das Diploma des Kaisers Maximilian des ersten die Vermuthung, daß in Friesland Potestaten gewesen. Denn weil die Friesen, sagt er, nach Einhalt des Privilegii Karls des Grossen auf römische Art eine Person wählen, der sie alle gehorchen müssen und der das Wohl der ganzen Republik oblieget; darum, fährt er fort, nos, qui praesidemus imperio, Albertum Saxonem, cognatum nostrum, Gubernatorem Frisiae, *cum nomine Potestatis* damus.

Damals war also der Name eines Potestaten noch im frischen Andenken. Sonst

 war

Winshemii Chronyk van Vriesland by 't Jaer 1404 *en* 1494.

war es vom Kaiser Maximilian eine schöne Chicane, wenn es zu sagen erlaubt ist. Ob aber diesseits des Laubachs der Name eines Protestaten bekannt gewesen, daran zweifle ich sehr. Wenigstens findet man davon nicht die geringste Nachricht. Ich glaube also, daß nach den Kreuzzügen der Name der Potestaten in dem jetzigen Westfriesland eingeführet, und daß sie sich dann einen Potestaten gewählet haben, wenn sie von ihren Nachbaren in die Enge getrieben wurden. Er war also ohngefähr das, was bey den Römern ein Dictator war. Ich kann aber unmöglich zugeben, daß ein solcher Potestat je zwischen dem Laubach und der Weser gewesen, und noch weniger, daß er das Ruder des ganzen Frieslandes in Händen gehabt. Daß ein Potestat auf Landtagen erschienen und sich daselbst eine Gewalt angemasset, davon findet man nicht die geringste Spur. Die Friesischen Comitien sind also, wie ich dafür halte, zuerst durch die Comites und nachher durch die Seeländischen Richter, als Repräsentanten der Stände, ausgeschrieben und veranstaltet worden.

worden. Wir kennen nunmehro die Personen, welche auf den Landtagen erschienen, die Geistlichen die Adlichen und die begüterten Landeseingesessenen, und die das Directorium führenden Seeländischen Richter. Nun nach Upstalsboom selbst!

Sechster Abschnitt.

Von den Landtagen bey Upstalsboom überhaupt.

Es ist bekannt, daß die Deutschen sowohl, wie die mehresten anderen Völker sich öffentlich unter freyem Himmel, über die Angelegenheiten ihres Staates berathschlaget haben a). Kaiser Heinrich der Vogler war

a) *Brummer de Scabinis*, c. 4. §. 3. *& seq.* *Heineccii elementa juris Germ.* *lib.* 1. c. 3. §. 19.

der Schutzpatron der Städte. Er bauete neue an, und begnadigte die alten sowohl, wie die neuen mit vielen Privilegien. Unter andern verordnete er, daß die öffentlichen Versammlungen Reichs- und Landtäge nicht mehr auf offnem Felde, sondern in den Städten sollten gehalten werden b). Aber auch nach dieser Zeit ist noch die alte Gewohnheit, die Versammlung in öffentlichem Felde zu halten, beygeblieben. So finden wir zum Beyspiel, daß Kaiser Friedrich der erste im Jahre 1184 zu Maynz einen Reichstag ausgeschrieben und selbiger auf offnem Felde gehalten worden c). So ist Rupertus bey öffentlicher Versammlung unter freyem Himmel gewählet d). Wem sind die Roncalische Felder, zwischen Cremo-

Ejusdem antiquit. Germ. lib. 1. c. 3. §. 19.
Gryphiander de Weichbild. Sax. c. 66. n. 2.
Sorber de Comitiis Vet. Germ. P. 1. c. 1.

b) *Heineccii elementa jur. Germ. lib. 1. p. 79.*
Witichindii Annales, lib. 1. ad ann. 925.

c) Lehmans Speirische Chronik, 5. Buch, 66 Cap.

d) *Gobelini Personae cosmod. aet. 6. c. 70.*

mona und Placentia unbekannt, wo von den Deutschen Kaisern, ja selbst noch von Conrad II. Reichstage gehalten wurden e)? Mehrere Beyspiele anzuführen find' ich ganz unnöthig, da noch jetzo in Deutschlandes Nachbarschaft unter blauem Himmel Landtage gehalten werden. Denn wer weis nicht, daß nach der pohlnischen Staatsverfassung, wenn der Thron erlediget worden, ohnweit Warschau in einem weiten und freyen Felde, ein besonderer Reichstag gehalten wird? Auch in dem kalten Islande zu Oexeraa wurden noch vor kurzer Zeit, unter blauem Himmel die gemeinen Landgerichte gehalten. König Christian der VI. lies erst ein hölzern Haus, zum Behuf dieser Gerichte bauen f).

Die Friesen hatten von je her ein Vorurtheil

e) *Hofman de Origine & Natura L. L. Germ. period.* 5. §. 3. *nota d*).

f) Dethardings Abhandlung von den Isländischen Gesetzen, *p.* 15.
Büschings Erdbeschreib. 1. Theil, alte Ausgabe, *p.* 398.

theil des Alterthums. Der Umfang ihrer ganzen Geschichte bewährt es. Sie giengen nicht leicht von den Sitten ihrer Vorfahren ab. Daher wurden auch die Upstalsboomischen Versammlungen im offnen Felde gehalten g).

Dieses Feld, die Lage hab' ich vorhin schon angegeben, ist ziemlich groß, und wird wohl eine Quadrat-Meile ausmachen, jedoch liegen die Dörfer Westerende und Rahe ziemlich nahe. Letzteres wird kaum drey bis 400 Schritt davon entfernet seyn. Auf zwo bis drey Stadien rings herum, sagt Emmius, waren keine Gebäude vorhanden h). Hieraus will von Burmannia schliessen, daß damahlen Aurich noch nicht vorhanden gewesen i). Der Schluß ist aber ganz irrig, denn zwo oder drey Stadien machen noch lange keine viertel Meile aus. Nur acht Stadien giengen

g) *Kempius de Origine, situ &c. Frisiae, lib.* 2. c. 12.

h) *Emmii rer. Fr. hist. lib.* 13. *ad annum* 1323.

i) *Burmannia de jure Comitiorum*, c. 2. §. 5.

giengen auf eine römische Meile, oder auf tausend Schritt k). Sein Irrthum ist offenbar, weil in dem Brockmannschen Briefe schon der Auricher Gastlanden gedacht wird. Fon tha lande ist alsa den buta *Awerkera geste lande*. In der Oldenburger Chronik heißt es bey dem Jahre 1270. Archicomes Iohannes & ejus Filii parochiam statuerunt aliam in *Aurickdorff* vel in *Aurike* in partibus Frisiae aedificarunt in Brockmerlande l).

Man kann wohl behaupten, daß die Friesen auch vorzüglich darum ihre Versammlungen in freyem Felde gehalten, weilen sie Städte und feste Häuser für Widersprüche der Freyheit gehalten. Es entspricht auch dieses dem Begriff des Emmius, der fast nie des Upstalsbooms gedenket, ohne ihn den Altar der Freyheit zu betiteln. Eben darum litten auch die Brockmänner keine steinernen Ge-

k) *Cellarii notitia orbis antiqui. tom.* 1. *lib.* 1. *c.* 12.

l) *Meibom rerum Germ. scriptores*, *P.* 2. *p.* 152.

Gebäude ausser Kirchen und Thürme. Der ein steinern Haus über zwölf Fuß bauete wurde als ein Störer der gemeinen Ruhe betrachtet m). Hernach ist noch nach dem Hagischen Vergleiche von 1603 ausdrücklich versehen, daß die Landtage nicht auf festen Häusern gehalten werden solten. De Land Dagen sollen op geene vasten Huysen worden gehouden n). Wer das Upstalsboomische Feld übersiehet, dem müssen nothwendig die grossen und hohen Eichen in die Augen fallen, die auf der kleinen Anhöhe gepflanzen waren, welche wir noch Upstalsboom nennen. Noch zu Emmius Zeiten sahe man eine dieser alten Eichen, unter deren Schatten unsere Vorfahren die wichtigsten Angelegenheiten ihres Staates beschlossen haben o). Er widerspricht sich aber. In seiner Chorographischen Beschreibung behauptet er, daß man noch die drey Eichen, aber fast ausgestorben

m) *Litt. Brockm. n.* 59.

n) Hagischer Vergleich, Art. 13.

o) *Emmii rer. Fris. hist. lib.* 13. *p.* 193.

storben sehen könne p). Vielleicht war nur von der einen der alte bemooste Stamm noch grünend, von den andern aber nur die Wurzeln vorhanden. Das hohe Alter einer Eiche ist bekannt. Es ist also leicht möglich, daß Emmius noch einen dieser Bäume gesehen habe. Jetzo aber ist nicht die geringste Spur von diesen Bäumen anzutreffen. Zum Andenken der vorigen Landtägen ist jetzo eine hohe Buche an die Stelle der vorigen Eichen gepflanzet.

Auch die Versammlungen in Wäldern und unter Bäumen sind nicht neu. Den Deutschen waren die Wälder und Bäume heilig. Sie verehrten darin ihre Gottheit q). Hielten in den Wäldern ihre Versammlungen und Schmausereyen. Civilis nöthigte die Vornehmsten seiner Landesleute in den heiligen Wald, bewirtete sie herrlich, und beschloß mit ihnen, das römische Joch abzuwerfen r).

Karl

p) *Emmii descriptio chorogr. Fris. Orient. p. 59.*

q) *Tacitus de moribus Germ. c. 9.*

r) *Taciti hist. lib. 4. c. 14.*

Karl der Grosse, der das Christenthum mit dem Schwerte einführte, dachte auch darauf, diesen Aberglauben abzuschaffen, und setzte Geldstrafen darauf, wenn jemand bey Büschen, Bäumen oder Wäldern ein Gelübde that s). Der Ursprung, warum unsere Vorfahren ihre Versammlungen unter grossen ehrwürdigen Eichen gehalten, ist also leich zu erforschen.

Die Eichen waren den Deutschen vorzüglich heilig. Sie waren ihnen, so wie sie die Königinn der Bäume ist, auch ein vorzügliches Bildnis der Gottheit.

— — *Et robora, Numinis instar*

Barbarici, nostrae feriant impune bipennes. t).

Ja selbst die Götter hielten, nach der Edda, ihre Versammlungen unter einer Eiche, Ygdrasil oder Eikinskiellde u). Man kann mehrere Bey-

s) *Caroli M. Capitulatio de partibus Saxoniae, c.* 20.

t) *Claudianus, de laudibus Stiliconis, lib.* 1. *vs.* 230. 231.

u) Dreyers Sammlung vermischter Abhandl. 2. Buch. *p.* 696.

Beyspiele anführen, daß diese alte Gewohnheit noch bey verschiedenen Völkern lange geblieben. Wir wollen aber nur in der Nachbarschaft bleiben. Das Document, welches bey Braemstede über der Weser im Jahr 1248 gemacht worden, endiget sich: Actum iuxta castrum Haghen, prope *quercum*, vulgariter Staleke nuncupatam v).

Die Gewohnheit im offnen Felde und unter Bäumen Versammlungen zu halten, ist dergestalt eingewurzelt, daß man auch davon noch in den neueren Zeiten bey den Ostfriesen Spuren antrift. Wie Graf Enno im Jahre 1608 einen Landtag zu Aurich ausschreiben lassen, haben die Emder dawider protestiret. Sie verlangten, daß der Landtag, dem alten Herkommen gemäß, unter blauem Himmel sollte gehalten werden w). Noch jetzo sind Ueberbleibsel des Upstalsbooms vorhanden. Denn in verschiedenen Dorfschaften Auricher Amts herrscht

H noch

v) *Schildius de Caucis*, *lib.* 1. c. 12.

w) *Bolenii* Geschichte von Ostfriesland, bey dem Jahre 1608.

noch bis diese Stunde die Gewohnheit, sich unter einem, auf einem Hügel belegenen hohen Baume zu versammlen, wenn der Bauerrichter sie wegen der Commune oder Dorfschaftsangelegenheiten zusammen fodern läßt.

Auf Hügeln wurden von den alten und mittleren Deutschen die Versammlungen gehalten x). Sie wurden Werfen oder Warfen genannt y). Es sind in Deutschland dergleichen Hügel bekannt genug. Wir bleiben aber in unserm Vaterlande. Hier ist der Plitenberg. Sein Name zeigt es schon an, daß daselbst Gerichte und öffentliche Versammlungen gehalten worden. Denn flithan oder plithan ist ein angelsächsisches Wort und heißt soviel, als rechten z). Daher kommt vielleicht das französische Wort plaider und unser

x) *Sorber de Comitiis veter. Germ. part* 1. *c.* 2. §. 49. *part* 2. *c.* 2. §. 20. *& seq.* Ostfries. Landr. *p.* 487. (*o*)

y) *Feltman de titulis honorum, lib.* 1. *c.* 42. *& c.* 50.

z) Ostfries. Landr. *p.* 46. (*d*)

unser plattdeutsches pleiten, welches eben dasselbe bedeutet. Gärtner leitet das plaider von placitare her a). Die placita aber waren die Dingstädte oder Gerichtsstädte der Alten. Bey einem genommenen Schlusse wurde von den Vorsitzern der Reichstage herumgefraget, ob auch jemand dawider etwas einzuwenden hätte? wo nicht, so antwortete jeder, placet b). Daher kommt noch die Formel; ita placitum est, oder wie die Franzosen sich ausdrücken; car tel est notre Plaisir c).

Pliten oder Pleiten ist ein noch jetzt gewöhnlicher Ausdruck. Plitenberg bedeutet also ohne Zweifel den Hügel worauf die Moormerländer gepleitet oder Gericht gehalten haben. Harkenroth war voll von der heidnischen Götterlehre unserer Vorfahren. Darum glaubt er, daß Plitenberg so viel, als Plutosberg bedeuten soll d). Fabeln! In Brockmerland haben wir gleich-

a) *Gærtner Saxon. leges tres, tit.* 2. §. 7. (*r*)

b) *Goldasti Constit. imper. tom.* 2. *p.* 54.

c) *Alting de notitia Germ. infer. part.* 2. *p.* 191.

d) *Harkenroth Oostfr. Oorsprongkel. p.* 376.

falls Beyspiele, daß die Gerichte auf Hügeln oder auf einem Warfe gehalten worden e).

So wurden dann auch nach gemeiner Gewohnheit die Upstalsboomischen Versammlungen auf einem Hügel gehalten. Dieser Hügel wird wegen der darauf gestandenen Eichen, von den dortigen Bauern, Boombarg, der Baumberg genannt. Hier standen ohne Zweifel die Ersten und Vornehmsten der ganzen Nation, welche von jedem Anwesenden konnten gesehen werden. Vielleicht die Richter der sieben Seelanden.

So wie die Friesen bey Upstalsboom erschienen, konnten sie unmöglich sofort ihren Landtag eröffnen. Es giengen vielleicht einige Tage darüber hin, bis sie alle zusammen wartn. Denn bey der Freyheit, sagt schon Tacitus, ist es ein unvermeidlicher Fehler, daß sie nicht alle zugleich kommen, und einige Tage durch das Zaudern der ankommenden Fremden verlohren gehen. So wie sie kamen, schlugen

e) Ostfries. Land-Recht, am angeführten Orte.

schlugen sie auf dem Felde ihre Gezelter auf, und lebten darin — wie? So wie es sich für Deutsche schickte. Kein Volk, sagt Tacitus, ist so gastfrey und so dem Schmausen ergeben, wie die Deutschen. Convictibus & hospitiis non alia gens effusius indulget f). Ja! von den wichtigsten Angelegenheiten, von Krieg und Frieden berathschlagen sie sich öfters beym Schmausen, de pace denique & bello plerumque in conviviis consultant g). So beschloß der Fürst der Bataver, Civilis, den Untergang der Römer beym Schmause h).

Da die Friesen bis auf diesen heutigen Tag noch nicht ausgeartet sind, sollten sie denn vor einigen hundert Jahren Bastarden gewesen seyn? Dies ist ein offenbarer Widerspruch. Man kann fast mathematisch gewiß behaupten, das sie in ihren Gezeltern ziemlich lustig gelebet. Und ihr weyland

f) *Tacitus de moribus Germ.* c. 21.

g) *Idem*, c. 22.

h) *Ejusdem histor. lib.* 4. c. 14.

Töchter Aurichs, Fräulein, Jungfern, Mädgen, Dirnen und wie ihr alle heissen möget, nahmt auch wackern Antheil an dieser Gelegenheit. Wie manche ehrliche Mäulchen habt ihr unter den ehrwürdigen Bärten weggeküsset! Die Zeiten haben sich geändert, und eben darum wird man mir vielleicht nicht glauben. Zur Belehrung und eventueller Beherzigung der neumodischen Sprödigkeit will ich eine Stelle aus Kempius übersetzen. Unsere Vorfahren, sagt er, tranken gerne ein Glas Wein oder Bier. Sie tranken einander zu, und sagten: het ghilt eele frye Fryse; der andere antwortete: faer wael eele frye Frise, und trank den Becher aus. Sie mochten Männer oder Frauenzimmer seyn. Dies galt einerley. Auf den Trunk erfolgte ein Kuß. Fremde lachen, sagt Kempius, wenn sie sehen, daß wir auch unbekannte Frauenzimmer küssen. Sie gewöhnen sich aber selbst daran, und noch jetzo (zu seiner Zeit) ist die alte Friesische Mode nicht abgekommen i).

Es

i) *Kempius de origine, situ & qualitate Frisiæ, lib.* 1. *c.* 17. *p.* 63. *& c.* 18. *p.* 69.

Es verdienet eine besondere Untersuchung, durch welches Geschlecht diese Mode nun abgekommen. Es kann dieses vielleicht auf die Kenntniß des Menschen grossen Einfluß haben.

Daß die Friesen in den mittlern Zeiten bey ihren Upstalsboomischen Landtägen eben so lustig gelebt, wie ihre Vorfahren, die Kauchen, und wie ihre Herren Söhne, daran wird wohl Niemand zweifeln. Ich glaube sogar, daß von den Upstalsboomischen Lustbarkeiten noch jetzo Reliquien aufzuzeigen sind. Bey den Versammlungen in den Mayen-Feldern, unter den Merowingischen Königen, pflegten die Weiber und der Pöbel, so mit den Versammlungen nichts zu schaffen hatten, verschiedene Lustbarkeiten, Tanzen und Schmausen unter freyem Himmel anzustellen. Dies ist der Grund von der Reise der Hexen nach dem Blocksberge, von dem Tanzen am Maytage und von den Maybäumen k). Die Upstalsboomischen Landtage sind, um Pfingsten gehalten. Es erhellet dieses aus den

k) *Sorber de Comitiis*, *pars* 1. §. 64.

den unten angeführten Documenten. Die Menge der am ersten Pfingstfeiertage um Aurich gepflanzten Stäbe, mit Blumen umwunden, ist noch ein schwacher Abdruck der Upstalsboomischen Lustbarkeiten. Um diese bunten Bäume tanzet der Pöbel. Sein Lied fängt immer an: Mayboom, Mayboom holt die faste, morgen krieg wy froemde Lüe toe gaste u. s. w. Es zielet noch auf jene Zeiten ab, wo die Fremden ganz von der Süder See und von der Weser sich um Pfingsten hier versammlten.

Zur Feyer der Upstalsboomischen Landtagen gehöret auch die Fahne, welche alsdann aufgesteckt wurde.

Hiervon haben wir zwar keine zuverlässige Nachrichten; allein, da in den mittleren Zeiten bey öffentlichen Versammlungen und bey wichtigen Vorfällen eine Fahne aufgestecket wurde 1); da der Gebrauch der Fahnen, wie

1) Sorgens Allerley über das mittlere Zeitalter des Deutschen Reichs, *p.* 71.

wie aus dem Brockmannischen Briefe hin und wieder erhellt, bey den Friesen eingeführet war: so ist wohl zu vermuthen, daß auch die Friesen bey ihren Upstalsboomischen Landtägen ihr Panier wehen lassen. Ohnweit Upstalsboom liegt ein kleines Dorf, Fahne genannt, Es vermuthet der Hr. Regierungsrath von Wicht, daß hier die Fahne aufgestecket und der Ort davon benennet sey m). Um doch aber von den Landtägen in den mittlern Zeiten einen kurzen Begrif zu geben, will ich eine Stelle aus des Dominikaner Mönchen Justinus Chronik der Grafschaft Lippe anführen.

Er lebte in dem grossem Interregno und schrieb seine Lippische Blumenlese im Jahre 1260 n). Ein solcher Nachbar der Friesen aus den mittlern Zeiten muß uns immer willkommen seyn.

Cæsar concilium celebrare volens generale

Teutoniam forti vi comitante petit.

m) Ostfries. Land-Recht, Vorbericht, *p.* 110.

n) *Meibom rer. Germ. scriptores, tom.* 1. *p.* 676.

Publicat edictum, legatos mittit, acerbat
Pœnam, ne spernat quis sua iussa, iubet.
Inque locum regni magnatum evocat unum,
Legato nomen significante loci.
Regis ad edictum proceres regnique potentes
Conveniunt, quantos lingua referre nequit.
*Tyro noster *) adest, equitum pulcro comitatu;*
Quos ornant phaleræ splendida vestis equi.
Cum sit tanta cohors populi venientis, ut arctus
Conceptare locus non queat urbis eam,
Ipsi campestri locus assignatur amœnus,
Atque patens habilis gramine, flore, situ.
Illic primates regni tentoria figunt,
Quisque suum, variis picta, polita, modis.
Parsque sub his melior umbracula solis & auræ
Captat, sub divo cætera turba manet.
Luxuriant epulis, neque parcunt sumptibus ullis:
Maior in expensis quilibet esse studet.
Rex astare iubet regni proceres, ut eorum
Consilio regni corrigat ipse statum.
Tunc ad conspectum Regis plebs omnis anhelat,
Certat quisque prior anticipare locum.

Rex

*) *Comes Lippiensis, Bernhardus II.*

Rex solio residens venientes quosque salutat,
Inque locis propriis hos residere iubet.
Pontificalis apex vicinior assidet illi,
Post mundi proceres, ordine quisque suo.
Pars quota se terræ, sedes quia deficit, aptat,
Pars stat & auscultat regia verba libens.
Regis in aspectu dum iam plebs omnis adesset,
Ultimus ille venit —— —— ——
Tunc agitantur ibi diversa negotia regni,
Et varii quaestus Regis in aure sonant.
Ad finem vergente die, dat fas abeundi
Cæsar, & ad requiem tendere quisque studet.
Surgit Eques —— —— —— ——
Postera lux oritur, sacris epulisque peractis,
Plebs cum nobilibus Regis ad ora venit.
Curia non paucis sic concelebrata diebus
Soluitur, ad propria quisque redire parat.

Sollte man nun nicht von solchen Reichstägen auf die Landtage der Friesen, die zur selbigen Zeit, kurz vorher, und nachher gehalten worden, einen ziemlich warscheinlichen Schluß machen können?

So wurden denn auch die Landtage unserer Vorfahren unter freyem Himmel gehalten, wie ich vorhin schon angeführet habe. Die Vornehmsten hatten auch hier ihre Zelter aufgeschlagen o), und schmauseten darin, oder auf offnem Felde oder in benachbarten Dörfern. Sie ahmten dem Beyspiele ihrer Vorfahren nach: de adsciscendis principibus, de pace ac bello plerumque in conviviis consultant p).

Es ist wohl zu denken, daß auch unsere Vorfahren ihre Standplätze nach dem Range gehabt, so daß die Geistlichkeit, der Adel nnd der dritte Stand ihre besondere angewiesenen Plätze gehabt. Denn so wurde es bey allen öffentlichen Versammlungen gehalten r). Auch bey den Friesen nahmen die Geistlichen den

o) *Emmii rer. Fris. hist. lib.* 13. *ad annum* 1323.
Schotanus Oost- en Westvriesche Historie, V. Boek, by het Jaer 1323.

p) *Tacitus de Moribus Germ. c.* 22.

r) *Struvii corp. hist. Germ. period.* 3. §. 39.

den ersten und vornehmsten Ort ein s). Man hält sonst dafür, und es ist auch wohl erweislich, daß die Gerichte und Versammlungen der Deutschen im Zirkel gehalten wurden, so daß die Richter, die Redner oder die Vornehmsten des Volks das Centrum ausmachten. Dies ist auch die natürlichste Art im öffentlichen Felde Landtäge zu halten, weilen jedweder alsdann gleich weit von dem eigentlichen Gerichtsplatze entfernet ist. Daher werden die Gerichtsplätze Ringe genannt t). Nach dem Wachter wird das in Ostfriesland bekannte Wort Warf, ein Ort, welcher eine Rundung hat, oder kurz ein runder Hügel genannt. Eben so ein runder Hügel ist der Upstalsboom. Unglaublich ist es aber, daß die Friesen sich um diesen Warf gelagert, und denselben zum Mittelpunct gemachet. Denn die Nordostseite ist überaus morastig und auch mitten im Sommer sumpficht. Damals hatten

s) *Emmius de Fris. republ. inter Flevum & Lavic. p.* 18.

t) *Sorber de Comitiis vet. Germ. part* 1. *p.* 172. *& pars* 2. *p.* 217.

ten die Länder gewiß so viele Abwässerung noch nicht, wie jetzt. Man kann sich das Erdreich also nicht trockner vorstellen, wie es nun ist. Nach der Lage zu urtheilen, glaub ich, daß die Friesen um die Anhöhe einen grossen halben Zirkel geschlossen.

Des Morgens wurde, nach dem Justinus, der Reichstag eröffnet. Ueberhaupt fiengen die Gerichte bey den Deutschen immer des Morgens an. Daher die Formel in den Citationen entstanden: Zu rechter früher Tageszeit u). Dann wurde, wie uns Justinus erzählet, bey solchen feyerlichen Versammlungen, öffentliche Andacht verrichtet. So endigen sich auch die, auf den von den Kaisern Ludewig I. und Lotharius Anno 821. gehaltenen Reichstagen, entworfene Statuten. Et si omnibus vobis ista placuerint, dicite. Et tertio ab omnibus acclamatum est, Placet! Et Imperatores & pene omnes Galliæ & Germaniæ Principes sub-

u) *Heineccii Elementa jur. Germ. lib.* 3. *tit.* 3. §. 128.

subscripserunt, singuli singulas facientes cruces, & ecclesiasticus Ordo Deo & Principibus laudes referentes, hymnum Te Deum laudamus, decantaverunt v).

Die Geistlichkeit machte bey den Friesen einen besondern Landstand aus. Sie stand bey ihnen im grossen Ansehen. Es ist also auch wahrscheinlich, daß sie mit einem, Herr Gott dich loben wir, den Anfang gemachet. Ob aber auch unsere lieben Alten bis an den Abend ihre Verrichtungen fortgesetzet haben, daran sollte ich sehr zweifeln. Denn es streitet offenbar wider die Bauart des Friesischen Magens. Darf der Schluß von den Söhnen auf die Väter gelten, so wird mein Satz gegründet seyn. Ob aber die Friesen bewaffnet auf den Landtagen erschienen, davon kann ich nichts bestimmtes sagen. In den ältesten Zeiten ist es gewiß, daß die Deutschen ihren feyerlichen Versammlungen bewafnet beywohnten. Ut turbæ placuit, sagt Tacitus, considunt

v) *Goldasti constitut. imper. tom. 2. p. 54.*

sidunt *armati* w). Eben dieses gehet aus Cäsar hervor. Indutiomarus armatum multitudinis concilium indicit,—quo, *lege communi*, *omnes puberes armati convenire coguntur* x). Zur Zeit der Karolinger aber erschienen die Franken unbewaffnet. Ut nullus ad Mallum vel ad placitum infra patriam arma, id est scutum & lanceam portet y). Dieses scheint in dem neunten Artikel der Upstalsboomischen Gesetze, in Friesischer Sprache, von den Friesen erneuert zu seyn, denn darin heißt es ausdrücklich: Wer Waffen trägt, soll mit 5 Mark bestrafet werden. Die Waffen gaben nur bey den Landtagen zu vielen Unordnungen Anlaß. Hier waren sie unnöthig. Denn für die Sicherheit derer, die den Comitien beywohnten, war hinlänglich gesorget. Quicunque Iurati seu Consules ad negotium pacis in Obstalsboem deputati, ad locum eundem euntes, ibidem commorantes, ac

w) *Tacitus de moribus Germ. c.* 11.

x) *Caesar de bello Gallico, lib.* 5. *c.* 56.

y) *Capitulare reg. Franc. lib.* 3. *c.* 22.

ac redeuntes, sub poena quadraginta marcarum tranquilla pace locentur &c. z). Wenn das Volk zusammen war, wurde der Landtag eröfnet. Die Propositionen geschahen von jedwedem, der etwas vorzustellen hatte. Diese Vorstellungen mußten auf eine geziemende und anständige Art geschehen. Denn auch den Klosterbrüdern war es unter der Bedingung, wenn ihr Antrag auf eine anständige Art geschah, erlaubt, etwas vorzustellen. Fratres ordinis prædicatorum & fratres minorum, & fratres de Stauria, *dummodo discretos* (fratre Phalberto penitus excluso) admittere decrevimus & statuimus ad petendum a). Der Phalbert wird sich schon einmal bey der Versammlung unnütz gemacht haben. Daher bekam er auf ewig seinen Abschied von den Comitien.

So wie der Vortrag geschah, beredete sich jedweder Stand besonders, und machten unter sich, wie ich oben schon gesagt habe, Majora

 aus.

z) *Artic. 6. L. L. Obstalsbom.*

a) *Artic. 20. L. L. Obstalsb.*

aus. Die Tradition will, daß das Volk sich nach dem, nahe bey Upstalsboom, liegenden Dorfe, zurückgezogen, wo es sich über den Vortrag soll berathen haben. Eben daher soll dieses Dorf Rahde genannt seyn. Der Hr. Regierungsrath von Wicht glaubt, daß diese Ueberlieferung gegründet sey, weilen es mit der Proceßordnung in den mittlern Zeiten überein kommt, wornach den Partheyen immer ein Abtritt verstattet worden b).

Vor dem Hügel liegen zween lange Aecker, welche von den dortigen Bäuern Wandelacker genannt werden. Sie erzählen, daß so lange sich das Volk zu Rahde aufgehalten, die Vornehmsten auf diesen Aeckern hin und her gegangen, oder, wie man hier sagt, gewandelt haben. Auch diese Tradition ist bekannt.

Es sollen mehrere in dieser Gegend liegende Dörfer von Upstalsboom benennet seyn. So soll, nach der Meynung des Verfassers des Ostfriesischen Landrechts, Bangstede, von bannire,

b) Ostfries. Landr. Vorbericht, p. 110.

bannire, bannum ponere, edicere legem, proclamare, herkommen. Da denn die Upstalsboomischen Schlüsse daselbst öffentlich verkündiget, oder gesetzlich anbefohlen worden. Ochtelbuhr soll von dem Acht-Proceß wider die Ungehorsamen seine Benennung erhalten haben. Barstede kann von den Baar- und Kampfgerichten den Namen entlehnet haben. Schyrum ist vielleicht der Ort gewesen, wo geskyret, das ist, die Aussprüche revidiret und Läuterung darüber angestellet worden. Ich laß dieses dahin gestellet seyn. Kann mich auch nicht länger dabey aufhalten, weil ich schwerlich glaube, jemanden blos durch den Klang eines Worts zu überzeugen. Warum hat denn aber Niemand Aurich die Ehre gegönnet, den Ursprung ihrer Benennung aus den Upstalsboomischen Comitien herzuholen? Ich glaube, man ist hierzu um so viel eher berechtiget, weil sie sogar ihr Wappen von Upstalsboom entlehnet hat c). Vielleicht haben sich hier die Seeländischen Richter, nach

 geen-

c) Bertrams Geographie von Ostfriesland, p. 94.

geendigtem Landtage aufgehalten. Vielleicht war sie die Residenz dieser Richter, als der Obrigkeit der sämmtlichen Frieslanden. Vorhin schrieb man, Awerke, Awerk. Awerkeit oder Auerichkeit bedeutet die Obrigkeit. So heißt es, zum Beyspiele, in codice juris frisici borealis Art. 2. d). „By Vermy„dinge der Auerichkeit Strafe unde Ungna„de.„ Diese Ableitung ist, deucht mir, eben so wahrscheinlich, wie die obengemeldete Vermuthung von dem Ursprunge der Benennung der elenden Dörfer dieser Gegend. Ich bin vielleicht ein wenig zu sehr seitwärts gegangen. Ich trete also wieder zurück. Wenn nun Majora vorhanden waren, machten die Seeländischen Richter hieraus einen Schluß, verfaßten es, wenn es eine wichtige Sache war, schriftlich. Dieses Document wurde, wie die Upstalsboomischen Gesetze und andere Documente zeigen, in lateinischer Sprache verfasset. Eigentlich glaub ich, daß die Geistlichen die Concipienten wohl ge-

d) Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen, 1. Theil. p. 490.

gewesen seyn. Denn ich traue meinen Vorfahren in den Zeiten mehr Ehrlichkeit als Kenntniß der lateinischen Sprache zu. Dieses Document wurde mit einem Siegel in weissen Wachse versehen.

Hamkonius e) beschreibt uns das Siegel:

— *Scripta Frisonum quondam munita Sigillo*
Publico erant; in quo sculpta haec fulgebat imago:
Vir stans armatus frondente sub arbore, servans
Erectam in dextra frameam, strictumque sinistra,
Nixum humero, gladium: problema illustre, verendas
Iustitiae leges, et gentis robora signans.

Das Siegel war also ein geharnischter Mann, der unter einem belaubten Baume stand. In der rechten Hand hielt er einen stehenden Spies, in der linken ein Schwerd welches er auf seine Schulter lehnte. Eben so beschreiben Emmius f), Harkenroth g), Sco-

e) *Hamconius de Frisia, fol.* 88. *edit.* 1623.

f) *Emmii hist. Fr. lib.* 13.

g) *Harkenroth Oostvries. Oorspr. p.* 548.

Scotanus h) und Ravinga i) dieses Siegel.

Der Prediger Funk k) und Ernst Friderich von Wicht l), setzen hinzu, daß zur linken Seite des Mannes ein Frauenzimmer gestanden. Da beyde Schriftsteller des zur linken Seite des Mannes stehenden Baumes nicht gedenken, so ist es möglich, daß von Wicht einen alten Abdruck dieses Siegels in Händen gehabt, und weil es vielleicht an der einen Seite beschädiget gewesen, den Baum für ein Frauenzimmer angesehen habe. Sahe doch Klim ein lebendiges Frauenzimmer für einen Baum an. Ist es denn nicht eben so wahrscheinlich, daß von Wicht, umgekehrt, einen Baum für ein Frauenzimmer halten konnte?

h) *Scotanus Oost- en Westvries. Historie, V. Boek. p. 173.*

i) Ravinga Ostfries. Chronik beym Jahr 1327.

k) Funks Chronike der Stadt Aurich beym Jahr 1327. Mscpt.

l) *E. F. v. Wicht Annales Frisiæ, ad annum 1327. Mscpt.*

konnte? Funk hat ihn ausgeschrieben, denn sie kommen gar zu genau mit einander überein. Vielleicht kann aber von Wicht das Siegel unter dem Documente von 1324, worin der Streit zwischen den Bremern und Rustringern aufgehoben worden, gesehen haben. Dann hat er recht gesehen. Denn dieses Siegel stellet die Jungfrau Maria vor, auf deren jeder Seite ein Kriegsmann stehet, welcher in der einen Hand einen runden Schild, und in der andern einen Spies hält. Es hat die Umschrift:

His signis vota sua reddit Frisia tota,
Cui cum plebe pia sit clemens Virgo Maria m).

Dieses weicht von dem gemeinen Friesischen Siegel ganz ab. Der Herr Regierungsrath von Wicht hält dieses daher nicht für das Siegel der Friesischen Stände. Er glaubt, daß es das Siegel von Rustringen und dem darunter gehörigen Stadt-Lande gewesen sey, weil es mit dem Siegel, so Hamelmann in seiner Oldenburgischen Chronik abstechen las-

 sen,

m) Ostfr. Land-Recht im Vorberichte, p. 113.

sen, viele Aehnlichkeit hat. Ich glaube aber, daß er sich irrt. Denn ich finde diese Aehnlichkeit nicht. Ich will den Abdruck des Siegels, welchen uns Hamelmann n) liefert, näher beschreiben. Es führt die Umschrift:

S. Stedingorum Rustringiae.

Es stellt die Jungfrau Maria und einen Engel vor, mit einem Scepter in der Hand.

Das andere Siegel ist ein mit Sternen besäetes Feld, worin ein Mann steht mit einem Schwerd an der Seite, der einen Schild in der linken, und einen aufgehobenen Spieß in der rechten Hand hält. Die Umschrift heißt:

Secretum terrae Rustringiae.

Es ist also sehr von dem Friesischen Siegel unterschieden.

Ich kann daher nicht zugeben, daß das un-

n) Hamelmanns Oldenburgisches Chronicon, 2ter Theil, Cap. 1.

unter dem Documente von 1324 befindliche Siegel das Rustringer und Stedinger Wapen gewesen. Ich halte es vielmehr allerdings für das Siegel der sämmtlichen Friesischen Staaten. Denn das Document sagt ausdrücklich, daß das Siegel von ganz Friesland angehänget worden. In cuius testimonium Sigillum *totius Frisiæ* præsentibus est appensum. Die Umschrift bestätiget mich in meiner Meynung. His signis vota sua reddit *Frisia tota.* Ich begreife daher gar nicht, wie man hieraus das Rustringer Siegel machen könne. Wer hat nun Recht? Hamkonius und seine Nachfolger, oder Ernst Fr. von Wicht? Letzterer gewiß, denn der hat Document und selbst Siegel vor sich. Ich glaube aber, daß nachher das von Hamkonius, Emmius, und andern beschriebene Siegel gebrauchet, und ersteres abgeschaffet worden. Vielleicht ist das unter der Confirmation der Appingadammer Statuten gehangene Siegel damals noch kenntbar gewesen, und daher haben obige Schriftsteller es so genau beschreiben können. So viel ist

gewiß, daß die Tradition mit der Emmischen Beschreibung genau übereinkommt. Das Siegel der Colonel- und Kriegeskammer zu Emden ist nach diesem Siegel vollkommen, jedoch mit der Abänderung, eingerichtet, daß der geharnischte Mann keinen Spieß in der Hand hält. Es führt die Umschrift: Secret der Colonell und Krigsrahts in Emd. Opstals Boom 1595. Harkenroth hat es abstechen lassen o).

Das Siegel der jetzigen Ostfriesischen Stände ist noch das alte Upstalsboomische Wapen. Sie sind damit in dem Diploma des Kaisers Leopold vom 24 Jenner 1687 begnadiget. „Das Wapen ist,„ so lauten die eigentlichen Worte des Diploma, „ein rother „Schild, in dessen Grund ein grüner Hügel, „aus welchem ein Eichbaum mit seinen grü- „nen Büsch- und Aesten, und gleich daneben „ein geharnischter Mann, in der rechten „Hand eine Lanß, in der linken aber einen „bloßen Degen haltend, von der rechten Ach- „sel

o) *Harkenroth Ooſtfr. Oorſpr. p.* 548.

„sel zur linken Seite ein blaues Feldzeichen „abhangend, die Degenscheide eingebunden, „das Haupt mit einer offenen Beckelhaube „bedeckt, von zwo weißen und so viel blauen „Straußenfedern gezieret. Auf dem Schilde „ein freyer offener Turniershelm, zur rechten „Seite mit roth und weißen, zur linken mit „blau und rothen Decken, und darob eine „Königliche Kron, aus welcher ein gehar„nischter Mannsarm mit einem fliegenden „blauen Feldzeichen, in der Faust einen „bloßen Degen zum Streich führend.„

Das Wapen ist mit Farben in dem Diploma abgebildet. Das Diploma ist in der Ostfr. Historie und Landesverfassung abgedruckt p). Die Stände führen noch dieses Siegel.

p) Ostfr. Historie und Landesverfassung, 1. Buch, *n.* 33. *p.* 974.

aus. Die Tradition will, daß das Volk sich nach dem, nahe bey Upstalsboom, liegenden Dorfe, zurückgezogen, wo es sich über den Vortrag soll berathen haben. Eben daher soll dieses Dorf Rahde genannt seyn. Der Hr. Regierungsrath von Wicht glaubt, daß diese Ueberlieferung gegründet sey, weilen es mit der Proceßordnung in den mittlern Zeiten überein kommt, wornach den Partheyen immer ein Abtritt verstattet worden b).

Vor dem Hügel liegen zween lange Aecker, welche von den dortigen Bauern Wandelacker genannt werden. Sie erzählen, daß so lange sich das Volk zu Rahde aufgehalten, die Vornehmsten auf diesen Aeckern hin und her gegangen, oder, wie man hier sagt, gewandelt haben. Auch diese Tradition ist bekannt.

Es sollen mehrere in dieser Gegend liegende Dörfer von Upstalsboom benennet seyn. So soll, nach der Meynung des Verfassers des Ostfriesischen Landrechts, Bangstede, von bannire,

b) Ostfries. Landr. Vorbericht, p. 110.

bannire, bannum ponere, edicere legem, proclamare, herkommen. Da denn die Upstalsboomischen Schlüsse daselbst öffentlich verkündiget, oder gesetzlich anbefohlen worden. Ochtelbuhr soll von dem Acht-Proceß wider die Ungehorsamen seine Benennung erhalten haben. Barstede kann von den Baar- und Kampfgerichten den Namen entlehnet haben. Schyrum ist vielleicht der Ort gewesen, wo geskyret, das ist, die Aussprüche revidiret und läuterung darüber angestellet worden. Ich laß dieses dahin gestellet seyn. Kann mich auch nicht länger dabey aufhalten, weil ich schwerlich glaube, jemanden blos durch den Klang eines Worts zu überzeugen. Warum hat denn aber Niemand Aurich die Ehre gegönnet, den Ursprung ihrer Benennung aus den Upstalsboomischen Comitien herzuholen? Ich glaube, man ist hierzu um so viel eher berechtiget, weil sie sogar ihr Wappen von Upstalsboom entlehnet hat c). Vielleicht haben sich hier die Seeländischen Richter, nach

 geen-

c) Bertrams Geographie von Ostfriesland, p. 94.

geendigtem Landtage aufgehalten. Vielleicht war sie die Residenz dieser Richter, als der Obrigkeit der sämmtlichen Frieslanden. Vorhin schrieb man, Awerke, Awerk. Awerkeit oder Auerichkeit bedeutet die Obrigkeit. So heißt es, zum Beyspiele, in codice juris frisici borealis Art. 2. d). „By Vermydinge der Auerichkeit Strafe unde Ungnade.„ Diese Ableitung ist, deucht mir, eben so wahrscheinlich, wie die obengemeldete Vermuthung von dem Ursprunge der Benennung der elenden Dörfer dieser Gegend. Ich bin vielleicht ein wenig zu sehr seitwärts gegangen. Ich trete also wieder zurück. Wenn nun Majora vorhanden waren, machten die Seeländischen Richter hieraus einen Schluß, verfaßten es, wenn es eine wichtige Sache war, schriftlich. Dieses Document wurde, wie die Upstalsboomischen Gesetze und andere Documente zeigen, in lateinischer Sprache verfasset. Eigentlich glaub ich, daß die Geistlichen die Concipienten wohl ge-

d) Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen, 1. Theil. p. 490.

gewesen seyn. Denn ich traue meinen Vorfahren in den Zeiten mehr Ehrlichkeit als Kenntniß der lateinischen Sprache zu. Dieses Document wurde mit einem Siegel in weissen Wachse versehen.

Hamkonius e) beschreibt uns das Siegel:

— *Scripta Frisonum quondam munita Sigillo*
Publico erant; in quo sculpta haec fulgebat imago:
Vir stans armatus frondente sub arbore, servans
Erectam in dextra frameam, strictumque sinistra,
Nixum humero, gladium: problema illustre, verendas
Iustitiæ leges, et gentis robora signans.

Das Siegel war also ein geharnischter Mann, der unter einem belaubten Baume stand. In der rechten Hand hielt er einen stehenden Spies, in der linken ein Schwerd welches er auf seine Schulter lehnte. Eben so beschreiben Emmius f), Harkenroth g), Sco-

e) *Hamconius de Frisia, fol.* 88. *edit.* 1623.

f) *Emmii hist. Fr. lib.* 13.

g) *Harkenroth Oostvries. Oorspr. p.* 548.

Scotanus h) und Ravinga i) dieses Siegel.

Der Prediger Funk k) und Ernst Friderich von Wicht l), setzen hinzu, daß zur linken Seite des Mannes ein Frauenzimmer gestanden. Da beyde Schriftsteller des zur linken Seite des Mannes stehenden Baumes nicht gedenken, so ist es möglich, daß von Wicht einen alten Abdruck dieses Siegels in Händen gehabt, und weil es vielleicht an der einen Seite beschädiget gewesen, den Baum für ein Frauenzimmer angesehen habe. Sahe doch Klim ein lebendiges Frauenzimmer für einen Baum an. Ist es denn nicht eben so wahrscheinlich, daß von Wicht, umgekehrt, einen Baum für ein Frauenzimmer halten konnte?

h) *Scotanus Oost- en Westvries. Historie, V. Boek. p. 173.*

i) Ravinga Ostfries. Chronik beym Jahr 1327.

k) Funks Chronike der Stadt Aurich beym Jahr 1327. Mscpt.

l) *E. F. v. Wicht Annales Frisiæ, ad annum 1327. Mscpt.*

konnte? Funk hat ihn ausgeschrieben, denn sie kommen gar zu genau mit einander überein. Vielleicht kann aber von Wicht das Siegel unter dem Documente von 1324, worin der Streit zwischen den Bremern und Rustringern aufgehoben worden, gesehen haben. Dann hat er recht gesehen. Denn dieses Siegel stellet die Jungfrau Maria vor, auf deren jeder Seite ein Kriegsmann stehet, welcher in der einen Hand einen runden Schild, und in der andern einen Spies hält. Es hat die Umschrift:

His signis vota sua reddit Frisia tota,
Cui cum plebe pia sit clemens Virgo Maria m).

Dieses weicht von dem gemeinen Friesischen Siegel ganz ab. Der Herr Regierungsrath von Wicht hält dieses daher nicht für das Siegel der Friesischen Stände. Er glaubt, daß es das Siegel von Rustringen und dem darunter gehörigen Stadt-Lande gewesen sey, weil es mit dem Siegel, so Hamelmann in seiner Oldenburgischen Chronik abstechen lassen,

m) Ostfr. Land-Recht im Vorberichte, *p.* 113.

sen, viele Aehnlichkeit hat. Ich glaube aber, daß er sich irrt. Denn ich finde diese Aehnlichkeit nicht. Ich will den Abdruck des Siegels, welchen uns Hamelmann n) liefert, näher beschreiben. Es führt die Umschrift:

S. Stedingorum Rustringiæ.

Es stellt die Jungfrau Maria und einen Engel vor, mit einem Scepter in der Hand.

Das andere Siegel ist ein mit Sternen besäetes Feld, worin ein Mann steht mit einem Schwerd an der Seite, der einen Schild in der linken, und einen aufgehobenen Spieß in der rechten Hand hält. Die Umschrift heißt:

Secretum terræ Rustringiæ.

Es ist also sehr von dem Friesischen Siegel unterschieden.

Ich kann daher nicht zugeben, daß das un=

n) Hamelmanns Oldenburgisches Chronicon, 2ter Theil, Cap. 1.

unter dem Documente von 1324 befindliche Siegel das Rustringer und Stedinger Wapen gewesen. Ich halte es vielmehr allerdings für das Siegel der sämmtlichen Friesischen Staaten. Denn das Document sagt ausdrücklich, daß das Siegel von ganz Friesland angehänget worden. In cuius testimonium Sigillum *totius Frisiæ* præsentibus est appensum. Die Umschrift bestätiget mich in meiner Meynung. His signis vota sua reddit *Frisia tota.* Ich begreife daher gar nicht, wie man hieraus das Rustringer Siegel machen könne. Wer hat nun Recht? Hamkonius und seine Nachfolger, oder Ernst Fr. von Wicht? Letzterer gewiß, denn der hat Document und selbst Siegel vor sich. Ich glaube aber, daß nachher das von Hamkonius, Emmius, und andern beschriebene Siegel gebrauchet, und ersteres abgeschaffet worden. Vielleicht ist das unter der Confirmation der Appingadammer Statuten gehangene Siegel damals noch kenntbar gewesen, und daher haben obige Schriftsteller es so genau beschreiben können. So viel ist

Siebender Abschnitt.

Geschichte der Upstalsboomischen Landtage bis 1323.

Die Verrichtungen unserer Vorfahren bey dem Upstalsboom will ich nachholen. Ich werde ein aufrichtiges Protocoll halten; ich werde alles kurz erzählen, was sie dorten gemacht haben: nur bedaure ich, daß so viele Lücken erscheinen. Die wenigsten Nachrichten sind uns bekannt. Ich schreibe daher nur, was ich in Documenten und aufrichtigen Annalen antreffe. Ich schreibe nur Fragmente. Ich kann also hier nicht von Karl dem Großen, nicht von der vermuthlichen Stiftung der Upstalsboomischen Gerichte reden. Auch kann ich hier nicht der 17 Willkühren und 24 Landrechten der Friesen gedenken, welche nur, allem Vermuthen nach,

bey Upstalsboom entworfen sind a). Genug! es fehlt uns hier die Gewißheit. Das älteste zuverläßige Upstalsboomische Document sind die sechs Averkühren, oder Ueberkühren. Harkenroth sagt, Chora heiße ein Gesetz, und Averkühr bedeute daher ein allgemeines, über ganz Friesland sich erstreckendes Gesetz b). Wahrscheinlicher ist es, daß es so viel heißen soll, als besondere nachgefügte Kühren über die vorhin entworfene 17 Willkühren. Die erste Ueberkühr ist so merkwürdig, daß ich sie hier ganz hersetzen muß.

1. Thiu forme Urkere *aller Fresena* is, thet hiu *ense a jera to gadera koma to Upstalsboma*, *Theis-deis and thera Pinxtera Wika*, anda thet ma thene ther birethe alla tha Riuchte, ther tha Fresa haelde scolden, ief aeng mon eng Riucht betera wiste, thet ma thet lichtere sette, anda ma thet betere haelde.

d. i.

a) Ostfr. Land-Recht, Vorbericht, §. 25.

b) *Beninga Historie van Oostfriesl.* 1. *Boek*, *c.* 40. *p.* 61. *not.* *

d. i. Die erste Ueberkühr aller Friesen ist, daß sie einmal im Jahr zusammen kommen bey Upstalsboom, Diengstags in der Pfingstwoche, und daß man alsdann daselbst sich berathe über alle die Rechte, welche die Friesen beobachten sollen, ob jemand einiges Recht besser wüßte, daß man das Leichtere setzte, und das Bessere behielte. Die zwote und dritte Ueberkühr betreffen ein Bündniß der sieben Seelanden unter sich, wider die Süd-Sachsen und Normänner, und selbst wider ein etwaiges rebellisches Seeland. Die übrigen Ueberkühren handeln größtentheils von verschiedenen Rechten des Frauenzimmers. Aus diesen Ueberkühren sieht man, daß Upstalsboom der Ort der Zusammenkunft der sämmtlichen sieben Seelanden gewesen; daß die Friesen nur einmal im Jahr, wenn nämlich nichts ausserordentliches sich zugetragen, sich versammlet haben; daß der Landtag auf einen Dienstag, dem gewöhnlichen Gerichtstage der alten Deutschen, eröfnet worden; daß der Landtag in der Pfingstwoche angesetzet worden, welcher Zeitpunct auch hernach nie,

als nur in Nothfällen, verändert worden; und endlich, daß die Verbesserung der Justitz ein Hauptgegenstand der Upstalsboomischen Landtäge gewesen. Der Upstalsboom wurde also nur gewöhnlich alle Jahr einmal besuchet. So wurde bey den Franken unter Pipinus, und bey den Sachsen, nur alle Jahr einmal ein Landtag gehalten c). Ausser dem Zusammenhange bekräftiget noch unser Landrecht und Beninga, daß diese Ueberkühren unter dem Upstalsboom gemachet worden d). Wann sind sie aber errichtet? Diese Frage wird schwer zu beantworten seyn. Gewiß vor 1252. Denn in diesem Jahre ist, nach dem mit den Fivelingern getroffenen Frieden, dieses Landrecht zusammen getragen e), und diese Ueberkühren finden sich schon

c) *Sorber de Comitiis vet. Germ. tom.* 2. *part.* 1. §. 68
Leibnic. Script. rer. Brunsw. tom. 3. *p.* 618.

d) Ostfr. Land-Recht, 1. Buch. 1. Cap.
Egg. Beninga Historie van Oostfr. Boek. 1. §. 46.

e) *Emmii rer. Fr. hist. lib.* 10.

schon in dem Husingoischen Landrechte, jedoch mit weniger Abänderung f). Emo, der um diese Zeit lebte, würde der Ueberkühren gewiß gedacht haben, wenn sie zu seiner Zeit gemacht worden. Sein Stillschweigen giebt mir die größte Vermuthung an die Hand, daß sie wenigstens aus dem zwölften Jahrhundert herrühren. Diese sechs, oder nach der Hunsigoer Handschrift, sieben Ueberkühren sind dem heutigen Ostfriesischen Landrechte, im Cap. 100 des dritten Buchs, einverleibet. In der Note findet man sie doppelt in der alten Friesischen Sprache.

Im Jahr 1216 fieng ein gewisser Rhodbern, ein Fivelingoer, mit den Eingesessenen von der Oster-Ems viele Händel an. Seine angesehenen Verwandten und die mehresten Consules waren auf seiner Seite. Die an der Ostseite der Emse wohnten fielen sofort in Fivelingo ein. Er und seine Anverwandten und Freunde entflohen. Die Ostfriesen steck-
ten

f) Ostfr. Land-Recht, 3. Buch. *c.* 100. *p.* 828. in der Note.

ten sofort die Häuser des Rhodbern, seiner Anverwandten und der Consuln in Brand. Keiner der Fivelingoer rührte sich. Ganz Fivelingo zitterte vor den Geschwornen, die das sämmtliche Friesland, nach uralter Gewohnheit, bey Upstalsboom erwählet hatte. Contremuit tota terra propter iuratos, quos Universitas Fresonum de more vetustissimo creaverat apud Upstallisbome g). Aus dieser Geschichte, sagt Emmius, die uns die Friesischen Annalen so kurz erzählen, ist zu vermuthen, daß die Ostfriesen, auf Befehl der Upstalsboomischen Richter, die Häuser des Rhodbern und der Consuln abgebrannt haben, weilen sie sich dem Ausspruch der Upstalsboomischen Richter widersezet haben. Diese Vermuthung ist ohne allen Zweifel gegründet. Denn wenn die Ostfriesen vor sich den Einfall in Fivelingo gethan, was soll es denn heissen, wenn Emo sagt: Contremuit tota terra *propter juratos* &c.

g) *Emonis Chronicon in Mathæi Analectis. p.* 58. *Emmii rer. Fris. hist. lib.* 8. *ad annum* 1214. *Scotani Friesche Historien*, 8. *Boek. p.* 108.

Das Abbrennen der Häuser war in damaliger Zeit eine gemeine Strafe. Das Haus eines Richters, der eines ungerechten Urtheils überführet ward, wurde in Brand gestecket h). Wer sich aber dem Richter widersetzte, dessen Haus wurde auch verbrannt. Hiervon handelt No. 47 des Brockmannischen Briefes. Die Nummer, sie ist zu weitläuftig, sie hier ganz herzusetzen, endiget sich: und alsa monege hus te bernande: d. i. und sollen auch so viele Häuser (der Thäter) abgebrannt werden. Ich begreife nicht, warum der Hr. Regier. Rath von Wicht nicht diese berühmte Nummer in seiner angezogenen Note mit angeführet hat. Aus dem Abbrennen der Häuser siehet man also, daß die Meynung des Emmius sehr gegründet sey. Man mag nun die Ursache des Einfalls der Ostfriesen in Fivelingo hernehmen, wovon man will, so bemerket man doch allezeit aus dieser Geschichte, daß die Upstalsboomischen geschwornen Männer von großem Ansehen gewesen, die Ruhe und Frieden in den Frieslanden befördern mußten: vor

h) Ostfr. Land-Recht, p. 196. in der Note.

vor welchen jedes ungehorsame, oder zur Empörung geneigte Seeland erzitterte, wenn sie nur winkten. Es waren Männer, die ihr Ansehen auch dadurch zu erhalten suchten, daß sie die Rebellen, es mochten Edelleute oder Magistratspersonen seyn, auf das strengste verfolgten und bestraften.

Eine der größten Wasserfluthen, die Friesland betroffen haben, ist die Marcellusfluth von 1219 gewesen i). Sie scheint beynahe eben so stark gewesen zu seyn, wie die Christfluth von 1717, worin 2787 Menschen allein in Ostfriesland umgekommen sind. Auch hier in der Marcellusfluth rissen die Deiche durch, die Häuser spülten weg, und Vieh und Menschen ertranken. Die Omlanden litten gewaltigen Schaden an ihren Deichen. Die Ausbesserungen wurden der Abtey, Floridus Campus, und dem Nonnenkloster, Campus Rosarum genannt, nebst einigen wenigen Eingesessenen, aufgedrungen. Dieses kam zu solchen Weitläuftigkeiten, daß

i) *Outhofs Verhaal der Watervloeden*, p. 289.

die Vornehmsten der sämmtlichen sieben Seelanden (majores de septem villis mari conterminis) zusammen kommen mußten. Die Consules dieses Jahrs hatten das Herz nicht, in dieser Sache zu sprechen. Es wurden also, wegen der drohenden Gefahr, da die Deiche noch offen lagen, geschworne Richter (iurati) ernannt, die, zum Heil der ganzen Provinz, ein Urtheil eröffnen sollten. Ihre Entscheidung lautete: Alle Besitzer der Ländereyen müssen, wegen der jetzigen dringenden Noth, die Ausbesserung der Deiche zu gleichen Theilen, nach Maaßgabe ihrer Aecker, übernehmen. Die Rebellen wurden sogleich gepfändet, und durch Gottes Gnade, wie sich der Abt Emo ausdrucket, siegten die Brüder k). Es ist wirklich seltsam, daß unser Emmius dieser Geschichte gar nicht gedenket, und die übrigen Geschichtschreiber, seine Nachfolger, o! das verstehet sich von selbsten, schweigen.

Da sich hier die Vornehmsten der sieben Seelanden

k) *Emonis Chronicon*, *ad annum* 1219.

Seelanden versammlet; so zweifle ich nicht, daß nicht dieser Ausspruch bey Upstalsboom, als dem gemeinen Versammlungsplatze der Friesen, sollte geschehen seyn.

Im Jahr 1223 zeigten sich die Upstalsboomischen Richter wieder in ihrer Größe. Der Probst, Herdrich, vom Kloster Schiltwolda (Herdericus praepositus de Skelwolda) war ein überaus boshafter, hochmüthiger und zanksüchtiger Mann. Der Abt zu Witwerum, Emo, widersetzte sich ihm. Diese Geistlichen kamen mit einander in einen weitläuftigen Streit. Der Bischof von Münster mengte sich, auf Anstiften des Herdrich, in diesen Streit, und ließ diese Sache untersuchen. Der Abt appellirte an das Capitel zu Cölln, und hernach an den Pabst-Honorius. Endlich wurde, durch das Ansehen der Consulen von Fivelingo, und der Geschwornen von Upstalsboom, zu Loppersum, ohnweit Gröningen 1), der Streit zwischen dem Bischof zu Münster, dem Probst Herderich und dem Abt Emo beygeleget.

1) *Alting Notitia Germaniæ infer. P. 2. lit. L.*

Nachher fieng der unruhige Probst wieder Händel an. Das Volk empörte sich. Er wollte sich mit Gewalt widersetzen, und einige Völker sammlen. Allein es kamen die Consules und die Geschwornen von Upstalsboom zusammen, und hinderten ihn an seinem Vornehmen. Das Ende dieser Geschichte war, daß das Kloster und einige Häuser in Brand gesteckt wurden. Emo erzählet dieses überaus weitläuftig m). Man siehet hieraus, daß die Geschwornen von Upstalsboom sich nicht immer bey Upstalsboom aufgehalten, sondern persönlich dahin gegangen sind, wo Aufruhr erreget worden, oder wo ihre Gegenwart nothwendig gewesen.

Im Jahr 1231 entstand zwischen den Ernerensern und Uthusern, in der jetzigen Provinz Grönigen, eine große Befehdung, die vieles Blutvergießen veranlaßte. Die Ernerenser und Uthuser wollten sich beyde das Eigenthum einer Insel, wie Emo saget, vielleicht aber eines Polders, oder neuen Anwach-

m) *Emo, ad annum* 1223.

wachses an den Gröniger Deichen, anmaßen. Diese Streitsache wurde vor das Upstalsboomer Tribunal gebracht. Die Geschwornen des Upstalbooms entschieden diese Sache zum Vortheil der Uthuser. Die Ernerenser wolten diesem Spruch nicht geleben, und sich mit Gewalt im Besitz setzen. Auf Befehl der Geschwornen griff ganz Fivelingo zu den Waffen. Die Ernerenser verbanden sich mit der Stadt Gröningen, mit den Hunisgoern und mit verschiedenen streitbaren Männern, jenseits des Laubachs. Fivelingo verstärkte sich durch die Fredewolder und Drenter. Der Krieg wurde allgemein. Es wurde an beyden Seiten viel Blut vergossen, Länder verwüstet, Kirchen und Dörfer verbrannt n). Im Jahr 1250 wurde erst der Friede wieder hergestellt, und diese Sache durch Vermittelung des Dechanten Sicco von Farmsum dahin verglichen, daß die von Ernerum einen Viertel, die Uthuser aber drey Viertel der streitigen Insel haben und behalten sollten. Dann mußten die Ernerenser 24000 Mark,

n) *Emo, ad annum* 1232.

Fivelingoer Münze, denen Fivelingoern, und die Uthuser 900 Mark den Hunesgoern, als eine Schadenersetzung für Brand und Plünderungen, bezahlen. Es ist zu weitläuftig, das Uebrige aus den Vergleichungspuncten hier anzuführen o).

Es ist offenbar, daß das Ansehen der Geschwornen Richter, welche ganz Friesland regierten, damals gefallen sey. Denn sie waren zu ohnmächtig, auch nur die elenden Erneerenser zum Gehorsam zu bringen. Andere Gemeinen durften es wagen, sich mit diesen offenbaren Rebellen zu verbinden. Der Grund des Verfalls des Upstalsboomischen Richteramts ist wol in der Uneinigkeit der Friesen unter sich zu suchen. Friesland, jenseit des Laubachs, hatte beständig mit den Grafen von Holland zu kämpfen. Graf Wilhelm dachte, ohnerachtet der großen Dienste, die die Friesen ihm bey Achen geleistet, sie völlig zu bezwingen. Er war Kaiser. Aber die Friesen fürchteten sich nicht vor

o) *Menco, ad annum* 1250.

vor eines Kaisers Krone: sie fochten fürs Vaterland, sie fochten für ihre Freyheit. Sie waren keine Rebellen: denn Wilhelm bekriegte sie nicht als Kaiser, sondern als Graf von Holland. Sie siegten, und er verlohr bey Stavern die berühmte Schlacht und sein Leben. Nach dieser Zeit wurde das westliche Friesland von Graf Floris, einem Sohn des unglücklichen Kaisers, und seinem Nachfolger, hernach auch von dem Grafen von Geldern, mit verschiedenem Glücke angegriffen. Friesland, jenseit der Süder-See, mußte sich endlich den Grafen von Holland ergeben, und wurde auf ewig von den verbundenen Friesischen Staaten getrennet. In diesem Zeitpuncte konnten die Westfriesen aufs gemeine Beste des ganzen Frieslandes nicht denken. Sie waren hierzu um so viel weniger im Stande, da unter ihnen die unselige Parthey der Schiringer und Vetkoper aufkamen, die sich in der Folge durch ganz Friesland ausbreiteten.

Das mittlere Friesland rauchte noch beständig von bürgerlichem Blute. Kaum

war der Streit zwischen den Uthusern und Ernerensern geschlichtet, so verbanden sich die Husingoer und Fivelingoer wider Gröningen. Uneinigkeit war der Geist dieses Jahrhunderts. Wegen der unglücklichen Befehdungen, wegen der daraus entstandenen elenden Policey, ja gar aus Neid, um nur Nachbaren Schaden zuzufügen, wurden die Verbesserungen der Deiche in dem jetzigen Ostfriesland und Grönigerlande unterlassen, und so entstand der Dollart, worin 33 Dörfer und einige Städte versanken.

In diesem jetzigen Ostfriesland, oder vielmehr in Friesland zwischen der Ems und der Weser, war es eben so unruhig. Denn die Oberemsiger, Norder, Reider und Brockmerländer bekriegten sich unter einander. Nirgends war Friede. Eintracht hieß ein Bündniß wider Nachbaren. Die Geistlichkeit grünete durchgehends in den mittlern Zeiten bey dem Streite der Weltlichen, wie das Gras nach einem Gewitter. Sie machte es aber hier zu arg. Das Volk empörte sich.

Durch

Durch den bekannten Vergleich von 1276 wurde der Streit zu Baldern, bey Emden, durch Vermittelung des Bischofs von Münster, beygelegt.

So elend sah es in ganz Friesland aus. Ich habe keine Schriftsteller angeführet; ich beziehe mich aber vorzüglich auf Menko, Beninga, Emmius, Winshemius und Scotanus, bey dem Jahr 1256 und den folgenden.

Nach dem Jahr 1231 lieset man in den Friesischen Annalen nichts von den Upstalsboomischen Richtern. Es ist leicht zu gedenken, daß ihr Ansehen, daß ihre Macht bey diesen Unruhen nach und nach gefallen sey. Endlich hat man gar aufgehöret, Richter oder Geschwornen bey dem Upstalsboom zu ernennen. Friesland mußte denn, wie vormals Israel, klagen: Es ist kein König unter uns, und jederman thut, was ihm recht dünket. Diesem Unheil abzuhelfen, wurde im Jahr 1277 ein gemeiner Landfriede zu Norden gemacht, und neue Richter erwählet,

let, die Fredemanns, Friedemänner, genannt wurden. Diese haben, durch ihre Vermittelung, auf eine kurze Zeit in Friesland den Frieden wieder hergestellet p). Emmius vermuthet, daß die Friesen zwischen der Emse und der Weser nur allein zu Norden erschienen, und daß sie nur die Friedemänner erwählet haben q). Da er aber den Beninga fast von Wort zu Wort ausgeschrieben, so tret' ich dieser Quelle näher, und glaube, daß die Friedemänner sich auch über die Emse, wo nicht gar über den Laubach, erstrecket haben. Zum Beweise will ich die eignen Worte des Beninga hierher setzen: Anno Christi 1277 is tho Norden wegen *der gemenen Freeslanderen* gemeene Freede gedinget und gehandelt. Is ook op dat sulvige mael eene nye maneer der Richteren, de de Freedemans op Frees genoemt wurden, geordineert. Ich sehe gar nicht ein, wie man den Beninga so eng

p) *Eggerik Beninga Historie von Oostfr. Boek* 1. §. 125.

q) *Emmii rer. Fris. hist. ad annum* 1277.

eng erklären kann. Denn die gemeene Freeslande bedeuten doch allemal die sämmtlichen vereinigten Friesischen Staaten. Ernst Fridrich von Wicht schränkt die Friedemänner auch nur auf Ostfriesland ein r). Scotanus scheint sie über ganz Friesland auszudehnen, und vermeynt, daß in jedem Distrikte besondere Friedemänner ernannt worden. Er drückt sich so aus: En is een Besluyt geraemt, van nieuwe Overheyts-Persoonen *over al te kiesen* s). Ich glaube, jedweden dieser Schriftsteller hat Beninga gebrauchet, nur wird er, wegen seines lakonischen Ausdrucks, verschieden erkläret. Ich bleibe bey ihm, und halte mich an seine Worte, bis ich ältere Nachrichten antreffe. So viel ist indessen gewiß, daß die Friedemänner nicht lange regieret haben, weil man von ihnen in den Annalen nicht die geringste Nachricht weiter antrift.

In

r) *v. Wicht Annales Frisiæ, ad annum* 1277.

s) *Scotanus van de Friesche Historien, Boek V. p.* 149.

In den unglücklichen Zeiten der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts hört man nichts von Geschwornen bey Upstalsboom, nichts von Upstalsboomischen Landtägen. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß bey Upstalsboom von ganz Friesland ein Landtag gehalten worden. Denn es war fast nicht möglich, daß in so unruhigen Zeiten die Stände aus jeder Provinz sollten an einem Ort erscheinen, und ihre Distrikte verlassen. Aber genug, ich habe das Stillschweigen der Geschichte vor mir.

Im Jahre 1312 erblicken wir nach einer so langen Pause zum erstenmale die Friesen wieder bey Upstalsboom; die Friesischen Schriftsteller halten es wenigstens dafür. Bey dieser Versammlung sollen die 12 Emsiger Dohmen gemacht seyn. Ich muß es aber noch näher untersuchen. Die Vorrede fängt so an: „Anno 1312 tha ſetten tha mene „Riuchtar anda Handlingar, alſa binoma „Liurd Andsna to Weſterhuſum, Habbo „to Hinte, Wiard Druſta to Emutha, Si-
„brand

„brand to Fiskwerth, anda Folkard to „Twixlum; inna biscriven Riucht alla „Dad-schlachta, dadle anda Lamathe, „Erfnisse anda alle Zake ther inna Amas- „galonde nod anda bihoff send.„ Das heißt: „Im Jahre 1312 da saßten die ge- „meinen Richter und Häuptlinge, als na- „mentlich Liurd Andsna zu Westerhusen, „Habbo zu Hinte, Wiard Dorst zu Emden, „Sibrand zu Fisquard, und Folkert zu Twix- „lum in beschriebenen Rechten von allen Tod- „schlägen, Thathandlungen, und Lähmungen, „Erbschaft und von allen Sachen, welche „in dem Emslande nütz und nöthig sind.„ Dann folgen die 12 Dohmen. Sie handeln alle von Todschlagen und von den Strafen der Mörder. Vorhin hab' ich schon ange- führet, daß jeder Distrikt seine besondere Ge- setze und Statuten gehabt. So hatten auch die Emsiger ihr eignes Gesetzbuch, welches unter dem Namen des Emsiger Landrechts be- kannt ist. Dieses Emsiger Landrecht wurde bey dieser Versammlung nachgesehen und ver-

bes-

bessert t). Es bekam durch diese 12 Dohmen einen neuen Zusatz. Denn nach der angeführten Vorrede der Dohmen sind sie in dem nämlichen Jahre gemacht. Scotanus sagt; die Emsiger seyn Ao. 1312 zusammen gekommen und haben neue Gesetze gemacht, welche aus 3 Hauptpuncten bestanden, „aus den Ueberkühren, aus den Emsiger Kühren hierunter wird er die Dohmen wohl verstehen, und aus dem Buche von Brüchen und Wunden, dann aus dem Schlusse jährlich bey Upstalsboom zusammen zu kommen u). Winshemius sagt kein Wort von dieser Zusammenkunft. Desto wortreicher ist Emmius v). Man habe die alte Gewohnheit, sagt er, bey Upstalsboom sich zu versammlen, wieder angefangen. Die Stimmen auf den Landtagen geführet, seyn zusammen gekommen. Aus den Richtern und dem Adel wären Männer ernannt, welchen die Macht anvertrauet worden

t) *v. Wicht Annales Frisiæ, ad annum* 1312.

u) *Scotanus van de Friesche Historien*, Boek *V. p.* 166.

v) *Emmii rer. Fris. hist. ad annum* 1312.

den, die alte Gesetze zu verbessern und neue zu machen. Von diesen wären Luwerd Aiodsema und die andern in der Vorrede der Dohmen benannte Männer bekannt. Sie wären alle aus Emsiger Land. Die Namen der übrigen wären verlohren gegangen. Man könnte hieraus schließen, daß die Versammlung vorzüglich diese Nation angegangen. Die Gesetze, welche sie herausgegeben, wären in drey Classen getheilet. Die erste enthielte 12 Capitel, und hießen die Emsiger Schlüsse; die zwote hätte 6 Capitel, und hießen die Ueberkühren; und die dritte handelte von den Strafen der Verwundungen. Hierauf folgte ein gemeiner Schluß von den jährlichen Versammlungen bey Upstalsboom.

Ich glaube, daß auch hier Emmius und Scotanus wiederum Beninga genutzet haben. Dieser erzählet, daß die Prälaten und Häuptlinge von Ostfriesland zusammen gekommen, und durch die Richter und den Adel die 12 Emsiger Doemen, die 6 Ueberkühren, und das Gesetzbuch von den Wunden, wie auch von

dem Schlusse, um Pfingsten bey Upstalsboom zusammen zu kommen, übersehen, und mit mehreren Artikeln verbessern lassen x). Ich glaube, daß nur bloß die Emsiger Friesen im Jahr 1312 sich bey Upstalsboom versammlet haben, und daß damals die Emsische Statuten verbessert, und mit den 12 Doemen vermehret worden. Denn, daß diese Zusammenkunft nicht ein gemeiner Friesischer Landtag gewesen, der die ganzen sieben Seelande betroffen, gehet offenbar aus Beninga, am angeführten Orte, hervor. Er fängt so an: Anno Christi hebben de Praelaten und Hovetlingen *in Ostfreesland* behertiget u. s. w. Die in der Vorrede benannten Häuptlinge sind lauter Emsiger, von Westerhusen, Hinte, Emden, Fisquart und Twixlum. Dies ist, deucht mir, Zeugniß genug, daß die übrigen bey dieser Versammlung nichts zu schaffen gehabt. Das Emsiger Landrecht ist damals verbessert, oder übersehen (aversehen) wie Beninga sagt: und diese Doemen

x) *Egg. Beninga Histor. van Oostfr. Boek* 1. §. 137.

men sind als eine Vermehrung hinzugekommen. Es ist aber ein Irrthum von Beninga, und von seinen Nachfolgern Emmius und Scotanus, wenn sie auch hier der 6 Ueberkühren gedenken. Dies war ein Gesetz, welches von ganz Friesland mußte beobachtet werden. Dies braucht keines Beweises; der Inhalt zeiget es klar. Jede Ueberkühr ist überzeugend. Kein einzelner Distrikt durfte es also wagen, an einem solchen allgemeinen Gesetze Aenderung zu machen. Richtiger drückt sich daher Ernst Fr. von Wicht aus, wenn er kurz saget, daß die Emsische Statuten von den Emsiger Häuptlingen und Richtern erneuert, verbessert und vermehret worden y). Wenn ich meine Meynung rein heraus sagen soll, so glaub' ich gar nicht einmal, daß die 12 Emsiger Doemen bey Upstalsboom gemachet worden. Emsigerland, Emisgoe, Emisga, Emisgonia, bedeutet, im weitläuftigen Verstande, Friesland zwischen der Emse und der Jade, ja, es erstreckte sich sogar über der Emse ins Westen; im

y) v. *Wicht Annales Frisiæ, ad annum* 1312.

engern Verstande machte es ohngefähr den Strich Landes aus, welches jetzt Emder= und Gretmeramt ist z). Diese hatten ihr besonderes Landrecht, das Ius Amasanum, das Emsiger Landrecht, welches blos die Emsiger angienge: und dieses wurde im Jahr 1312 von ihren Hauptleuten und Richtern nachgesehen und verbessert. Jeder Distrikt hatte seinen Warf, wo die Eingesessenen in ihren gemeinen Angelegenheiten zusammen kamen. Warum sollten denn die Emsiger hier ihren gemeinen Sammelplatz verlassen, und nach Upstalsboom, in Brockmerland, gezogen seyn? Warum sollten sie hier von ihrer sonstigen Gewohnheit abgegangen seyn? Ich sehe den Grund nicht ein. Vielleicht, wie es hernach die Appingadammer machten, um ihre verbesserten und neuen Gesetze von den Geschwornen bey Upstalsboom auf dem gemeinen Friesischen Landtage confirmiren zu lassen? Aber es waren keine Upstalsboomische Geschwornen mehr, und die Landtäge wurden nicht mehr gehalten.

Be=

z) *Alting Notitia Germaniæ infer. P. 2. lit. E. n. 8. p. 50.*

Beninga sagt, die Prälaten und Häuptlinge von ganz Ostfriesland hätten sich versammlet. Alsdann ist es freylich nicht unwahrscheinlich, daß sie mit einander Upstalsboom zu ihrer Versammlung erwählet haben. Allein, warum sollten sich die andern Districte um die Emsiger Statuten bekümmern? Warum sollten die Prälaten, Häuptlinge und Richter aus ganz Ostfriesland, zur Verbesserung dieser Gesetze, erscheinen? Die Antwort ist leicht: sie haben nicht bloß Municipialgesetze, sondern die gemeinen Gesetze ganz Frieslandes, die Ueberkühren, gemacht, oder verbessert. Gemacht? — gewiß nicht, denn das ist erwiesen falsch: und verbessert? — daran zweifle ich. Denn dazu waren die Ostfriesen nicht befugt. Mein Satz wird dadurch um so mehr bestärket, daß alle, in der Vorrede genannte Männer, lauter Emsiger sind. Warum kommt denn nicht ein Brockmer, Moermer, Overledinger u. s. w. dazwischen? Emmius merkte die Stärke einer solchen Einrede sehr wohl. Er fängt zu chicaniren an. Die Namen der übrigen,

sagt er, sind verlohren gegangen. Das sagt doch Beninga nicht: und aus der Vorrede ist nicht zu vermuthen, daß sie nur ein Fragment ist. Dir liegt der Beweis ob, mein lieber Emmius, den du nie zu führen im Stande seyn wirst.

Aus diesen angeführten Gründen glaub ich nicht, daß im Jahr 1312 zu Upstalsboom eine Versammlung, weder von den sämmtlichen Friesen, noch von den Ostfriesen, noch von den Emsigern, gehalten worden. Es scheint, daß Beninga das Emsiger Landrecht nicht recht gekannt, und vermuthet habe, daß es bey Upstalsboom entworfen, oder verbessert worden. Hier traf er das rechte Fach des Emmius, und dieser folgte ihm gerne. So kann dieser Irrthum entstanden und bestärket seyn.

Ungern merze ich etwas aus der Upstalsboomischen Geschichte. Ich halte es aber für Pflicht, das zu sagen, was man glaubet.

Ich kann nicht umhin, noch anzuzeigen, daß der Hr. Regierungsrath von Wicht den Liebhabern der Friesischen Alterthümer den Gefallen erzeiget, in der Note zum ersten Capitel des dritten Buchs des Ostfriesischen Landrechts, in der originalen Sprache, die 12 Doemen bekannt zu machen. In der neuern Friesischen Sprache findet man sie in der Harkenrothischen Note, bey Beninga p. 59, und im Ostfr. Landrechte im Anfange des dritten Buchs.

Achter Abschnitt.

Geschichte des im Jahr 1323 bey Upstalsboom gehaltenen Landtages.

Das Jahr 1323 setzet der Upstalsboomischen Geschichte eine neue Epoche. Kriege mit benachbarten Landesherren, und

 noch

noch mehr, die bürgerlichen Kriege, hatten den Friesischen Staat ganz zerrüttet. Die Seeländischen Richter verlohren ihr Ansehen, ihre Macht. Ihre Aussprüche waren kraftlos. Upstalsboom hörte auf, eine Zuflucht nothleidender Communen zu seyn; Upstalsboom wurde endlich gar vergessen. Es giengen keine Geschwornen mehr dahin; es wurden keine Landtäge mehr gehalten. Die Abnahme der richterlichen Macht, und der Landtäge selbsten, ist ohne Zweifel nicht auf einmal, sondern nach und nach geschehen. Eine schnelle Veränderung ist immer auffalland. Es ist unmöglich, daß die Annalen uns solche sollten verschwiegen haben. Endlich erwachte Friesland aus seinem Taumel. Man beschloß, nach alter Gewohnheit, Upstalsboom wieder zu besuchen, und daselbst einen förmlichen Landtag zu halten. Die Geistlichkeit, die Ritterschaft und der dritte Stand kamen zusammen. Das jetzige Westfriesland, oder Friesland zwischen der Südersee und dem Laubach, war das mächtigste

und

und angesehenste unter den sieben Seelanden. Es hatte noch mit dem Grafen von Geldern zu kämpfen, und mußte wegen Holland auf seiner Huth seyn. Nach seiner damaligen Lage war es nicht rathsam, seinen Adel, seine Richter, und so viele Abgeordnete, so weit aus seinem Bezirke zu lassen. Die Abwesenheit dieses berühmten Seelandes bewog die anwesenden Stände, ihre, zum Heil des ganzen Staates gefaßten Schlüsse den Friesen jenseit des Laubachs vorzutragen. Sie wollten auch ihre Genehmigung abwarten. Sie fanden sich gerathen, für diesmal von dem gewöhnlichen Zeitpuncte der Versammlungen abzugehen. Sie schrieben einen neuen Landtag, nicht auf Pfingsten künftigen, sondern im August desselben Jahrs aus. Hier erschienen denn auch die Friesen jenseit des Laubachs a). Hier wurden von den Friesischen

a) *Emmii rer. Fris. hist. ad annum* 1323. *Winshemii Chronyk van Vriesland, by't Iaer* 1323.

Ständen die berühmten Upstalsboomischen Gesetze entworfen. Sie wurden am 18 September unterschrieben. Die Vorrede bewährt es. Man kann hieraus schließen, daß diese Versammlung wenigstens einen halben Monat gewähret habe.

Diese Gesetze hat uns zuerst von Wicht, welcher bereits im Jahr 1603 verstorben ist, in seinen bisher noch ungedruckten Annalen, bey dem Jahr 1324, bekannt gemacht. Nachher hat sie Sibrand Siccama im Jahr 1617 hinter dem Lege Frisionum drucken lassen. In seiner Vorrede sagt er, daß er auch über die Upstalsboomische Statuten Noten geschrieben, welche er aber, aus gewissen Ursachen, noch nicht herausgeben wollte. Sie sollten indessen bey nächster Gelegenheit erscheinen. Das Exemplar, welches er gebraucht, hatte er von dem gelehrten Upko von Burmannia erhalten. Es wird vielleicht

eben

Scotanus van de Friesche Historien, *eodem.*

v. *Wicht Annales Frisiæ*, *ad annum* 1323.

eben derselbe seyn, dessen Sande in seinen Decisionen gedenket b).

Professor Gärtner hat im Jahr 1730 das ganze Siccamaische Werk, also auch die Upstalsboomischen Gesetze zu Leipzig abdrucken lassen. Auch bey Scotanus in seinem Tablino findet man die Upstalsboomischen Gesetze, nach der Ausgabe des Siccama. Emmius hat in seiner historia rerum Frisicarum einen völligen Auszug aus diesen Gesetzen genommen. Er hätte dafür die Gesetze von Wort zu Wort abdrucken lassen können. Winshemius und Scotanus haben diese Gesetze in Holländischer Sprache, nach dem lateinischen Exemplare, in ihren Friesischen Geschichtbüchern geliefert. Sie müssen aber einen andern Codicem gehabt haben, wie Siccama und von Wicht, oder die Uebersetzung, worauf man überhaupt nicht pralen kann, ist nicht getreu. Die Upstals-

b) *Sande Decisiones Frisiæ, lib.* 2. *tit.* 5. *def.* 7. *et tit.* 7. *def.* 4.

stalsboomischen Gesetze sind auch in Friesischer Sprache bekannt. Der einzige Scotanus hat sie, so viel ich weiß, nur mitgetheilet c).

Ich halte mich verpflichtet, die lateinischen Gesetze, nach dem Siccama, hieher zu setzen. Denen, welche des Siccama Friesische alte Gesetze, oder des Gärtner drey Sächsische Gesetze, etwa nicht bey der Hand haben, werde ich vielleicht keinen unangenehmen Dienst erweisen.

c) *Scotanus in Tablino. p.* 18.

LEGES

CONVENTUS OPSTALBOMICI

Anno MCCCXXIII.

ROGATÆ.

LEGES OPSTALBOMICÆ.

In Nomine Domini, Amen. Anno nativitatis Domini MCCCXXIII. altera die Lamberti, Nos Grietmanni, Judices, Prælati, & Clerus terrarum Oestergoe & Westergoe cum cœteris Zelandiis Frisiæ ad concordiam, & reformationem conſtitutionum Obstalsbæm conſtitutorum, ordinamus diverſitates literarum ſub hac forma ſingulis articulis reformatis, & conſcriptis, nunc & perpetuo valituris.

§. I.

Si aliquis Princeps ſecularis, vel ſpiritualis, cujuscunque nominis ſeu dignitatis exiſtit, qui nos Friſones, vel ali-

aliquos ex noſtris impugnaverit, volens nos jugo ſervitutis ſubjicere, communi concurſu, vel armata manu noſtram libertatem mutuo tueamur.

§. II.

Ut res furto ſublatæ, cujuscunque fuerint conditionis, apud quemcunque inveniuntur, legitimo reſtituantur domino, poſſeſſori pretio ſolutionis minime perſoluto: furem vero ſuſpendio præcipimus condemnari. Si autem res aliquas furto ſublatas, aut furem violenter detinuerit, aut ſcienter, ad ſatisfaciendum de dictis furtis teneatur, & Judicibus pœnam viginti marcarum ſolvat Sterlingen: Idem de ſpoliis & rebus ſpoliatis obſervari volumus.

§. III.

Incendiarii nocturni concrementur, diurni vero damnum incendii taxatione præmiſſa in ſeptuplum recompenſent, & in pœna viginti marcarum maneant judi-

dicibus obligati. Detentores vero eorundem puniantur pœna de furibus præmiſſa. Idem de publicis agrorum depopulatoribus firmiter obſervetur.

§. IV.

Si quis precio vel pecunia corruptus Dominum ſuum occiderit, ſeu cuicunque occidendum tradiderit, & de hoc convictus fuerit, de tali crimine puniatur, ſicut de incendiariis eſt præmiſſum: Item apoſtata a ſuo prælato, legitime admonitus, ſi ſe emendare noluerit, delictorum hujusmodi in viginti marcis duximus puniendum, & omnes noſtri fori impedientes, quoscunque prælatos, ut religioſos ſuos ſubditos excedentes libere corrigant, ad pœnam viginti marcarum obligamus.

§. V.

Quicunque Sacerdotem captivaverit, eidem teneatur in decem marcis pro emenda, & pro judicibus eadem pœna puni-

punìatur. Quicunque vero Laicum captivaverit, læſo in quinque marcis, & judicibus totidem teneatur.

§. VI.

Quicunque jurati ſeu Conſules ad negotium pacis in OBSTALSBÆM deputati, ad locum eundem euntes, ibidem commorantes, ac redeuntes, ſub pœna quadraginta marcarum tranquilla pace locentur, cujus pecuniæ medietas judicibus, alia medietas hæredibus tribuatur. Aliis vero ad locum prædictum properantibus, vincula pacis ſub pœna octoginta marcarum conſerventur, & judicibus tantundem perſolvatur.

§. VII.

Si quis hominem alterius terræ, aut inſulæ occiderit, judicibus in ſexaginta, hæredibus in totidem ſit obligatus.

§. VIII.

Si quis judicibus Communitatis alicujus terræ rebellis extiterit, & aliæ insulæ in adjutorium fuerint evocatæ, cuilibet insulæ venienti in pœnam suæ rebellionis centum marcas solvere teneatur.

§. IX.

Quicunque judex negligens, vel injuste judicans inventus fuerit, in viginti marcis puniatur.

§. X.

Ut pax in perpetuum observetur, Judices sub pœna perjurii discordantes ad pacem studeant revocare, dissensiones, & lites rite determinando.

§. XI.

Quicunque Laicum occiderit, in septuplum judicibus, & hæredibus condemnetur, mutilationes vero, & læsiones membrorum in septuplum puniantur.

§. XII.

Homicidia vero, & læſiones, ſeu injuriæ aliæ clericorum, in decupla pœna, dummodo in ſacris fuerint conſtituti, legitime puniantur.

§. XIII.

Quicunque puerum, vel maſculum, vel fœminam intra legitimos annos ad contrahendum acceperit, vel tradiderit, ſine ſcitu proximioris, & tutoris, vel hæredis, pœna centum marcarum puniatur, & puerum reſtituat, & eidem puero ſecundum antiquum Willekeur, & novas conſtitutiones ſatisfaciat.

§. XIV.

Prædia emenda, vel vendenda cedant viro, vel mulieri, a cujus partibus vel avis proceſſerunt: niſi alius illum in conſanguinitate præcellat proximior.

§. XV.

Succeſſiones hæreditatum, quocunque modo evenerint, proximo ſecundum Leges & Canones ſuccedant ſucceſſori, niſi diſcedens cum conſilio Rectoris in ultimo teſtamento aliter duxerit ordinandum, transgrediens autem in contrarium, & violentiam faciens, pœna viginti marcarum a judicibus puniatur.

§. XVI.

Omnes ſententias diffinitivas, quæ vulgo Ferdband nuncupantur, inviolabiliter ſtatuimus obſervari, niſi per judices ſucceſſores, & quatuor clericos meliores, & ditiores, & unum prælatum diſtrictus illius neceſſario, & neceſſitatis evidentia, juſto tamen modo fuerint transmutandæ.

§. XVII.

Si quis autem homicidium poſt compoſitionem, & oſculum pacis perpetrarit,

rit, a patria ſua per annum proſcriptus maneat: Papam, & non alium viſitet abſolvendus. Caſtrum autem, ſi quod habet, deſtruatur, domus vero lignea, quam habuit, ſententia judicum publicetur.

§. XVIII.

Mutilationes membrorum volatilium ex indignatione factas, utpote oculorum, pedum, manuum, vel labrorum, puniantur, ſicut de homicidiis eſt præmiſſum.

§. XIX.

Conſpiratores contra Rempublicam, & ordinationes prædictas, pœna viginti marcarum puniantur, & conſpirationes eorundem ſub eadem pœna præcipimus aboleri.

§. XX.

Fratres ordinis prædicatorum, & fratres minorum, & fratres de Stavria,

dummodo discretos (fratre Pholberto penitus excluso) admittere decrevimus, & statuimus ad petendum, nec alios, admittimus, nisi completa petitione prædictorum.

§. XXI.

De moneta Thuringenses, de Anglia sterlingos, Monasterienses seu Osnabrugenses, Dordracenses, Hallenses, & Copkinos argenteos, & rotundos milites, vulgo Ridders, & volucres, vulgo Vlieghers, denarios admittimus. Thuronense pro quatuor Monasteriensibus, seu Osnabrugensibus, vel pro tribus Sterlingen novis de Anglia computatis. Solidum autem Sterlingorum, vel quatuor Thuronenses pro quindecim Monasteriensibus, seu Osnabrugensibus, qui vulgo niie penninghen nuncupantur, computamus. Duodecim antiquæ Ligescen pro sex Ridderen, vel sex Vlieghen, pro quindecim Monasteriensibus vel Osnabrugensibus, vel quinque Copkini pro Sterlingen decrevimus computare

tare pro quatuor Halders pro milite. Tres Coelensche pro uno Enghelsche: Moneta autem nummorum denariorum, qui vulgo cleyne penningen nominantur, in pondere admittimus decem & septem computandos & numerandos. Si quis in pondere deliquerit, & hujusmodi denarios portaverit, falsarius computabitur, & per judices furti judicio corrigetur. Quantum autem ad aliam monetam, quod ad partes Phrysiæ, communi decreto Frisiorum interdicimus, & sub interdicto ponimus, & penitus aboleri decrevimus ab de nunc in perpetuum per præsentes.

§. XXII.

Si quis Zelandinus in aliam Zelandiam per querimoniam pecuniæ, vel rei cujuslibet venerit, infra triduum finem negotii sui per judices consequatur; Sin autem, in expensis judicis, & Grietmanni, & conjudicum suorum ma-

neat, quousque finem sui negotii per judices consequatur.

§. XXIII.

Ad robur autem, & roboris diuturnitatem constitutionum prædictarum decrevimus, & statuimus, ut quilibet judex Zelandinus in festo Paschæ noviter electus sub juramento suæ commissionis jurejurando deponat, & affirmet pacis, & ordinationis prædictæ articulos se cum suis subditis perpetuo observare, & in id ipsum plebs vel populus suæ jurisdictionis qui sunt, vel existant, jurejurando, vel fide media se obligent & astringant.

§. XXIV.

Judices seculares de rebus & personis ecclesiasticis se non intromittant: sub poena viginti marcarum.

§. XXV.

Clerici, si pro electione judicum secu-

cularium munera acceperunt; in quadruplum restituant, si de hoc convicti fuerint: de cætero electione carituri, ipsa electione ad communitatem districtus devoluta.

§. XXVI.

Si aliquis alicujus districtus per contumaciam a communitate se separaverit, per judices redire compellatur.

§. XXVII.

Si quis hominem occiderit, ab ingressu Ecclesiæ, juxta consuetudinem antiquitus observatam, per annum integrum arceatur, alioquin in decem marcis judicibus maneat obligatus. Si vero idem plenam emendam hæredibus non potest præstare, captus ejusdem hæredibus tradatur. Si vero alius eum contumaciter detinuerit, pro eo satisfacere compellatur: Judex vero, in cujus territorio detentus fuerit, si conscius fuerit, & ipsum repetere negligat, cæ-

teris judicibus in viginti marcis maneat obligatus.

§. XXVIII.

Nulli clerico ſoli in teſtamento & ultimis voluntatibus absque duobus vel tribus teſtibus fides adhibeatur.

§. XXIX.

Si quis alicui judici infra terminum ſuæ jurisdictionis injuriam gravem vel mortem irrogaverit, in decuplum puniatur.

§. XXX.

Quicunque in judicio debitum, quod ab eo petitur, ſe aſſerit ſolviſſe; aſſertioni ſuæ, niſi duobus teſtibus fide dignis præſentibus de ſpecie & quantitate debiti exprimentibus, non credatur quoquo modo.

§. XXXI.

Si quis clericorum ſine conſilio aliorum, quorum intereſt, aliquem nominaverit, in perpetuum voce nominandi ſit cariturus. Si vero nominationi tali quis conſenſerit, pœna viginti marcarum judi-

dicibus maneat obligatus, & electio maneat irrita.

§. XXXII.

Judices cujuslibet distrіctus compellant electores judicum secularium sub pœna viginti marcarum, ut eligant judices Dominica in albis, vel saltem in illa septimana: Et si quis singulariter elegerit, pœna viginti marcarum puniatur. Electus similiter, si in electione consenserit, & illi, qui sibi juramentum ordinaverit, & quicunque electus fuerit, a majori & saniori parte proferatur. Si vero judex secularis electionem prædictam promoverit infra tres dies, uti contra homicidam est procedendum, sic contra ipsum procedatur: Grietmannus ille negligens cuilibet Grietmanno & suis judicibus cujuslibet districtus viginti marcas Sterlingorum persolvat.

§. XXXIII.

Judices terræ nostræ in antiquo districto FRANEKER juxta multitudinem juramentorum exhibitorum causas non

non definiant, sed secundum juramenta, & ab antecessoribus nostris antiquitus constituta seu consueta. Et nullus Sacerdos ad jurandum admittatur, nisi juramento suo deponat, se fuisse praesentem, & oculis vidisse, vel auribus suis rem gestam personaliter audivisse. Item nullus Sacerdos alienus extra congregationem coetus HERTWERT in juramentis audiatur, nisi factum fuerit extra hujusmodi districtum perpetratum, juramentis nihilominus, quae Aeffte t' ioeg vulgo nuncupantur, in suo robore duraturis, &c.

§. XXXIV.

Si quis asserit, se habere caput graviter laesum, & petit incidi, obliget se judicibus pignore octo talentorum, quod admittatur, si testa illaesa reperiatur. Si vero laesa inventa fuerit, de consilio, quorum interest, primo, secundo, & tertio transfodiatur. Primo laesus habebit plenam emendam; Secundo, plenae emendae medietatem; Tertio, quartam

tam partem plenæ emendæ consequatur. Et si pluries testam transfodi contingat, læso exinde nihil tribuatur; dum ex una incisione & unius vulneris hoc accidat permissione.

§. XXXV.

Si quis contra alium querimoniam deposuerit, actor in principio litis omnia juramenta seu probationes allegando proponat, ad ampliora non audiendus, ut reus plenam se deliberandi habeat facultatem.

Von diesen lateinischen Statuten gehen die Friesischen sehr ab. Sie tragen zur Erläuterung der lateinischen viel bey. Sie sind bisher nicht übersetzet. Daher setze ich das Original, nebst meiner Uebersetzung hierher.

Da

Da Wilkerren
van
Opſtallesbaeme.

In Dei nomine, Amen.

Dit is di Wilker, deer waerd eenighet MCCCXXIII. des lettera deis efter Sinte Lambertus dey, ende wy Elingſe mitta ſegs Zelanden, en dit riucht to halden.

Dio aerſte Seek: Iefter enich Landis Hera wil enig Zeland ſchapa iefta ſchanda, hit ſe Biſcop ief Grewa, dat wyſe alle mene, in Rede en in Dede, mit Live en mit Guede, unſen Fridoem to bihalden.

Die Willkűren von Upstalsboom.

In Dei nomine, Amen.

Das ist die Willkür, die am folgenden Tage nach des heiligen Lambertus Tage, im Jahre 1323, beliebet wurde von uns Edelingen, mit den 6 Seelanden dies Recht zu halten.

Die erste Sache ist: Wenn etwa ein Landesherr einem Seelande will Schaden zufügen, oder es schänden, er mag Bischof seyn, oder Graf, daß wir alle mit einander, mit Rath und That, mit Leib und Gut unsere Freyheit behalten wollen.

Di oder Seek is: Datma alle ſtelling tingh, hoe deen gued het ſe, al deerma hit find, dae riuchta hand weder thi jaene ſonder leesne, en huaſo dat gued ief thi tieff onthald mit Walt, di ſchil dat guet weder jaen, end da Riuchtren XX Merka, fan rawe ende fan rawede guede ſchilma aldus deen gued riucht halda.

Dio tredde Seek is: Datma alle baerne deer Nachtis brand dwaet: end di deis brand dwe, di jelden ſaunfald, end di Riuchtern XX Merka: end huaſo den moerd - brander onthalt, din ſchilma pinningia, aſo als fan da onthalderen beſchien is. Dit ſchilma halda fan da ourtredders aſo wol.

Dio IV. Seek is: Huaſo ſyn Hera verret iefta ſelf daed ſlacht om gued, iefta ſyn Friond, di ſchilma pinningia als di moerdenaer ief, als di nachtbrander aſo

fyr

Die zweyte Sache ist. Daß man alles gestohlene Gut, was vor Gut es auch seyn mag, wo man es nur findet, der rechten Hand ohne Entgeld wieder zustelle, und wer das Gut oder den Dieb bey sich hält, der soll das Gut wieder herausgeben, und den Richtern 20 Mark. So soll man über Diebstal und geraubtem Gute richten.

Die dritte Sache ist: Daß man alle, welche des Nachts Brand stiften, verbrenne, und die bey Tage Brand anlegen, die bezahlen den Schaden siebenfach, und den Richtern 20 Mark (Brüche): und wer einen Mordbrenner beschützet, den soll man so peinigen, als von den Beschützern (der Diebe) beschrieben ist. Eben so soll man es mit den Strassenräubern halten.

Die vierte Sache ist: Wer seinen Herrn verräth oder selbst todt schlägt, den soll man peinigen, gleich den Mörder oder Nachtmordbrenner, in so ferne er davon mit Recht

 über-

fyr als hy mit riochten verwonnen wirt. Huaſo Moniken iefta Jonckfrouwen onthalt, deer fan hiare Prelaten monet ſint ti Klaeſter ti kommen, di verbert XX Marka: Huaſo hinderet dat hyſe naet redelyk biriuchta moet, di verbert alſo wol XX Merka.

Dio V. Seek is: Huaſo een Papa fucht mit Wield, di ſchil him to bettringa jaen X Merka, and da Riuchteren alſo fulla.

Dio VI. Seek is: Huaſo en Riuchter daed ſlacht in dae Wey toe Opſtallesbaeme aldeer iefta danne, ſo ſchil hi him jelda, mit fiouwer hondert Merka: din haudel da herum, en din haudel da Riochteren. Ellkers Liued deer deer gaet, da jeldema mit achtiga Merkum, end da Riuchteren alſo fulla.

Dio VII. Seek is: Huc Zeland orem een man of ſlacht, ſo ſchilmen

jelda

überzeuget wird. Wer Mönche oder Nonnen, die von ihrem Prälaten erinnert sind, ins Kloster zu kommen, beschützet, der verbricht 20 Mark. Wer es verhindert, daß er sie nicht rechtlich belangen kann, verbricht gleichfalls 20 Mark.

Die fünfte Sache ist: Wer einen Pfaffen mit Gewalt gefangen nimmt; der soll ihm zur Buße geben 10 Mark, und den Richtern eben so viel.

Die sechste Sache ist: Wer einen Richter auf dem Wege nach Upstalsboom auf seiner Hinreise oder Zurückreise todtschlägt, soll ihn bezahlen mit 100 Mark, die Hälfte den Erben, die andere Hälfte den Richtern. Andere Leute, die dahin gehen, soll man mit 80 Mark bezahlen, und den Richtern eben so viel.

Die siebende Sache ist: Aus welchem Seeland man einen Mann todt schlägt, den

jelda met LX Merkum, und da Riuchteren alſo fulla.

Dio VIII. Seek: Huaſo da Riuchteren in ſyn dele wrherigh wirt, end ma da oder Zeland ti helpe ladet, alſo manich ſo deer komt dat aeg hondert Merka fan di wrheriga ti urbrinſe.

Dio IX. Seek is: Huaſo des beſchinen wirdt, dat hi wepen drege, di verbert viif Merk.

Dio X. Seek is: Hwerſo een Riuchter onriocht riucht ief fynde, di verbert XX Merka.

Dio XI. Seek is: Datma dine Ferde jouwelyck halde, ende aldeer epenbeer Stryd oft ſan is, dat ſchillet da Riuchteren riucht ſena, iefta hia ſint menedich.

Dio XII. Seek is: Huaſo een Leka

daed

soll man (den Erben) bezahlen mit 60 Mark, und den Richtern eben so viel.

Die achte Sache ist: Wer sich den Richtern in seiner Gemeine widersetzet, und man ein oder ander Seeland zu Hülfe rufet, so mag jedes, so viel als da kommen, 100 Mark von dem Rebellen fordern.

Die neunte Sache ist: Wenn bescheiniget wird, daß jemand Waffen trägt, der verbricht 5 Mark.

Die zehnte Sache ist: Wenn ein Richter unrecht richtet, oder partheyisch ist, der verbricht 20 Mark.

Die eilfte Sache ist: Daß man den Frieden beständig halte; und wenn öffentlich Streit entstehet, sollen es die Richter entscheiden, oder sie sind meineidig.

Die zwölfte Sache ist: Wer einen

daed ſlacht di jeldene mit ſaun jeldum, end di jowe da Riuchteren ſaun ferden: End lamthe end oder dolginga da ſchilma alſoe wal ſaunfald beta.

Dio XIII. Seek is: Huaſo een Papa daed ſlacht, iefta Dyaken iefta Subdyaken, di jeldaſe mit tien fulla jeldem, end mit tien fulla ferdum. Elkers hiara Dulginga betma mit tien fulla botem.

Dio XIV. Seek is: Huerſoma een Knappa jeſta een Famna ti Bede jeſta nimpt buta Rede des Mondes ende ſibſta Eerwena, di haet wrberd hundert Merk, end dat Kynd weder op ſyn Gued by Bode der Riuchtera ende da Kynde. Da Wald ta betane als di alde Wilker ſeit.

Dio XV. Seek is van Lande, deerma kapet, iefta ſelt, iefta wandelt, dat di neſt ſe ti vinnane, iſt Hera iefta

Frowe

Laien todt schlägt, der bezahle ihn siebenfach, und gebe den Richtern siebenfach für den Frieden. Lähmung und andere Verwundung soll man ebenfals siebenfach bezahlen.

Die dreyzehnte Sache ist: Wer einen Pfaffen todt schlägt oder einen Diaken oder Subdiaken, der bezahle ihn mit zehnfachem Gelde, und für den Frieden zehnfach. Die Verwundung eines jeden von ihnen büsse man zehnfach.

Die vierzehnte Sache ist: Wer einen Knaben oder Mädgen zu Bette giebt oder nimmt, ohne den Rath des Vormundes oder des nächsten Erben, der verwürket 100 Mark, und das Kind wieder auf sein Gut (zu liefern); bey Strafe für die Richter und das Kind. Diese Gewalt ist zu büssen, wie die alte Willkür sagt.

Die fünfzehnte Sache ist von Land, das man kauft, oder verkauft, oder verwechseln will, daß der nächste es nehme, er sey ein

Frowe, deer fan da Fedrien ief fan da Swerd-fida wt kommen fe, hit ne fe dat di oder neyer in da Sib fe ende in da legera dis Landis, ende fint hia lika Sib, dio Swerd-fida ende dio Spindel-fida, fo is nier dio Swerd-fida.

Dio XVI. Seek is: dat alle Lawe, deer lawiget wirdet fan gode, datfe aldeer lawie deerfe di Daed brenghe, hit ne fe dat hi op fyn lefta Tyd mit fyn Bigetris Rede oderis ordineerje: hwafo dat inbreckt mit onriuchter Wald, di verbert XX. Merka.

Dio XVII. Seek is: Dat alle Ferdban ftande feft, deer da Greetman dwaet fonder wandel, hit ne fe de efterkommende riuchteten birede IV. dera wifera Papena end enis Praelatis in da Dole, dat een dwe om epenbeer Netreft en Netticheit ende fo het dan veer riuchte duee.

Dio

Mann oder Frau, der von des Vaters oder der Schwertseite entsprossen ist, es sey denn, daß einer näher in der Verwandschaft und an der Lage des Landes sey, und sind sie gleich nahe, in der Verwandschaft, die von der Schwertseite oder Spillseite, so ist die Schwertseite näher.

Die sechszehnte Sache ist: Daß alle Erbschaft, so von einem Gute vererbet wird, derjenige erben solle, dem sie der Tod bringt, es sey denn, daß er zu seiner letzten Zeit mit seines Beichtvaters Rath, ein anderes verordne. Wer hierwider mit ungerechter Gewalt handelt, verwürket 20 Mark.

Die siebenzehnte Sache ist: Daß alle Endurtheil, die der Richter ohne Abänderung ertheilet, fest stehen, es sey denn, daß die künftigen (Grietmänner, Richter) mit Rath von 4 weiseren Pfaffen und einem Prälaten in dieser Gemeine anders richten: das thue man um offenbare Nothdurft und Nützlichkeit, und so es ferner Recht ist.

Dio XVIII. Seek is: Huaſo een Man daed ſlacht wr ſette ſoene ende ſwerren Eede ende wr keſten Mond, di ſchil wt weſſa Jeer ende dei buta Landa, ende di Paus ſekane ieſta ſyne Bode, ende aldeer ti abſolveerjen: hat hi een ſteen Huus, dat ſchilma ti werpa, haet hi een holten Huus, dat heert oen Hof ende an Koniges wara.

Dio XIX. Seek is: Hwaſo orem Agen wt breƈt, Foet of-ſle, ieſta Hand of kere Noſe, ieſta Tonge, ieſta Were, dat betma als een Doedſlachta.

Dio XX. Seek is. Hwaſo wt diſſe mene Netticheed end Ordineringa end wt diſſa Settinga jen-ſelſchipet, en reth ieſta ſwert, ſjoucht ieſta hindreth, di wrbert wit da Riuchteren XX Merka: ende hwaſo diſſe jen-ſelſchipinga en jen-ſwerringa naet of ne leth, di wrbert alſo wel XX Merka.

Dio

Die achtzehnte Sache ist: Wer einen Mann erschlägt, nach gemachter Versöhnung, nach geschwornem Eide, und geküßtem Munde, der soll Jahr und Tag ausserhalb Landes seyn, und den Pabst suchen, oder seinen Boten, und sich da absolviren lassen. Hat er ein steinern Haus, das soll man schleifen, hat er ein hölzern, das gehöret dem Hofe und dem Königshause.

Die neunzehnte Sache ist: Wenn jemand einem andern ein Auge ausbricht, Fuß, oder Hand, oder Nase, oder Zunge, oder Lefzen abschlägt, der büsse es, wie einen Todtschlag.

Die zwanzigste Sache ist: Wenn jemand wider das gemeine Beste, wider diese Ordnung und Satzungen sich vergesellschaftet, räth oder schwert, streitet oder sie hindert, der verwürket den Richtern 20 Mark, und wer diese Gesellschaften und Zusammenverschwörungen nicht hindert, der verwürket gleichfalls 20 Mark.

Die

Dio XXI. Seek is om dera Browena beda.

Dio XXII. Seek is om da monta.

Dio XXIII. Seek is: Huck Zelandre faert in een oer Zeland om Klage mara of minra, so schillet him da Riuchteren binna trim deghum helpa hoder redis ief riochtis: duase dit naet, so schil di Klager wessa op des Greetmans Kost end synte Siana, al ont dio clage eint, se eider mit Rede ief mit Riuchte; is dio Klage minre so acht Merk, so schilmati da oen provinga iefta da Sikringa habba sex Buren end VII. Sibben end een Opstalling: isse mara, so schill hi habbe II. Opstallingh, ende dae schillet wessa fan dae Landa, dier dio Klaghe aen is.

Dio XXIV. Seek is: Der nia Settinga

Die ein und zwanzigste Sache ist wegen des Ansuchens der Brüder (Kloster Brüder.)

Die zwey und zwanzigste Sache ist wegen der Münze.

Die drey und zwanzigste Sache ist: Welcher Seeländer fährt in ein ander Seeland um eine grössere oder geringere Klage, so sollen ihm die Richter binnen drey Tagen zu einem Urtheil oder Recht helfen: thut er (der Richter) es nicht, so soll der Kläger auf des Grietmanns und der Mitrichter Kosten liegen, bis die Klage zu Ende gebracht ist, entweder durch einen Vergleich oder mit Recht; ist die Klage weniger als 8 Mark, so soll man zum Beweise oder Versicherung haben, 6 Bauern und 7 Verwandten und einen Upstalling. Ist sie höher, so soll er 2 Upstallinge haben, und die sollen von dem Lande seyn, daraus die Klage erhoben ist.

Die vier und zwanzigste Sache ist: Diese

tinga habba wi alle meenlyk ſet, dat elck Riuchter deer ſwert thi da Riuchte thi Upſtallesbaeme, dat hy to Paeſchum deer komme ende feſtgade end kreftgade alle da Secka des heiligha Ferda, ſo fir hy riucht edigh bliuwa wil.

se neue Verordnungen haben wir alle männiglich gesetzet, daß jeder Richter bey dem Rechte bey Upstalsboom schwere, daß er Ostern daselbst kommen, und alle Sachen des heiligen Friedens befestigen und bekräftigen wolle, so ferne er nicht meineidig seyn will.

Wenn

Wenn man die Gesetze in Lateinischer und Friesischer Sprache zusammen hält, wird man grosse Abweichungen antreffen. Nur die wichtigsten will ich anzeigen, und einige Skizzen zu Noten angeben.

Die Vorreden sind ganz von einander unterschieden. In dem Lateinischen Codice kommen mit Ausschliessung des Adels nur blos die Richter, und die Geistlichen, hier aber blos die Häuptlinge vor. Das Friesische Exemplar ist jünger, als das Lateinische. Ich werd es unten weiter zeigen. Die Häuptlinge hatten sich damals schon mehr empor geschwungen. Ihnen zu Gefallen wird der Uebersetzer die Vorrede so geändert haben. Das Lateinische Exemplar nennet erst die Seeländischen Richter, denn die Geistlichkeit, als den ersten Landstand, und endlich die Seelande, worunter der zweyte und dritte Stand in den Seelanden verstanden wird. Von den Seelanden wird nur des siebten Ostergoo und Westergoo mit dem Zusatze, nebst den übrigen Seelanden, Frieslandes gedacht.

Dies kann wegen einer gedoppelten Ursache geschehen seyn. Einmal, weil Ostergoo und Westergoo oder Friesland jenseit des Laubachs das vornehmste Seeland war; dann aber auch, weil dieses Seeland zu diesem Landtage besonders convociret war, da es, wegen der vorhin gedachten Unruhen, um Pfingsten nicht hat erscheinen können, und seinethalben der Landtag auf August desselben Jahres verleget worden. Also kann es soviel heissen: Nun stimmen auch wir den übrigen Seelanden in folgenden Artikeln bey.

Der sechste Abschnitt im Lateinischen heißt, daß alle Richter, welche nach Upstalsboom gehen, zurückkommen, oder sich daselbst aufhalten, bey Strafe von 40 Mark, den Landfrieden geniessen sollen. Andere Privatleute, welche nach Upstalsboom gehen, sollen bey Strafe von 160 Mark halbscheidlich für die Richter und halbscheidlich für die Erben gesichert seyn. Nach dem Friesischen Codex aber, wird die Brüche wegen eines erschlagenen Richters auf 400 Mark und an-

dern Privatleuten, die nach Upstalsboom gehen auf 160 Mark gesetzet. Es fällt gleich in die Augen, daß das Friesische Exemplar hier richtiger ist, als das Lateinische. Denn es ist unbegreiflich, daß das Vergehen an einem Richter sollte geringer bestrafet werden, als an einer Privatperson. Der sechste Artikel der Upstalsboomischen Gesetze lautet in den Annalen des Ernst Fridrich von Wicht: Quicunque jurati, seu Consules ad negotium pacis in Upstalboom deputati, ad locum euntes, ibidem commorantes ac redeuntes, sub pœna 40 marcarum tranquilla pace locentur, cujus pecuniæ medium aliud judicibus, aliud hæredibus tribuatur: Aliis vero ad locum properantibus prædictum vinculum pacis sub pœna 20 marcarum conservetur & judicibus tantumdem persolvatur. Aber hier ist noch kein Verhältniß. Denn der Mord eines Richters und einer privat Person wird gleich bestrafet. In 40 Mark theilen sich die Richter und die Erben, und die 20 Mark werden doppelt den Richtern und den Erben be-

bezahlet. Dann ist die Strafe von 40 Mark viel zu gering. Denn nach dem folgendem siebten Artikel wird der Mord eines Fremdlings für die Richter mit 60 Mark gebüsset, und das Wehrgeld für die Erben ist eben so hoch bestimmt. Emmius hält dafür, daß in diesem Artikel nicht von dem Morde eines Richters oder einer Privatperson geredet werde. Denn in dem Auszuge, welchen er von den Upstalsboomischen Gesetzen macht, drückt er sich so aus: Consules, aliusque Magistratus, reipublicæ nomine ad comitia in Upstallesbomum euntes, aut inde redeuntes *detinere in itinere*, *aut quocunque modo violare*, *nemo audeat*. Si quis contra faxit, 40 marcis reipublicæ & propinquis satisfaciat d).

Eben der Meynung ist Winshemius. Er übersetzt ins Holländische das Ende des sechsten Artikels: Anderen derwaerts gaende by pœne von 80 Sterlinghen sol

d) *Emmii rer. Fris. hist. lib.* 13. *p.* 194.

men *vry gaen laten*, andersins even so veel den Richtern e).

Ich würde gar kein Bedenken haben, dem Emmius und Winshemius beyzupflichten, wenn die Stelle, alia medietas hæredibus nicht vorhanden wäre. Dies setzet aber offenbar einen Mord voraus, und braucht keiner weitern Ausführung. Denn wie können die Erben einen Theil der Brüche geniessen, wenn der Erblasser nicht gestorben ist? Im Friesischen stehet: die haudel da Herum, en die haudel da Riochteren. Herum bedeutet die Geistlichkeit. Der Bürger und Bauer in den reformirten Gegenden Ostfrieslandes, redet noch jetzt seinen Prediger an: Domine! Fast in allen vereinigten Niederlanden, ist dieser Titel noch gewöhnlich. Einen Mönch nennt man noch Herohm. Domine, Herohm und Herum sind Synonymen. Daß die Geistlichen vorhin Herren genannt wurden, ist bekannt. So heißt

e) *Winshemii Chronyk van Vriesland*, *VII. Book. p.* 193.

heißt es in dem Ostfriesischen Landrechte: De Maen de up seyn Krankbedde licht, de mag nich mehr vergeven buten der Erfgenomen Willen, den Hilligen und den Heren, dann eine englische Mark f). Hier ist aber die lateinische Ausgabe vorzuziehen. Denn die Clerisey hatte kein Anrecht an den Brüchen.

Der neunte Artikel von den verbotenen Waffen tragen, steht gar nicht in der lateinischen Ausgabe. Daß dieses nur blos auf die Comparenten bey Upstalsboom gehe, hab' ich oben kurz angezeiget.

Der eilfte Artikel gehet auf die Ordalien oder auf das Kampfrecht, wovon wir in der Friesischen Geschichte einige Spuren antreffen. Selbst die alten Friesischen Gesetze geben uns den Beweis an die Hand, daß das Kampfrecht in Friesland durch Gesetze eingeführet sey: man sehe nur die Leges Frisionum Tit. 14. §. 4. und in dem Brockmannischen Briefe nro. 137 heißt es am Ende: and een

f) Ostfr. Land-Recht, Buch 2. Cap. 173.

een Kempa skel hit bisla, und ein Kämpfer soll es ausmachen. Die siegende Parthey entschied also die Sache, und das mußte den Richtern recht seyn.

Der fünfzehnte oder nach den Lateinischen Statuten der vierzehnte Artikel ist merkwürdig. Er handelt vom Näherrechte. Der nächste Verwandte des Verkäufers kann das verkaufte Gut benähern. Concurriren aber zwo Personen, die dem Verkäufer im gleichem Grade verwandt sind; so hat der den Vorzug, von dessen Linie das Gut hergekommen.

Dieses gehet auch ganz natürlich auseinander. Denn nach den Friesischen Statuten fällt alles Erbgut auf die Linie wieder zurück wo es hergekommen. Das Näherrecht aber folget bekanntermassen den Regeln der Erbfolge. Um mich kurz zu fassen, so gehet zum Beyspiele in Retractu gentilitio, nach diesen Upstalsboomischen Gesetzen,

a. dem

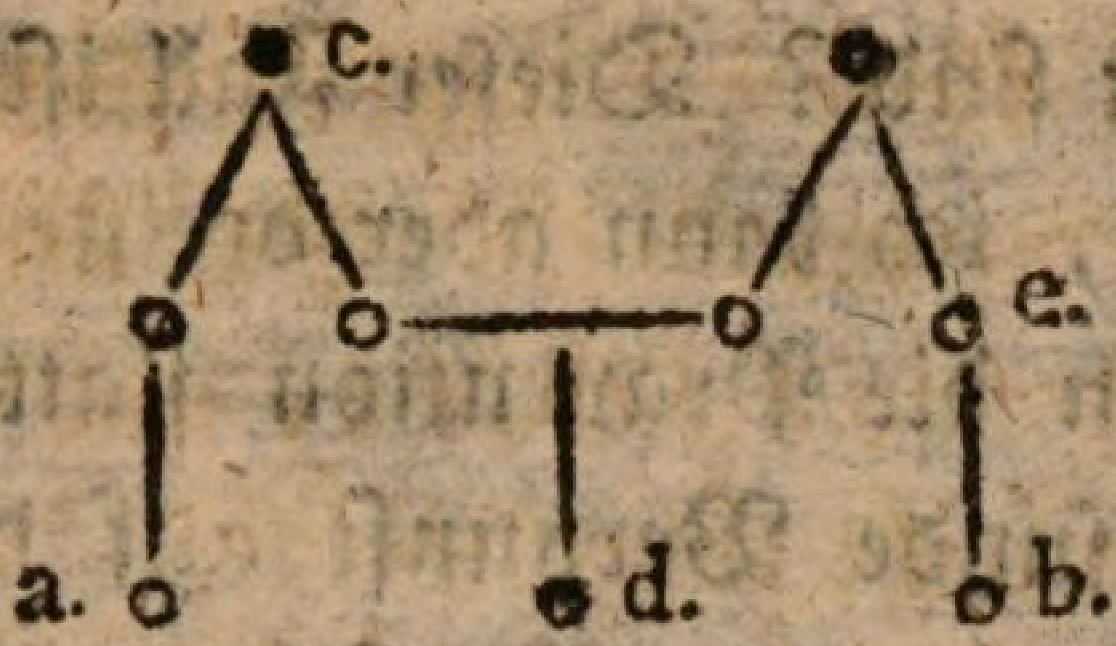

a. dem b. vor, wenn das von d. verkaufte Gut von c. herrühret; e. aber würde a. vorgehen, weil er mit dem Verkäufer d. um einen Grad näher verwandt ist. Hier ist also nur der Unterschied, daß bey dem Näherrechte dieser Vorzug nur bey gleichnahen Verwandten statt findet. Das Recht der Erbfolge ab intestato aber schliesset in den Stammgütern auch die näheren Blutsverwandten aus.

Nach diesen Statuten in Friesischer Sprache, müssen die Cognati den Agnatis, nachstehen, wenn sie den Verkäufern gleich nahe verwandt sind: Denn es stehet ausdrücklich: Sind sie in der Verwandschaft gleich nahe, die Schwertseite oder Spillseite; so ist die Schwertseite näher. Wie aber, wenn beyde Retractscandidaten aus der Schwertseite, und dem Verkäufer gleich na-

he verwandt sind? Dieser Fall ist zwar nicht ausgedruckt, ich kann aber dreiste behaupten, daß alsdann die Prävention statt gefunden, weil die gesunde Vernunft auf diesen Weg hinweiset. Unsere Vorfahren hatten eben so guten Menschenverstand, als ein darüber juristisch philosophirender Reinkingk, Tiraquel, Berlich, Mevius und Stryk.

Dann sollte man aus diesem Artikel in Friesischer Sprache schliessen, daß sie auch über ein vertauschtes Gut das Näherrecht, wider die sonstige Regel, zugelassen. In den lateinischen Gesetzen stehet davon kein Wort. Die Friesischen sind nur eine Uebersetzung, in jüngern Zeiten gemacht. Ich halte den Ausdruck wandeln oder tauschen für einen übereilten Zusatz des Verfassers.

Dann kommt auch in diesem Artikel das Jus congrui vor. Der Ausdruck: ende in da Legera dis Landis, giebt dieses klar zu erkennen. Dies Recht wird in alten Dokumenten Landlage genannt, und kommt natür-

türlich von der Lage des Landes, oder Legera dis Landis her. So heißt es denn in dem Eiderstädtischen Provincialrechte von 1552 im 44ten Artikel: „Wennehr Land „schlichtes Kopes verkofft is, desülve Koop „mag een Blootfründ und der de Landlage „is, tho Rechte bespreken; schall ok eger dar„tho seyn, als een Frembder: Blodfründ„schaft averst geith vor Landlage; Landlage „trifft den Frembden av„ g). Der Verfasser der Uebersetzung der Upstalsboomischen Statuten bestimmt nicht deutlich, ob der Anverwandte oder der Nachbar in dem Retrakte den Vorzug habe. Da aber nach allen statutarischen Rechten, worin das Jus congrui introducirt ist, die Anverwandten den Nachbaren vorgehen; auch solches ausdrücklich in dem heutigen Ostfriesischen Landrechte in II. Buch, 255 Kap. gegründet ist; auch damit das alte Friesische Brokardikon: „Sette „geht vor Sibbe, Sibbe geht vor Schwette„ übereinkömmt: so ist es wohl keinem Zwei-

g) *Westphal. Monum. inedita*, *tom. III. in præfat. p.* 78. *not.* (w)

sel unterworfen, daß auch nicht des Verfassers Meynung gewesen sey, daß bey der Concurrenz eines Anverwandten und Nachbarn dieser jenen nachstehen müsse. Da aber in dem Originale der lateinischen Statuten keine Sylbe von dem Retractu ex capite vicinitatis vorkömmt; so ist auch diese Stelle ein unmaßgeblicher Zusatz des Uebersetzers.

Auch bey dem sechszehnten, oder nach den lateinischen Statuten, bey dem fünfzehnten Artikel muß ich einen Augenblick still stehen. Er giebt uns einen Fingerzeig auf die Friesischen Testamente.

Von Testamenten wußten unsere Vorfahren und überhaupt die alten Deutschen nichts. Heredes successoresque sui cuique liberi: & nullum testamentum h). Im zwölften Jahrhunderte wurden die Testamente erst unter dem Adel und hernach unter den Bürgern bekannt i). Wann sie in Friesland aufgekom-

h) *Tacitus de moribus Germanor. c. 20.*

i) *Heineccii Elementa iuris Germ. lib. 2. tit. 7.* §. 82.

kommen, davon läßt sich nichts gewisses bestimmen. In den alten Friesischen Gesetzen den Willkühren, Landrechten in den Brockmannischen Briefen, u. s. f. findet man nicht die geringste Spur von Testamenten. Der bekannte Brief Eberhards, Bischofs von Münster, durchgehends Everdes Breef genannt, vom Jahre 1276, worin der Streit zwischen der Friesischen Geistlichkeit und den Laien in dieser Gegend aufgehoben wurde, gedenket zu erst des letzten Willens.

Das Original ist in Gröningerland, und bisher nicht bekannt gemacht. Ich muß mich also mit einer Uebersetzung bey Beninga begnügen k): „thom 28 de leste Wille des „verstürvenen in Erwehlinge der Begräfs„nisse, dat sülvige schal fry syn, und nicht „verhindert werden, so ver idt sunder Schade „geschehen kann.„ Man kann dieses unmöglich auf ein Testament ausdehnen. Es wird nur blos darin festgesetzt, daß ein Ver-

stor-

k) *Eggerik Beninga Historie van Oostfr.* 1 *Boek*, §. 120.

storbener, in so ferne es physisch oder moralisch möglich ist, da müsse beerdiget werden, wo er es in seiner letzten Zeit, das ist in seinem letztem Willen verlanget hat. Der Zusammenhang zeiget dieses klar, denn in dem folgenden 29ten Artikel wird verordnet, daß die Verwandte eines, in dem Gebiete des Bischofs von Münster, verstorbenen Friesen, die Leiche, ohne Anfrage, zu sich nehmen und mit sich führen können. Keine Sylbe aber stehet hier von einer Disposition über die Nachlassenschaft oder von einem Testamente. Ich halte daher die Upstalsboomischen Gesetze für die älteste geschriebenen Gesetze, worin etwas von den Testamenten in Friesland vorkömmt. Man braucht den angeführten Artikel aus den Upstalsboomischen Gesetzen nur flüchtig übersehen, so wird es so fort in die Augen fallen, daß er auf Anstiften der Geistlichkeit eingerücket worden.

Es ist bekannt, daß in dem damaligen abergläubischen Zeitalter, durch die Chikane der Clerisey den Heiligen, Priestern, Kirchen

und

und Klöstern ansehnliche Legate vermachet wurden. Dann konnte der Testator sein Haupt niederlegen und in Ruhe entschlafen. Wie überzeugt die Leute davon gewesen, will ich nur aus einem Testamente des Egidii Munghaert von 1368 beweisen. Die Worte sind mir merkwürdig: Ego Aegidius Muyghaert providere volens animæ meæ saluti, memorque verbi Apostoli dicentis: Omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum, cupiens igitur ego Egidius diem messionis extremæ bonis operibus prævenire, nec non æternorum intuitu seminare in terris, quæ reddente Domino colligere valeam in cælis cum fructu multiplicato, firmam spem, fiduciamque tenens, quod qui in benedictione & misericordia seminat, de benedictione metet aeterna l). Hierauf folgte das fromme Vermächtniß. Durchgehends aber sind die Formeln kürzer. Z. E. in

l) *Mathæi Analecta veteris aevi*, *tom.* 1. *p.* 763. *testam.* 7.

in ſalutem animæ & ſpem retributionis æternæ, u. ſ. w. Daher wurden die Teſtamente in den mittlern Zeiten Seelengeräthe genannt m). Es ſcheinet, daß in Friesland keine andere Teſtamente bekannt oder erlaubt geweſen, als die, welche vor dem Prieſter und zween oder drey Zeugen gemachet worden. Denn es iſt im 15ten Artikel ausdrücklich verſehen, daß die nächſten Verwandten Erben seyn ſollen, das iſt, daß die ſucceſſio ab inteſtato nur alleine ſtatt habe, es ſey denn, daß der Erblaſſer ein Teſtament vor ſeinem Prieſter und 2 Zeugen mache. Denn dadurch werden ja offenbar alle andere Teſtamente verboten, ſucceſſores hæreditatum proximo ſecundum Leges & Canones ſucceſſori ſuccedant, niſi diſcedens u. ſ. f. Dieſe Art der Teſtamente rühren bekanntermaßen aus dem canoniſchen Rechte her, und ſind in dem c. cum eſſes 10. x de Teſtament. gegründet. Sie waren ohne Zweifel von der Geiſtlichkeit erſt in Friesland eingeführet, und wurden nun durch öffentliche Ge:

m) *Heineccii Antiquit. Germ. tom.* 1. *lib.* 1. *c.* 7. §. 12.

Gesetze bestätiget. Aber nicht jedweder Geistlicher, nicht jedweder Priester, sondern der Beichtvater mußte zu dieser Handlung gebraucht werden. Mit syn Bigetris rede, mit seines Beichtvaters Rath stehet daher ausdrücklich in dem Friesischen Exemplare. Dies kommt auch mit dem canonischen Rechte vollkommen überein, denn der Pabst Alexander III. sagt in dem angeführten c. 10. x. de test. coram *presbytero suo* & tribus vel duabus aliis personis. In den lateinischen Gesetzen stehet cum Consilio Rectoris. So wird auch der Pfarrer von Appingadam genannt; rector eclesiæ n). Daß rector und parochus ein und dasselbe bedeuten, davon kann man sich überzeugen, wenn man den 20sten Artikel mit dem 15ten zusammen hält. Ein Laye sollte mit syn Bigetris Rede, cum consilio rectoris testiren. Er sollte also mit dem Clerico zu Rathe gehen, es mit ihm überlegen. Dem Beichtvater vertrauete er seine geistlichen und weltlichen Angelegenheiten an. Mit ihm konnte er es also am

n) *Harkenroth Oostfr. Oorspr. p. 556.*

am besten überlegen. Daraus läßt sich schon schließen, daß die Stände unter rector den Beichtvater haben verstehen wollen. Der Ausdruck: Bigetris rede, nach dem Friesischen Exemplare, benimmt allen Zweifel. Noch jetzo ist diese Art der Testamenten in Ostfriesland, sowol in den Städten, als auf dem platten Lande, gebräuchlich, und werden noch immer in Praxi als gültig angenommen. Kettler o) hat also unrecht, wenn er behaupten will, daß diese Testamente blos durch das Herkommen aus dem canonischen Rechte eingeführet seyn. Er vermuthet dieses daher, weil in dem Ostfriesischen Landrechte davon keine Spuren anzutreffen sind. Wir haben aber die Upstalsboomischen Gesetze vor uns. Wir sehen daraus, daß, mit Bewilligung der Stände, diese Testamente in ganz Friesland angenommen sind. Ich habe mit Fleiß gesagt, daß diese Testamente in Ostfriesland, sowol in den Städten, als auf dem platten Lande, gelten, weilen Stryk behaupten will, daß nur die Landleute, und nicht

o) *Kettleri Decis. Ostfrisiæ, dec.* 24. *n.* 35.

nicht die Einwohner der Städte, es sey denn, daß es ein Vermächtniß ad pias causas sey, vor ihrem Pfarrer und zween Zeugen testiren können p). Ich sehe gar nicht ein, wie er auf diese Idee gekommen. Freylich sind die Testamenta rustica, in Absicht der Anzahl der Zeugen, aus gutem Grunde, privilegiret. Daraus aber folget nicht, daß das c. 10. x. de Test. nur blos auf dem Lande gehe. Denn die zween oder drey Zeugen sind nicht zur Solennität da, sondern sind nur Zeugen der Wahrheit. Darum geh ich von dem römischen Rechte ab, sagt der Pabst Alexander, weil in dem Munde zweener oder dreyer Zeugen, wie die heilige Schrift sagt, alle Wahrheit bestehet. Auch unsere Upstalsboomischen Gesetze reden general, und schränken diese Testamente, weder auf dem Lande, noch auf Vermächtnisse zu frommen Stiftungen, ein. Daher wird auch noch deshalb in Praxi kein Unterschied gemachet.

Der Schluß des 15ten, oder, nach der

p) *Stryk de Cautelis Testam. c. 13. §. ult.*

Friesischen Ausgabe, des 16ten Artikels, ist etwas dunkel. Transgrediens autem in contrarium aut violentiam faciens, poena 20 Marcarum a Iudicibus puniatur. Dies kann so viel heißen: Wer wider den Rath des Beichtvaters handelt, und Gewalt gebrauchet, oder ihn zwinget, wider seinen Willen ein Testament zu machen, der soll bestrafet werden. Dies heißt es aber nicht. Das c. 10. x. de Testam. giebt hier wieder Erläuterung.

Testamenta, quæ parœciani coram presbytero suo & tribus vel duabus aliis personis idoneis extrema fecerint voluntate, firma decernimus permanere sub interminatione anathematis, prohibentes, ne quis huiusmodi audeat rescindere testamenta. Nun braucht es keiner weiteren Erklärung. Die Stände wollen eben dasselbe sagen. Nur drohete der Pabst mit dem Fluche, und sie mit Geldstrafe. Wer wider ein solches Testament handelt, wer es übern Haufen werfen will, er sey Richter, oder

oder der nächste Anverwandte ab intestato, oder wer, wider den Einhalt eines solchen gültigen Testaments, sich mit Gewalt in Possession der Erbschaft setzen will, der, sagen die Stände bey Upstalsboom, soll mit 20 Mark bestrafet werden.

Da die Clerisey ein Landstand war, so ist wohl zu vermuthen, daß auf ihre Vorstellung dieser Artikel eingerücket worden. Sie müssen es aber ganz gewiß in der Folge zu arg gemacht haben, weil in dem Ostfriesischen Landrechte ausdrücklich verordnet ist, daß niemand auf seinem Krankenbette, ohne der Erben Willen, an Herren und Heiligen mehr, als eine Englische Mark, wegschenken möge q).

Der 17te, oder, nach der lateinischen Ausgabe, der 18te Artikel, handelt von den Appellationen. Die Urtheile, welche von den Richtern in jedwedem Distrikte gesprochen wurden, waren rechtskräftig, wenn nicht dawider appelliret wurde. Jährlich wurden,

q) Ostfr. Landrecht, 2. Buch. 173. Cap.

wie ich vorhin erwiesen habe, neue Richter erwählet. Bey diesen wurden die Appellationes interponiret. Diese neuen Richter sprachen, mittelst Zuziehung eines Prälaten und vier angesehener Geistlichen, confirmatorie oder reformatorie. Man siehet also daraus, daß den Appellanten kein bestimmtes Fatale zur Einführung der Appellation lief. Wie hernach die Verfassung in Friesland geändert, und besondere Amtleute und Landrichter angeordnet wurden, deren Amt beständig währte, so wurde von den Amtleuten an die Landrichter appelliret, und die Appellation mußte erst in zween, hernach in dreyen Tagen eingeführet werden, und endlich wurde das in den Novellen festgesetzte gemeine Decemdium angenommen r).

Der Anfang dieses 16ten Artikels heißt: Omnes sententias, quæ Ferdband nuncupantur &c. Ferdband bedeutet eigentlich nach den Worten, einen Friedensbefehl, denn es ist zusammengesetzet von Ferd, dem Frieden und Bau, einem Befehle, Geboth, Edicte.

Von

r) Ostfr. Landrecht, 1. Buch. 17. u. 18. Cap.

Von dem 21sten Artikel ist nur die Ueberschrift: om dera Browena beda, vorhanden. Herr Reg. R. von Wicht führt diesen Artikel an, setzt: om dera Vrowena bede, und übersetzt es, um der Frauen Bitte s). Er hat aber geirrt: denn in der Friesischen Ausgabe steht nicht Vrowena, sondern Browena beda. Dieses kommt auch mit der Lateinischen Ausgabe vollkommen überein. Fratres ordinis prædicatorum & fratres minorum & fratres de Stavria, admittere decrevimus, & ftatuimus ad petendum. Sie verstatteten also vorzüglich den Klosterbrüdern des Dominicaner- und Minoriten-Ordens, wie auch den Klosterbrüdern von Stavorn, geziemende Anträge oder Ansuchungen zu thun.

Der 23ste Artikel zeiget uns die Kürze der Processen unserer Vorfahren. Einem Fremden wurde vorzüglich schleunig geholfen. Wenn er in einem andern Seelande, wegen

 Schuld-

s) Vorbericht zum Ostfr. Landrecht, §. 32. *nota a*).

Schuldsachen, oder aus einem andern Grunde, Klagen anstellen mußte, so mußte der Grietmann die Sache in dreyen Tagen zu Ende bringen, sonst lag er auf seine Kosten. Der Richter wird sich also wohl gehütet haben, den Spruch zu verzögern. Die Parteyen durften auch die Sache nicht aufhalten, denn aus dem Friesischen Exemplar gehet hervor, daß die Zeugen und Consacramentales gleich bey der Hand seyn mußten. So kurz betrieben die Friesen ihre Processe.

Vom 24sten Artikel hab ich vorhin geredet.

Die Clerisey hatten ihre Stimme bey der Wahl dieser Richter, wie aus dem Appingadammer Documente klar hervorgehet. Ihr Geiz verleitete sie, für ihre Stimme Geld anzunehmen. Daher wurde im 25sten Artikel versehen, daß die Geistlichen, bey Verlust ihres Stimmrechtes und vierdoppelter Zurückgabe des Geschenkes, sich nicht bestechen lassen sollten. Das Richteramt wurde heilig gehalten. So lange er sich in seinem Ge-

Gerichtszwang aufhielt, wurden alle ihm angethane Beleidigungen, nach dem 29sten Artikel, zehnfach gebüsset. Wenn ihr Richteramt zu Ende gieng, mußten sie die, welche die Wahl hatten, anhalten, in der Woche nach Quasimodogeniti, oder am Sonntage nach Ostern, welcher Tag bekanntermaßen Dominica in albis genannt wurde, oder wenigstens in der Woche, neue Richter zu wählen. Schob er es drey Tage auf, so mußte mit ihm, wie mit einem Mörder, verfahren werden. Man sehe den 32sten Artikel. Dies ist eine flüchtige Erklärung einiger der vornehmsten Artikeln aus den Upstalsboomischen Statuten.

Der vornehmste Grund der damaligen Versammlung der Friesen bey Upstalsboom ist wohl gewesen, ihre sieben Seelande unter einander fester und genauer zu verbinden, und einander wider auswärtige Fürsten, besonders wider die Grafen von Holland und Geldern, und wider den Bischof von Utrecht, beyzustehen. Daher heißt es im ersten Arti-

kel, daß sie gemeinschaftlich zu den Waffen greifen wollten, wenn ein geistlicher oder weltlicher Fürst, er sey Bischof oder Graf, wie es im Friesischen heißt, einen Theil Frieslandes angreifen würde.

Dann suchten sie ihre zerrüttete innere Staatsverfassung zu verbessern. Die Diebe, Mordbrenner, Strassenräuber, Mörder, Rebellen und andere Bösewichter suchten sie durch geschärftere Strafen von ihren Lastern abzuziehen. Ich beziehe mich auf die Artikel 2. 3. 4. 5. 7. 8. 11. 13. 17. 18. 19. 29. 34. Besonders sahen sie auf die Unverletzbarkeit der richterlichen Person, damit er ohne Gefahr Recht und Gerechtigkeit handhaben, und Muth und Ansehen haben möchte, dem bösen Wesen Gränzen zu setzen. Sie gaben daher den Richtern selbsten Vorschriften, wornach sie sich zu richten hatten; sie schützten sie durch strenge Gesetze vor Mishandlungen, und erinnerten sie, durch vorgeschriebene Strafen, an ihre Pflichten. Dahin gehören

ren der 6. 8. 9. 10. 16. 22. 24. 26. 27. 29. 32. und 33ste Artikel.

Die Geistlichkeit, als ein besonderer Landstand, wußte es dahin zu bringen, daß einige ihnen günstige Gesetze diesen Statuten einverleibet wurden. Die Artikeln 5. 12. 15. 16. 17. 24. sind Beyspiele. Jedoch wurde ihre bisher zu sehr eingerissene Gewalt von den unpartheyischen Richtern durch die Artikel 4. 20. 25. 28. 31. und 33. begränzet. Die verschiedenen Münzsorten hatten bisher viele Irrungen angerichtet; daher wurden einige für gültig anerkannt, andern der Werth bestimmt, und die übrigen gänzlich verboten. Davon handelt der 21ste Artikel. Ausser den eben angeführten Criminalverordnungen suchten sie die Justitz durch bürgerliche Gesetze zu verbessern. So verordneten sie über das Näherrecht aus der Verwandtschaft, über die Erbschaften und Testamente, wie uns die Artikel 14. 15. und 28. bewähren. Auch bestimmten sie einige processualische Formalien, wohin ich vorzüglich die Artikel 16. 22. und

35. rechne. Nichts war den Friesen schädlicher, als die Trennung ihrer Staaten. Nur die Einigkeit der sieben Seelande unter sich konnten diese Gesetze aufrecht erhalten. Daher beschlossen sie im 23sten Artikel, daß jedweder Richter diese Statuten beschweren mußte.

Bevor ich diesen Abschnitt beschliesse, muß ich nothwendig die Frage aufwerfen: Welche sind nun die Originalstatuten, die Deutschen oder Lateinischen? Die Entscheidung wird immer für die Lateinischen ausfallen müssen. Denn es war zu dieser Zeit gewöhnlich, die Documenten in lateinischer Sprache auszufertigen; so sind gleich darauf die Appingadammer Statuten gleichfalls in lateinischer Sprache verfasset. Dann findet man in den Friesischen Statuten von einigen Artikeln nur blos die Ueberschrift: und mit dem 24sten Artikel ist schon die ganze Arbeit des Uebersetzers stehen geblieben. Die lateinischen Statuten aber geben uns alle Artikel vollständig. Dann verräth die Sprache auch das Alter dieser Statuten. Man vergleiche

nur

nur die im Scotanus und andern vorkommenden Documente; so wird man gewiß finden, daß sie aus dem fünfzehnten Jahrhundert sind.

Neunter Abschnitt.

Geschichte der Upstalsboomischen Landtage, von den Jahren 1324 bis 1361.

Nun waren die Friesen unter sich verbunden. Ihre Eintracht war eine feste Mauer wider den Anfall ihrer Nachbaren. Sie trotzten der Macht ihrer Feinde. Recht und Gerechtigkeit nahm wieder Oberhand, und Friede ruhete über Friesland von einem Ende bis zum andern, von der Weser bis zur Südsee. Kein Bremer, kein Oldenburger kein Münsterländer, kein Geldrer, kein Utrechter, kein Holländer rührte sich a).

Fries-

a) *Emmii rerum Frisc. hist. lib. 13. p. 195.*

Sco-

Friede war im Lande, Friede an der Grenze. Die Upstalsboomischen Landtage wurden zur gehörigen Zeit gehalten. Hier wurde im folgenden Jahre 1324 der Streit zwischen den Bremern und Rüstringern entschieden. Die Bremer hatten einen Rüstringer, der Broer hieß, erschlagen. Dies kam zu solchen Weitläuftigkeiten, daß beyde, die Bremer und Rüstringer, die Friesischen Richter bey dem Upstalsboom um Entscheidung dieser Sache ansprechen mußten. Dieser Streit wurde dahin verglichen, daß die Rüstringer den Mord nicht rächen, und beyde Theile einander vergeben sollten; daß sie, wie vorhin, beyde ein Volk seyn und bleiben, und den alten Urkunden und Privilegien geleben sollten. Dann wurde festgesetzt, daß aller Streit, so zwischen beyden Theilen entstehen würde, von den Upstalsboomischen Richtern sollte entschieden werden, und daß sie einander, ohne Erlaubniß dieser Richter, nicht bekriegen dürften. Sollte einer von beyden, die Bremer

Scotanus van de Friesche Historien, V. Boek, K. 172.

mer oder Rüstringer, sich einem solchen Spruche widersetzen; so versprachen die Upstalsboomischen Richter, den ungehorsamen Theil mit Gewalt zu bezwingen.

Dies sind die vornehmsten Puncte aus dem Vergleiche, welchen die Upstalsboomischen Richter im Jahr 1324 zwischen den Bremern und Rustringern machten. Man siehet daraus, wie berühmt Upstalsboom in damaliger Zeit gewesen, daß auch Nachbaren ihre Zuflucht dahin genommen. Von den Richtern verlangten sie eine Entscheidung in ihren Sachen, und derselben Guarantie.

Emmius, Scotanus, Winshemius, von Wicht, Ravinga, kurz, kein einziger friesischer Geschichtschreiber gedenket dieses Landtages, und dieses berühmten Documentes. Der Regier. R. von Wicht theilet dieses Document in seinem Vorberichte zum Ostfr. Landrechte mit b). Es ist in der Friesischen Geschichte merkwürdig, und daher will ich den Anfang und das Ende hierher setzen:

Uni-

b) Ostfries. Landrecht Vorbericht, *p.* 112.

Universis hanc literam visuris seu audituris Universitas iudicum Selandiarum Frisiæ in Upstallesbome congregatorum salutem & pacem in Domino sempiternam. Und ohngefähr am Ende: Debebunt etiam tam Bremenses quam Rustringi nostra vel Successorum nostrorum Judicum terrarum Frisiæ in Upstallesbome congregandorum in hoc casu stare & contenti esse decisione & facere, quidquid nos & successores nostri decreverimus & dixerimus communiter & concorditer faciendum. Præterea si qua partium sive Bremenses sive Rustringi dictæ decisioni nostræ stare noluerint, vel bella parti alteri, sine nostra & successorum nostrorum Judicum Frisiæ licentia speciali, super quacunque re vel occasione quavis moverit, nos partem alteram contra partem nobis non obtemperatam & bella, ut est dictum, moventem, debebimus, & volumus cum omnibus terris nostris adiuvare & adsistere fideliter, & constanter. Und am Schlusse: In cuius testimonium Si-

Sigillum totius Frisie præsentibus est appensum. Datum in Upstallesbome Anno Domini Millesimo CCC°. XXIIII°. Feria tertia in ebdomade Pentecostes. Hierunter hieng das oben beschriebene Siegel. In der neuen Ausgabe von Ravingas Ostfriesischen Chronike von 1745 ist dieses Document, ins Deutsche übersetzt, am Schlusse des Buchs angehängt.

Was mehr auf diesem Landtage vorgefallen, davon ist eben so wenig bekannt, als was in den folgenden Jahren daselbst verhandelt worden. Indessen hat uns die Geschichte von dem Landtage von 1227 noch etwas aufbehalten. Appingadam fieng in dieser Zeit zu blühen an. Es ragte über andere benachbarte Flecken hervor, und handelte stark. Neidisch über dieses Glück, suchten die Gröninger die Fivelingoer von diesem Handel abzuziehen. Sie verachteten die Dammer Waaren, zeigten die Unbequemlichkeit des Markts, und suchten, mit einem Worte, den angefangenen Handel in der Geburt zu

er=

ersticken. Die Dammer sassen auch nicht stille. Sie zogen die Fivelingoischen Richter auf ihre Seite. Diese verstatteten ihnen Stadtsgerechtigkeit, Märkte, offene Buden, neue Statuten, und alle Privilegien, welche die Städte hatten. Sie versprachen ihnen Schutz wider die etwanigen Störer dieser verliehenen Privilegien c). Dies ist, nach dem Emmius, 8 Tage vor Pfingsten, nach dem Scotanus aber, 8 Tage vor Ostern geschehen d).

Emmius scheint Recht zu haben. Der Schluß der Appingadammer Statuten redet für ihn: Datum sub sigillo terræ nostræ ac communitatis in Appingadame sub annis domini M.° CCC.° XXVII.° dominica infra octavam ascensionis. Sie traueten sich noch nicht. Denn die Fivelingoischen Richter waren zu ohnmächtig, diese Statuten

c) *Emmii rerum Fris. hist. lib.* 13. *p.* 195. *Scotanus van de Friesche Historien, V. Boek. p.* 173.

d) *Emmius* und *Scotanus*, *l. c.*

ten wider die Gröninger und benachbarten Edelleute durchzusetzen. Um also völlig sicher zu gehen, so nahmen sie ihre Zuflucht zum Upstalsboom, und erhielten die Confirmation der von den Fivelingoischen Richtern ihnen verliehenen Statuten. Auch hier ist der Anfang und das Ende merkwürdig. Universis Christi fidelibus hanc presentem paginam inspecturis seu audituris, nos Judices Selandenses, nec non & Consules terre Fiwelgonie, salutem in filio Virginis gloriose, qui est omnium vera salus. Tenore presencium clare & dilucide duximus declarandum; quod Judices universitatis in Appingadamme accedentes ad presentiam nostram, nobis humiliter supplicarunt, quatenus jura, consuetudines & statuta, secundum que prædecessores eorum consueverunt iudicare a multis retro actis temporibus confirmare ex certa scientia & tueri dignaremur. Nos igitur attendentes publice utile esse, ut quisquis suis iuribus, consuetudinibus & statutis, dum tamen racionabilibus, uta-

tur inconcuſſe, & ut civitates & oppida ſuis iuribus permaneant; ſicut etiam communis conſenſus omnium Friſonum in Upſtallesbome in publico cetu libere diffinivit ipſorum iura, conſuetudines & ſtatuta, que infra hic ſequuntur, duximus conſcribenda, ex certa ſciencia ratificamus & preſentibus confirmamus. Hierauf folgen die Statuten ſelbſt. Dann der Schluß: Datum ſub Sigillo terre noſtre, ac communitatis in Appingadamme ſub annis domini, M.° CCC.° XXVII.° dominica, infra octavam aſcenſionis. Hierunter die Confirmation: Et nos Judices Selandini tocius Friſie in Upſtallesbome congregati, ſtatuta oppidi in Appingadamme, coram nobis recitata ac Sigillo ſue terre Fiwelgonie roborata, tamquam racionabilia & honeſta ex certa ſciencia ratificamus, ac preſentibus confirmamus, Contradictores ſtatutorum predictorum tamquam reipublice rebelles cenſemus pena publica puniendos. In cuius rei perpetuam memoriam hanc lite-

teram instrumento super statutis predictis confecto duximus transfigendam, atque Sigillo tocius Frisie roborandam. Datum & actum in Upstallesbome in octavo pentekostes, Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, vicesimo septimo. Dieses, nach dem Original geschriebene Document, haben uns die Gebrüder Jacob Isebrand e) und Eilert Folkert Harkenroth f) mitgetheilet.

Dies sind die letzten Nachrichten, die wir von Upstalsboom haben.

Wie lange die Versammlungen gewähret haben, läßt sich nicht bestimmen. Ich glaube, daß die Friesen jenseit des Laubachs zuerst zurück geblieben. Sie hatten noch immer mit den Grafen von Holland zu kämpfen: bald siegten sie, bald wurden sie überwunden. Dann entstand unter ihnen die unselige Fac ion der Schiringer und Vetkoper, welche sich her-

e) *Harkenroth Oostfr. Oorspr. p. 552. seq.*

f) *Beninga Chronyk, uitgegeven door Harkenroth, Embden, 1723. Byvoegselen, p. 176. et seq.*

hernach in ganz Friesland ausbreitete. Friesland zwischen der Ems und dem Laubach rauchte gleich hernach von Bürgerblute. Die Stadt Gröningen maßte sich zu viel Ansehen, zu viel Gewalt an. Sie suchte die umliegenden Aemter und Distrikte zu unterdrücken. Alles griff wider Gröningen zu den Waffen. Sie mußte zuletzt einen ihr nicht vortheilhaften Frieden eingehen. Diese Unruhen suchten die Häuptlinge disseits der Emse zu nutzen. Vorzüglich beunruhigten Edo von Rüstringen, Kheno then Broek, und Folkmer Allena diese Gegend g). Endlich haben die Friesen den Frieden und die innerliche Ruhe, jedoch nur auf eine kurze Zeit, in Friesland wieder hergestellet. Alle Richter von Ostergoo, Westergoo, Hummers, Hunesgoo, Fivelingo, vom alten Amt, Reiderland, Emsigerland, Brokmerland, wie auch die Prälaten und Priester von Gröningen versammleten sich, die alte Freyheit zu beschützen, und Friede und Eintracht wieder herzustellen. Man sollte, dies

g) *Beninga*, *Emmius*, *Scotanus* und *Winshemius*, bey den Jahren 1327 bis 1367.

dies ist ein kurzer Auszug des Landtagschlusses, allen Upstalsboomischen Schlüssen, Statuten und Decreten beständig nachleben. Es sollten vorerst auf sechs Jahren alle Richter, Prälaten und angesehene Männer auf den ersten Julii jährlich zu Gröningen zusammen kommen, sich wegen der Wohlfahrt des Friesischen Staates zu berathschlagen. Sie sollten nicht eher auseinander gehen, bis alle Sachen völlig zu Ende gebracht; niemand sollte Ketzer aufnehmen, Mörder beschützen, oder Verbannte beherbergen; auch sollten keine neue und ungewöhnliche Zölle angelegt werden; vor allen Dingen sollte man einem Seelande, welches in Gefahr stünde, die Freyheit zu verlieren, zu Hülfe eilen; niemand sollte zurückkehren, bis alle Gefahr vorüber wäre; jedweder, der die Waffen führen könnte, sollte erscheinen; niemand durfte, bey schwerer Strafe, zurück bleiben; eine Sache, die weder beym Upstalsboom noch hier vorgekommen, sollte nach der Billigkeit, nach den Municipalrechten, Gesetzen, oder Gewohnheiten des Orts, entschieden werden.

Dieser Landtagsschluß wurde von den Ständen am 8 September 1361 unterschrieben und besiegelt. Also wurde Gröningen das, was Upstalsboom vorher war, der Ort, wo die sämtlichen sieben Seelande ihre Landtäge hielten, die Hauptstadt der Friesen h).

h) *Emmii rerum Fris. hist. lib.* 14. *ad annum* 1361.
Idem de agro Frisiæ inter Amas. et Lav. deque urbe Groninga, *p.* 24.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

5.8

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiarda, Tileman Dothias,

Von den Landtagen der Friesen ... bey Upstalsbrom

Bremen 1777

J.germ. 112 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551866-7
VD18 14562650-001